

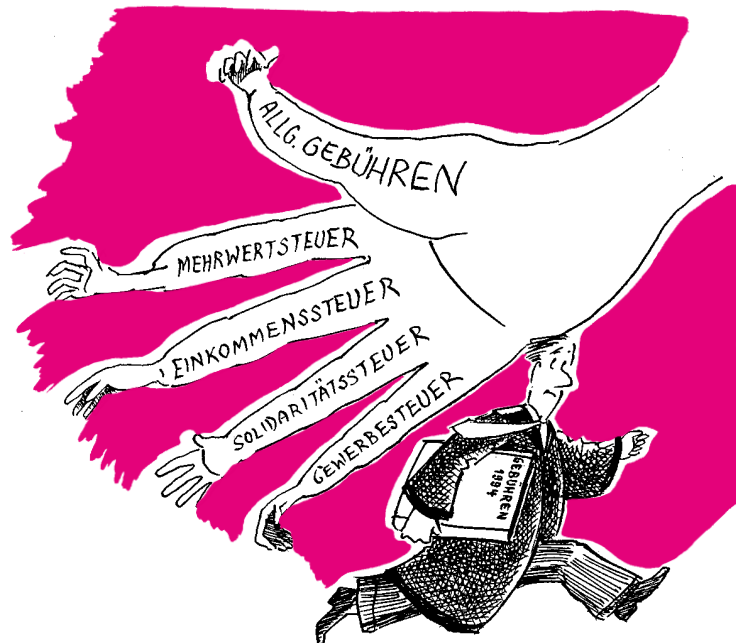
# Mitteilungen

MAV  
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

August / September 2003



*Die öffentliche Hand*

## Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Einladung zur <b>Jahresmitgliederversammlung am 22. Oktober 2003</b>	3
3. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - <b>Auf den letzten Metern</b> (RAin Heinicke)	4
4. Neue Gesichter im MAV (K. Fesl)	4
5. Kulturveranstaltungen: <b>Theatrum Mundi am 10.09.2003</b> , <b>Historische Wies'n Führung am 25.09.2003</b>	5
6. <b>2. Bayerischer IT Rechtstag 23.10.2003 - Programm und Anmeldung</b>	6
7. <b>Beratungshilfegewährung zu restriktiv?</b> (Schreiben von <b>RAin Herrmann</b> , Stellungnahme des <b>Amtsgerichtspräsidenten G. Zierl</b> )	8
8. <b>Dr. Elisabeth Kohn, Rechtsanwältin</b> - Ein exemplarisches Schicksal (Dr. Weber)	8
9. <b>Museum der Deutschen Anwaltschaft - Aufruf</b>	9
10. <b>Der Ball ist rund!</b> (European Lawyers Football Cup)	9
11. <b>Leserbriefe: Gewerbesteuer (RAin Hörauf), Gewerbesteuer (RA Seiling)</b>	9
12. <b>Mediation</b>	10
13. <b>Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)</b>	11
14. <b>Elixia</b>	14
15. <b>Neues vom DAV</b>	15
16. <b>Buchbesprechungen (RA Thalmair, RA Ott)</b>	20
17. <b>GI-Rechtsprechung</b>	23
18. <b>Stellenanzeigen und Verschiedenes</b>	30
19. <b>Veranstaltungen</b>	41
20. <b>Seminarvorschau - MAV &amp; Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)</b>	

## Impressum:

### Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

**Heidi Kinhackl**

Maxburgstr. 4/C 142  
80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

**Telefondienst**

**9.00 Uhr bis 11.30 Uhr**

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

### Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

**Claudia Breitenauer**

**Eva Maria Haag**

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30-16.30 Uhr

**Telefondienst Mo.-Do.**

**9.00 bis 13.00 Uhr**

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

*Auflage:* 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

### Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

**(inkl. MwSt. 16 %)**

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

**bis 10 Zeilen**

**30,00 €**

**viertel Seite**

**178,00 €**

**halbe Seite**

**297,00 €**

**ganze Seite**

**534,00 €**

Mehrpriis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

**Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

## Editorial



### In the heat of the night ....

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Sommer der Hitzerekorde geht zu Ende. Selbst das publizistische Sommerloch war ausgetrocknet. Die Hitze setzte manchem Politiker aber auch gewaltig zu. Selbst im hohen Norden war der Schlamm für eine politische Auseinandersetzung zu trocken geworden, so dass man lieber mit Steinen aufeinander losging. Schade, dass nicht ein einziges Mal über Inhalte gesprochen wurde.

Ganz anders im klimatisch kontinental geprägten Berlin. Opposition und Regierung schienen zunächst in sommerlicher Ermattung einig, dass man wieder einen gefunden hätte, der das Finanzloch der Gemeinden stopfen kann. Natürlich kann es sich die Opposition nicht mit ihrer Stammwählerschaft verscherzen. Das Angebot, über eine Gewerbesteuerbelastung der Selbständigen zumindest nachzudenken, um einen Kompromiss zu finden, lässt Schlimmes ahnen. Der Sommer birgt viele Gefahren: Sonnenstich, Austrocknungen und Labilitäten aller Art sind an der Tagesordnung. Wer garantiert, dass bei diesem Klima nicht auch die Politiker Schwächen zeigen und etwas beschließen, was irreversibel würde. Denn da, wo der Staat einmal einen Zugang zur privaten Kasse gefunden hat, ist er nicht mehr zu bremsen.

Stoppen Sie deshalb die Pläne zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Freien Berufe. Schicken Sie einen Brief an alle Politiker, die Sie erreichen wollen. Einen Musterbrief stellt der DAV auf seiner Homepage **[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)** samt einer Adressenauswahl zur Verfügung. Soviel Zeit und Porto müsste jeder von uns haben, um mit ein paar Klicks einige schöne Schreiben zusammenzustellen. Oder wollen Sie warten, bis die Winterstarre einsetzt.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

**Einladung erfolgt nur  
auf diesem Weg!**

## **EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2003**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Münchener Anwaltverein e.V. lädt Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

**Mittwoch, den 22. Oktober 2003, 19.00 Uhr**  
ins Hotel Platzl, Platzl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4  
80333 München, Tel. 089- 2 37 03-0  
U- u. S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht der Schatzmeisterin, Jahresabschlüsse 2001/2002
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Satzungsänderung nach § 10 Abs 3 der Satzung

Das Finanzamt hat uns zu folgenden Satzungsänderungen aufgefordert:  
§ 2 Abs 1 aE statt „seiner Mitglieder“ nun „der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“  
§ 2 Abs 2 a) statt „Mitgliedern“ nun „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“  
§ 2 Abs 2 b) nun: „Fachmitteilungen für den Berufsstand herausgeben,“  
§ 2 Abs 2 e) statt „Mitglieder“ nun „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“  
§ 2 Abs 2 f) entfällt, § 2 Abs 2 g) wird nun § 2 Abs 2 f)  
§ 2 Abs 3 nun „Der Verein betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine Rechtsauskunftstelle für sozial benachteiligte Bürger.“  
§ 3 Überschrift: statt „Gemeinnützigkeit“ nun „Mittelverwendung“  
§ 3 Abs 1 und die Nummerierung von § 3 Abs 2 entfällt  
§ 14 Abs 2: das Wort „berufsständischen“ entfällt

7. Diskussion zum Außenauftritt des Vereins
8. Bericht über das Cincinnati-Austausch-Programm
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Für Ihr leibliches Wohl liegt eine kleine Speisekarte auf.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Auf den letzten Metern

Eigentlich bin ich schon gar nicht mehr da. Es ist Samstagmorgen, 9.00 Uhr, und ich habe die Kanzlei zu Urlaubsbeginn nur schnell noch aufgesucht, um einen Terminsbericht und diesen Beitrag zu diktieren. Die Transpiration hat nach der großen Hitzewelle ja nun zum Glück wieder etwas nachgelassen, die grauen Zellen scheinen aber noch ausgedörrt zu sein. In der kommenden Woche lautet meine persönliche Berufsbezeichnung „Urlauberin“. Ich hoffe, dass man sich dafür keine Sondersteuer einfallen lässt, obwohl das doch auch **kein Gewerbe** ist.

Wo bleibt die Inspiration? Neben mir steht ein „Coffee to go“ vom Bäcker gegenüber, er scheint nicht so gut zu wirken, wie das kanzeleigene Gebräu zum Anwaltsdoping (den Kalauer, dass es ein Kaffee zum Davonlaufen wäre, verdient der Becher Kaffee aber trotzdem nicht).

Wenn ich so darüber nachdenke, was in den Wochen seit dem letzten Heft passiert ist, habe ich ein bisschen das Gefühl, als wäre das Geschehen in einer Art Fiebertraum an mir vorbeigezogen und ich habe Mühe, die richtige Reihenfolge zu finden. Im juristischen Seminar der Universität wurde die Gedenktafel für unsere Kollegin Dr. Elisabeth Kohn mit einem schlichten Akt enthüllt - das „Denkzeichen“ finde ich sehr gelungen. In diesem Heft stellt dankenswerterweise Herr Dr. Weber ihren Lebensweg vor, wir sollten sie - und die anderen Opfer der NS-Zeit - nicht vergessen. Von der zweiten „Woche der Justiz“ habe ich nur die Podiumsdiskussion im Justizpalast über die Gerichtsshows miterlebt. Die Podiumsdiskussion (ein Format, das aus meiner Sicht dazu neigt, recht schnell langweilig zu werden) war unerwartet interessant und lebhaft. Überraschend vielleicht, dass die scharfe Kritik an den Gerichtsshows nicht von der Justiz kam, sondern von einem der Medienvertreter. Die Justiz freut sich eher, dass sie im Fernsehen nicht nur in amerikanischen Serien vorkommt und will da nicht gar zu undankbar und streng sein. Der kritische Medienvertreter, Bernhard Töpfer, der die leider eingestellte Sendung „Wie würden Sie entscheiden?“ moderiert hat, fand sich (nicht nur räumlich) in einer Randposition. Aus meiner Sicht ist der Kritiker keineswegs ein „Dinosaurier“, auch mir und sicherlich vielen anderen geht die Tendenz zum „Infotainment light“ in immer dünnerem Aufguss schlicht auf den Geist. Ich mag nicht einsehen, warum ein Nachrichtenbeitrag maximal 90 Sekunden dauern darf und komplexe Themen entweder gleich ausgespart oder bis zur Unkenntlichkeit zurechtgehackt werden. Das macht es für Verbände mit typischerweise sehr komplexen Themen, wie z.B. den DAV, so schwer, mit der Pressearbeit den verdienten Erfolg zu erzielen - an der Mühe fehlt es nicht, wie ich bei der Durchsicht der Pressemitteilungen aus Berlin für die Vorbereitung dieses Heftes wieder einmal bestätigt gesehen habe.

Im Herbst kommt der neue Azubi-Jahrgang in die Kanzleien - zuvor gibt es immer die Abschlussfeier für die (mehr oder weniger) „fertigen Rechtsanwaltsfachangestellten“. Nachdem ich diese Feste schon in diversen Berufsschulen erlebt habe, fand in diesem Jahr die Abschlussfeier in den neuen Räumen der Kammer im Tal statt, die sich auch hier wieder bestens bewährt haben. Der Unterhaltungswert der Abschlussfeier ist sehr hoch, die Auszubildenden zeigen sich einmal von einer ganz anderen Seite. Gesangs- und Tanzauftritte, Karatevorführungen und nicht zuletzt ein Berufsschullehrer-Chor lassen kein Auge trocken bleiben. Falls Ihr oder Ihre Azubi im nächsten Jahr die Prüfung macht, sollten Sie sich das nicht entgehen lassen.

Im Herbst dreht sich bekanntlich auch das Fortbildungskarussell immer schneller und man könnte jedes Wochenende zwei- bis dreimal mit Tagungen belegen, viele Anregungen finden Sie in diesem Heft. An dieser Stelle darf ich noch ergänzen, dass die Arbeitsgemeinschaft Mediation am 19. und 20. September 03 in Bonn eine Fachtagung durchführt, die sich u.a. mit schwierigen Gesprächssituationen beschäftigt und einen Einblick in die Praxis der Mediation im Betrieb bietet.

Das klingelnde Telefon mahnt die Zeit an und ruft mich zum „Zauberberg“ - Sie und ich würden es mir aber nicht verzeihen, wenn ich schließe ohne der **„Mutter der Anwaltschaft“** den (vorläufigen) Dank zu sagen. Wer Frau Fesl kennt, weiß, wie sehr sie das Anwaltservicecenter belebt und beseelt hat. Widersprechen muß ich ihr nur, wenn sie behauptet, ich hätte die Bezeichnung „Mutter der Anwaltschaft“ erfunden. Ich habe sie von mehreren Seiten gehört und dann zitiert.

So, jetzt auf in den Urlaub und in 9 Tagen bin ich dann aus Davos wieder da, wo's Arbeit, Stress und Hektik gibt und wo's trotzdem immer wieder schön (aber häufig auch gebirgig) ist - an meinem Schreibtisch.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

§\*§\*§

## Neue Gesichter im AnwaltServiceCenter

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder und Freunde des MAV,

seit Mitte des Jahres treffen Sie bei Ihrem Besuch im ASC zwei neue Gesichter an.



Nach über elf Jahren werde ich dem Münchener Anwalt Verein nur noch als „stille Reserve“ zur Verfügung stehen.

Somit nutze ich den Anlass mich bei allen Mitgliedern und Fans des Vereins für das mir entgegengebrachte Vertrauen sowie die stets herzliche Zusammenarbeit in der Vergangenheit zu bedanken.

Mein besonderer Dank gilt der Vorstandschaft, insbesondere unserer Vorsitzenden Frau Petra Heinicke, die mir den Ehrentitel „Mutter der Anwaltschaft“ verlieh. Sie hat mich immer mit großer Kreativität, ob bei der Neugestaltung oder der monatlichen Erstellung der „Mitteilungen“ bestens unterstützt. Das gute Zusammenwirken und der lange Geduldssaden unseres Geschäftsführers Herrn Michael Dudek, war für mich „unjuristischen Menschen“ sehr förderlich und bescherte mir viel Einfühlungsvermögen in den Alltag eines Anwalts.

# Nachrichten und aktuelle Beiträge



Nun werden meine Nachfolgerinnen Frau Claudia Breitenauer (li.) und Eva Maria Haag (u.) alle Register an Service, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft ziehen, damit Ihnen ein Besuch im AnwaltServiceCenter auch weiterhin Freude bereitet.

Nicht nur neue Gesichter finden Sie im ASC, auch unsere Öffnungszeiten konnten durch die Personalaufstockung erweitert werden.

Ab sofort können Sie:

**Montag bis Freitag von  
8:30 - 16:30 Uhr**

das ASC aufsuchen.  
Kleine Anmerkung: Der Robenverleih ist somit noch zeitunabhängiger geworden.

Vielleicht sehen wir uns bei einer Veranstaltung, bei einem Kulturprogrammabend oder in einer der Geschäftsstellen wieder.

Ihre Karolina Fesl

**§\*§\*§**

## Kulturprogramm aktuell

**Theatrum Mundi im Haus der Kunst  
am Mittwoch, den 10.09.2003 um 19:30 Uhr  
mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

den Kulturinteressierten unter uns bereits bestens bekannt von Böcklin, Nolde, Pinakothek der Moderne u. Italienische Stilleben.

### 350 Jahre Oper München, 250 Jahre Cuvilles-Theater

In Zusammenarbeit mit der Münchner Staatsoper und der LMU München präsentiert das Haus der Kunst eine breit angelegte Ausstellung über das Barocktheater des 17. und 18. Jahrhunderts. Wie kein anderes Zeitalter empfand der Barock die Welt als Bühne, weshalb nicht nur das Theater im engeren Sinne, sondern auch Festumzüge und höfische Feierlichkeiten in der Ausstellung einbezogen werden sollen. Neben historischen und rekonstruierten Modellen von Theaterbauten, wie eine Donner- und Regenmaschine, werden Bühnenarchitekturen und Dekorationen, Kostüme, Entwürfe und Modelle sowie barocke Gemälde und Skulpturen zu sehen sein.

**Voranmeldung** über das AnwaltServiceCenter **erbeten, Spontanbesuch** aber ausdrücklich erlaubt, Kurzentschlossene können es wie immer „vor Ort“ versuchen. Begleitpersonen und Gäste herzlich willkommen. Kosten jeweils 5,00 € **plus** Eintritt Haus der Kunst.

**Anmeldung bitte per Fax an 089-55 02 70 06**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift

## Anmeldevordruck

**Fax an 089-55 02 70 06**

## Historische Wies'n Führung

durch Georg P. Huber

am

**Donnerstag, den 25. September 03,  
um 12.00 Uhr**

*am Wiesn-Treff - Ausstieg der U 415  
Haltestelle Theresienwiese*

### Teilnehmer/in:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Den Unkostenbeitrag in Höhe von **€17.-** pro Person, überweise ich an die Postbank, Kto.: 76875-801, BLZ 700 100 80.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift/Stempel \_\_\_\_\_

**Wichtige MAV-Termine 2003/2004**

## Neujahrsempfang des Münchener Anwaltverein e.V.

**Mittwoch, 28. Januar 2004, 11:00 Uhr  
Künstlerhaus - Festsaal**



## 2. Bayerischer IT-Rechtstag

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der  
Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein  
am 23.10.2003

<p><b>Veranstaltungsort:</b> Künstlerhaus am Lenbachplatz 8, 80333 München</p> <p><b>Teilnahmegebühren:</b> Nichtmitglieder: 100 € Mitglieder DAV: 50 € (Ganztagspauschale mit Imbiß)</p> <p><b>Anmeldung:</b> Bayerischer Anwaltverband, Maxburgstraße 4, 80333 München  Tel.: 089/295086 (09.-11.30 Uhr, Mo.-Fr.) Fax: 089/29161046 <a href="mailto:m.anwaltverein@t-online.de">m.anwaltverein@t-online.de</a></p> <p><b>Sponsored by:</b></p>  <p>Verlag C. H. Beck, München <a href="http://www.beck.de">www.beck.de</a></p>  <p>Kognos Verlag, Augsburg <a href="http://www.kognos.de">www.kognos.de</a></p>  <p>Kommunikation und Recht <a href="http://www.ruw-ruw.de/ruw/zeitschriften/kur/index.html">http://www.ruw-ruw.de/ruw/zeitschriften/kur/index.html</a></p>  <p>DictaPlus Digitale Spracherkennungssysteme GmbH, Dueren <a href="http://www.dictaplus.de">www.dictaplus.de</a></p>	09.15-09.45	Begrüßung  <i>RA Anton A. Mertl</i> , Präsident des Bayerischen Anwaltvereines
	Vormittag	Neues zur elektronischen Willenserklärung und zum Urheberrecht: Moderation: <i>RA Prof. Dr. Jochen Schneider</i> , Kanzlei Schneider, Schiffer, Wallt, München
	09.45-10.30	Neues zum elektronischen Vertragsabschluss, zur elektronischen Willenserklärung: Die Praxis zu § 312e BGB, <i>RA Dr. Markus Junker</i> , PWC Veltins, München
	10.30-11.15	Besondere Fallgestaltungen: 0190-Gesetz, Sniper Software  <i>RA Dr. Andreas Leupold LL.M.</i> , Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz, München
	11.15-11.30	Pause
	11.30-12.15	Das neue Urheberrecht, insbes. Technische Schutzmaßnahmen, Digital Rights Management  <i>Prof. Dr. Michael Lehmann</i> , MPI und Universität München
	12.15-14.00	Mittagspause und Präsentation der Sponsoren
	Nachmittag	IT-Vertragsrecht: Moderation: <i>RA Dr. Peter Bräutigam</i> , Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz, München
	14.00-14.45	Klauseln zur Gewährleistung und Haftung bei nationalen und internationalen Verträgen:  <i>RA Dr. Matthias Lejeune</i> , München
	14.45-15.30	Zum Stand der EVB-IT, ergänzende Vertragsbedingungen der öffentlichen Hand, insbesondere EVB-Pflege:  <i>RA Michael Intveen</i> , c/o RAe Schindler, Düsseldorf
	15.30-16.00	Pause
16.00-16.45	Software und das neue Vertriebskartellrecht: <i>RA Dr. Oliver Steffens</i> , Kanzlei McDermot, Will & Emery, München	
16.45-17.30	Schlussdiskussion	
ab 18.00	Informeller Ausklang: Gemeinsames Abendessen	

## 2. Bayerischer IT-Rechtstag

**23. Oktober 2003 - 9:00 Uhr**

im Künstlerhaus in München

Clubetage, 1. Stock

---

Veranstaltung des  
**Bayerischen Anwaltverbandes in Kooperation mit der**  
Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie  
im Deutschen Anwaltverein

---

### Anmeldung

**50 €** Mitglied MAV / DAV

**100 €** Nichtmitglied

Den Tagungsbeitrag bitte per Verrechnungsscheck zusammen mit der Anmeldung an den Bayerischen Anwaltverband senden.

---

### Angaben des Teilnehmers:

**Anmeldung vorab per FAX:**  
**089/29161046**

Bayerischer Anwaltverband  
Maxburgstraße 4

80333 München

---

**Name/Vorname**

---

**Telefon/Fax/Email**

---

**Straße**

---

**PLZ/Ort**

---

**Datum/Unterschrift**

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## **Beratungshilfegewährung zu restriktiv?**

**Ein Schreiben der Kollegin Aya Herrmann, nachfolgend auszugsweise abgedruckt, macht auf die Problematik der Beratungshilfegewährung beim Gewaltschutz aufmerksam.**

**Wir haben hierzu im Anschluss abgedruckte Stellungnahme des Amtsgerichtspräsidenten Gerhard Zierl eingeholt.**

**Gibt es weitere Fallbeispiele aus dem Kollegenkreis? Ist die Handhabung aus Ihrer Sicht zu restriktiv oder gerade richtig oder zu liberal?**

**Diskussionsbeiträge für die nächste Ausgabe erwünscht!**

## **Leserbrief der Kollegin Aya Herrmann, München**

... Die Rechtssuchende wurde von Ihrem Ehemann mehrfach misshandelt und im Beisein des nunmehr ca. eineinhalbjährigen Kindes geschlagen und gewürgt. Sie durfte das Haus nur noch mit seiner Zustimmung verlassen, durfte ausnahmsweise ihre Eltern oder ihre Schwester anrufen und war sonst ständig seinen mit Gewalt ausgeübten Zwangsmaßnahmen unterworfen. Mit Hilfe ihrer Schwester hat sie die Kanzlei der Unterfertigten aufgesucht. Es wurde der Kontakt zum Frauenhaus aufgenommen und die entsprechende rechtliche Beratung erteilt. Die Beratungshilfe ist nach Antrag mit amtlichem Formular nebst Anlagen vom 11.03.2003 abgelehnt worden.

Mit Schreiben vom 12.03.2003 der Rechtsberatungsstelle des Amtsgerichtes München (man beachte die Schnelligkeit der Bearbeitungszeit!) wird darauf hingewiesen, dass die Beratungshilfe voraussichtlich abgelehnt werden wird.

Es sind im Konjunktiv weitere Unterlagen angefordert. Mit Schreiben vom 17.03.2003 hat die Unterfertigte darauf hingewiesen, dass dem ursprünglichen Antrag bereits Kopien des Mietvertrages, Kopie des Bescheides über Erziehungsgeld, Kopie des Bewilligungsbescheides über Arbeitslosenhilfe für den arbeitslosen Ehemann beigelegt waren und dass die betroffene geschlagene Ehefrau nicht an weitere Unterlagen herankommen kann, daß sie zwischenzeitlich durch Vermittlung der Unterfertigten in einem Frauenhaus untergebracht war. Dennoch wurde lapidar mit Beschluss vom 30.04.2003 (man beachte die jetzige Bearbeitungszeit!) der Beschluss endgültig abgelehnt.

Es ist erfreulich, dass es nunmehr auch Präventivgesetze gibt und dass das Gewaltschutzgesetz durchaus seine Wirkung zeigt und dass insbesondere Richter derartige Gesuche oder Anträge schnellstmöglich arbeiten. Die Rechtspfleger können es sich allerdings leisten, den Rechtssuchenden in dieser Situation eine rechtliche oder anwaltliche Beratung zu verweigern.

## **Stellungnahme des Amtsgerichtspräsidenten Gerhard Zierl**

Hinsichtlich des in der Anlage dazu geschilderten Sachverhalts habe ich den zuständigen Abteilungsleiter mit der Überprüfung beauftragt. Er hat mir folgendes berichtet:

Auf den mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gestellten Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe von Frau Rechtsanwältin Herrmann, der am 12.03.2003 eingegangen ist, hat die sachbearbeitende Rechtspflegerin mit Schreiben vom selben Tag auf Hindernisse gegen die Bewilligung hingewiesen und um Vorlage von lückenlosen Girokontenauszügen für einen Monat, Nachweisen über sonstiges monatliches Einkommen, falls vorhanden, z. B. Unterhalt, Kindergeld, Erziehungsgeld, und Nachweisen über tatsächliche Mietzahlungen gebeten. Er wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass Kopien genügen. Der verwendete Konjunktiv bei der Aufforderung sollte die Höflichkeit unterstreichen, nicht aber die Ernsthaftigkeit in Zweifel ziehen. Es heißt aber nicht in dem Schreiben, dass die Beratungshilfe voraussichtlich abgelehnt werde, sondern wörtlich „Ich bitte um Antwort bis zum 05.05.2003. Andernfalls müssen Sie mit der Zurückweisung Ihres Antrags rechnen.“

In dem Antragsvordruck waren Mietzahlungen und eigene Einkünfte der Antragstellerin sowie ihres Ehegatten angegeben. Es ist selbstverständlich, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BerHG). Über den Umfang der Glaubhaftmachung entscheidet der Rechtspfleger nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 5 BerHG i. V. m. §§ 12, 15 FGG).

Es trifft zwar zu, dass dem Antrag je eine Kopie eines Bewilligungsbescheides für Erziehungsgeld und Arbeitslosenhilfe beigelegt war, allerdings fehlten Angaben zu Unterhaltszahlungen, Kindergeld etc. im Beratungszeitraum. Den Mietaufwand kann nur derjenige geltend machen, der auch den Mietzins entrichtet. Hierüber wurde gleichfalls kein Nachweis vorgelegt. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass bereits mit dem Antrag vom 12.03.2003 alle Belege eingereicht worden seien. Im übrigen bestimmt das Gericht den Umfang der Glaubhaftmachung, nicht der Antragsteller. Es wäre auch möglich gewesen, Kontoauszüge bei der Bank zu beschaffen, wenn die Antragstellerin nach ihrem Auszug in ein Frauenhaus nicht mehr Zugang zu den Unterlagen in der Ehemannwohnung gehabt haben sollte.

Nachdem Frau RAin Herrmann mit Schreiben vom 17.03.2003 die Vorlage weiterer Unterlagen abgelehnt, sofortige Entscheidung verlangt und Dienstaufsichtsbeschwerde für den Fall der negativen Entscheidung eingelegt hatte, wurde in der Tat der Antrag vom 12.03.2003 mit Beschluss vom 30.04.2003 zurückgewiesen. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde hat der zuständige Abteilungsleiter bereits entschieden und empfohlen, im Rechtsmittelverfahren die Glaubhaftmachung nachzuholen bzw. zu ergänzen. Es wurde jedoch kein Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 30.04.2003 eingelegt.

Ich bedauere, wenn die Antragstellerin erleiden musste, was in dem Schreiben vom 22.05.2003 geschildert ist, muss mich aber gegen die Unterstellung verwahren, die Rechtsantragstelle habe sich zum Ziel gesetzt, möglichst alle Gesuche abzuweisen. Beratungshilfekosten übernimmt die Staatskasse. Es sind zwar keine üppigen Gebühren, die ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Beratungshilfeverfahrens gegenüber der Staatskasse abrechnen kann, aber der Rechtspfleger ist verpflichtet, gewissenhaft zu prüfen, ob ein Bürger Anspruch auf Kostenübernahme durch die Staatskasse für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt hat. Die Rechtspfleger der Rechtsantragstelle stehen unter enormer Arbeitsbelastung, eine Personalverstärkung ist leider aufgrund der allgemeinen Personalknappheit nicht möglich. Es wäre für sie weniger Arbeitsaufwand, Anträgen ohne genaue Überprüfung stattzugeben. Gleichwohl wird in der Rechtsantragstelle zügig und sorgfältig, nicht schikanös, gearbeitet.

## **Dr. Elisabeth Kohn Rechtsanwältin**

Weitgehend unbeachtet von Öffentlichkeit und Medien stellte die juristische Fakultät der Münchener Universität am 7. Juli 2003 ein von dem Künstler Wolfram Kastner gestaltetes „Denkzeichen“ zur Erinnerung an die jüdische Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Kohn (1902-1941) vor. Das in Plakatgröße gehaltene Objekt soll stellvertretend aller jüdischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gedenken, die in München studiert haben und die als Opfer der NS-Gewaltherrschaft entrechtet, gequält, vertrieben und ermordet worden sind. Es wurde im 1. Obergeschoß des Juristischen Seminars am Professor-Huber-Platz 2 an repräsentativer Stelle angebracht.

Auf Grund ihres exemplarischen Schicksals ist die Biografie Elisabeth Kohns bestens geeignet, die rechts- und menschenverachtenden Maßnahmen des Naziregimes gegen jüdische Anwälte in Erinnerung zu rufen.



# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Die am 11.2.1902 geborene Tochter eines Kaufmanns wuchs in ihrer Heimatstadt München auf, wo sie 1921 am humanistischen Zweig des Luisengymnasiums das Abitur ablegte, um anschließend Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Rechtswissenschaft zu studieren. Den geisteswissenschaftlichen Teil ihres Studiums schloss sie 1924 mit der Promotion zum Dr. phil. ab. Als Juristin gehörte sie zu den Pionierinnen dieses Faches. 1925 bestand sie die I., 1928 die II. Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Zu ihren Lehrern zählte der nonkonformistische Staatsrechtler Karl Rothenbücher, dessen Seminar sie bis 1928 angehörte.

Am 7.11.1928 als Rechtsanwältin zugelassen trat Elisabeth Kohn in die bekannte Münchener Kanzlei von Dr. Max Hirschberg, Dr. Philipp Löwenfeld und Dr. Ludwig Regensteiner ein, die sich schwerpunktmäßig politischen (Straf-) Prozessen widmeten. Ihr linksrepublikanisches Engagement für die SPD, die Liga für Menschenrechte, den Gewerkschaftsverband ADGB und gegen den aufkommenden Nationalsozialismus fand hier ein reiches Betätigungsfeld.

Wie alle jüngeren jüdischen Kolleginnen und Kollegen kann sie nach Hitlers Machtübernahme als Anwältin auf Abruf bezeichnet werden. Während das nur noch rechtsförmige „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7.4.1933 jüdische „Altanwältinnen“ (Zulassung vor dem 1.8.1914) und Frontkämpfer des Weltkriegs zum Verdross aller wilden Antisemiten einstweilen unbehelligt ließ, bedeutete es für alle übrigen das umgehende Berufsverbot und zwar ausschließlich aus rassistischen Gründen.

Der auf den 5.8.1933 datierte Entzug der Zulassung traf Elisabeth Kohn hart, zumal ihr Vater noch 1933 verstarb und neben der Mutter auch die als bildende Künstlerin tätige Schwester Marie-Luise (Maria Luiko) zu versorgen war. Zeitweilige Arbeit in der Fürsorgeabteilung der Israelitischen Kultusgemeinde konnte den stufenweisen Abbau des gesellschaftlichen und sozialen Status wie bei allen in Deutschland verbliebenen Juden bis zu ihrem „bürgerlichen Tod“ allenfalls mäßig kaschieren.

Ab 1940 darf sie als „Hilfskonsulentin“ bei Dr. Julius Baer, einem der wenigen seit dem allgemeinen Berufsverbot für jüdische Rechtsanwältinnen am 30.11.1938 ausschließlich für jüdische Klienten zugelassenen „Konsulenten“ tätig werden. Das war eine Beschäftigung, die ihr trotz heikler Praxisschwerpunkte wie Emigration oder Vermögensabwicklungen einigermaßen adäquat erschien, obwohl sie emotional stark in Anspruch genommen wurde.

Mutter und Schwester zuliebe hatte sie die eigene Emigration so lange hinausgeschoben, bis es zu spät war. Zusammen mit Mutter und Schwester befand sie sich im 1000 Schicksalsgenossen umfassenden 1. Münchener Deportationstransport, der am 20.11.1941 nach dem Osten abging. Mit dabei waren übrigens auch 8(!) Münchener Kollegen. Wenige Tage später wurden alle bei den Massakern im litauischen Kowno, denen allein am 25.11.1941 fast 3000 Menschen zum Opfer fielen, ermordet.

*Der Historiker Dr. Reinhard Weber arbeitet mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München, Nürnberg und Zweibrücken sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz an einer Dokumentation zum Schicksal der bayerischen jüdischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 1933 ff. und bittet Zeitzeugen, Verwandte und Bekannte etc. um zweckdienliche Mitteilungen und/oder Materialien.*

**Dr. Reinhard Weber**  
Am Schnepfenweg 68,  
80995 München  
Tel./Fax 089/1503731

## Museum der Deutschen Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer gründet im Haus der Verbände in der Littenstrasse in Berlin ein **Museum der Deutschen Anwaltschaft**. Zwar befindet sich derzeit alles noch im Gründungsstadium; dennoch ist die Kollegenschaft schon aufgefordert geeignete Objekte zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere Fotografien von bekannten Kolleginnen und Kollegen, Portraits in Anwaltszimmern, Abdrucke von Urkunden, Gedenktafeln, Berichte über Ereignisse in Anwaltvereinen und dergleichen mehr.

Kollegen, die Exponate zur Verfügung stellen können und wollen, wenden sich bitte an:

**RA Dr. Gerhard Hettinger**, Vizepräsident der RAK München  
Tel. 0821/36777, Fax 0821/154657 oder

an die Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63.

§\*§\*§

## Soldan sponsert European Lawyers Football Cup

### Bester Torwart mit Soldan-Sonderpokal ausgezeichnet

Essen/Frankfurt, den 08. Juli 2003\*\*\*\*\* Mit 1:0 besiegten die Juristen aus dem ungarischen Budapest die Kollegen aus London im Endspiel des European Lawyers Football Cup 2003 (ELFCUP), der 2. offiziellen Fußball-Europameisterschaft für Juristen, die vom 05.06. bis 09.06.2003 in Frankfurt a. M. stattfand. Der Pokal für den besten Torwart des Turniers, der von der Hans Soldan GmbH gestiftet wurde, ging an den kickenden Juristen aus dem spanischen Bilbao. Insgesamt waren 16 Mannschaften aus 10 Ländern in der hessischen Metropole angetreten, um den Europameister 2003 zu ermitteln.

„Die Idee, dass Juristen außerhalb der Gerichte in freundschaftlicher Weise mit europäischen Kollegen einmal nicht ums Recht, sondern um einen Ball streiten, hat uns sofort gefallen. Deshalb haben wir uns spontan entschlossen, den ELFCUP 2003 zu unterstützen. Wir möchten mit dieser Sport-Sponsoring-Aktion zudem verdeutlichen, dass sich unser Motto „Dienste für Anwälte“ nicht allein auf das Tagesgeschäft beschränkt, sondern auch ein gesellschaftspolitisches Verantwortungsbewusstsein gegenüber unserer Zielgruppe beinhaltet“, erklärt René Dreske, Geschäftsführer von Soldan.

Neben den sportlichen Aktivitäten stand der freundschaftliche, kollegiale und vor allem internationale Austausch der insgesamt 300 angereisten Juristen im Mittelpunkt des Turniers, das alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land ausgetragen wird.

Pressemitteilung der Soldan GmbH, Essen

§\*§\*§

## Leserbrief I

### Keine Gewerbesteuer für Freie Berufe

Anlässlich des vom Verband Freie Berufe in Bayern e.V. zum ersten Mal durchgeführten Tages der Freien Berufe in München im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, kam auch die von der SPD erwogene Ausdehnung der Gewerbesteuer für freie Berufe zur Sprache.

Herr Staatsminister und stellv. Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hielt den Festvortrag zum Thema „Freie Berufe im Aufbruch“. Im Rahmen dieses Vortrages teilte Herr Staatsminister Dr. Beckstein mit, dass die CSU einer Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe nicht zustimmen wird. Herr Staatsminister Dr. Beckstein führte aus, dass die Gewerbesteuer für Freie Berufe sachlich nicht geboten ist. Selbst wenn einige Bürgermeister dies wegen der

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Finanznot der Gemeinden befürworten, kommt nach der deutlichen Aussage von Herrn Staatsminister Dr. Beckstein die Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe für die CSU nicht in Betracht, diese sei viel mehr eine Steuersenkungspartei.

Herr Staatsminister Dr. Beckstein führte aus, dass die CSU auch die so genannte Substanzbesteuerung ablehnt.

Diese klare Aussage ist umso mehr zu begrüßen, da in den Diskussionsforen beim Tag der Freien Berufe die Sorge der selbstständigen Freiberufler über eine Entwicklung zu großgewerblichen Strukturen zum Ausdruck kam.

Von größter Bedeutung wird in Zukunft die europäische Ebene sein, wie Herr Staatsminister Dr. Beckstein ausführte. Mit der Europäischen Verfassung erhält die europäische Ebene nach seinen Worten immer mehr Einfluss, Kompetenz und Möglichkeiten auch der eigenen Besteuerung. Herr Staatsminister Dr. Beckstein zeigte auf, dass künftig von größerer Bedeutung sein wird, was auf europäischer Ebene entschieden wird als die Beschlüsse im Inland.

Frau RAin Sigrid Hörauf, Ottobrunn

§\*§\*§

## Leserbrief II

### Veröffentlicht im Münchner Merkur, 11.08.03 zu dem Vorschlag, Rechtsanwälte eine Gewerbesteuer zahlen zu lassen

„Die öffentliche Diskussion darüber, dass auch Rechtsanwälte eine Gewerbesteuer zahlen sollen, lässt leider erkennen, dass viele Mitbürger von der öffentlich-rechtlichen Stellung dieses Berufes als Organ der Rechtspflege keine Ahnung haben. In § 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung steht: „Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.“ Und in § 4: „Rechtsanwalt kann nur werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.“ Anders als in den Vereinigten Staaten, in denen die Juristerei eine „Legal Industry“ sein darf. Der deutsche Anwalt wird oft mit Aufgaben belastet, bei denen er nichts verdient. Unser Rechtssystem beruht auf französischen Vorbildern, die schon durch Napoleon zu uns kamen.“

Herr RA Ernst Seiling, München

§\*§\*§

## Mediation auf dem Vormarsch

Was verbindet Microsoft (USA), den Flughafen Wien (Österreich) und Motorola (Italien)? Es ist die Art, wie sie Konflikte mit ihren „Gegnern“ austragen: im Wege eines lösungsorientierten und interessengerechten Vermittlungsverfahrens, der Mediation. Dieses aus den USA stammende Verfahren macht es möglich, was sich viele Streitgegner seit Jahren wünschen: eine rasche, kostensparende Regelung von Konflikten auf der Basis von Fairness und Selbstverantwortung. Mit Unterstützung eines neutralen Dritten - dem Mediator / der Mediatorin oder dem Mediatorenteam - erarbeiten dabei alle Beteiligten eine auf ihre Bedürfnisse und Interessen optimal zugeschnittene, tragfähige Lösung. Das Verfahren selbst ist wissenschaftlich abgesichert, streng strukturiert und absolut vertraulich.

Auch immer mehr deutsche Firmen setzen auf die außergerichtliche Konfliktlösung. „In privaten Angelegenheiten ist die Mediation in Deutschland bereits recht weit verbreitet“ erklärt Cristina Lenz, Autorin des Buches „Businessmediation - Einigung ohne Gericht“, „in der Wirtschaft wächst sie gerade aus den Kinderschuhen.“ Als Anwältin lernte sie das Verfahren in den USA kennen. Inzwischen ist sie auf dieses außergerichtliche Konfliktmitt-

lungsverfahren spezialisiert und Vorstand des Bundesverbandes für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) „Eigentlich wollte ich in Amerika eine gefürchtete Verhandlerin werden“. Was sie dann allerdings aus den USA mitbrachte war die Erfahrung, „die beste Lösung zu finden und nicht den anderen über den Tisch zu ziehen“. Eine Beschreibung, die das erklärte Ziel eines Mediationsverfahrens ist. Es ist besonders immer dort das Mittel der Wahl, wo Geschäftsbeziehungen erhalten bleiben, größerer Schaden vermieden und langfristig positive Entwicklungen erzielt werden sollen. Neben B2B (Business to Business) Konflikten trifft dies insbesondere auch auf innerbetriebliche Konflikte und Unstimmigkeiten zwischen Kunden und Verkäufern zu.

Ganz besondere Bedeutung hat in einem Mediationsverfahren die Person des Mediators/der Mediatorin. Als „Hüter des Verfahrens“ sorgt er für eine faire Verhandlung. Seine Aufgabe ist es, durch den Einsatz erlernter Gesprächs-, Verhandlungs- und Fragetechniken, die Kommunikation zwischen den Parteien im Fluss zu halten, deeskalierend einzuwirken und gleichzeitig für gegenseitiges Verständnis der Beteiligten zu werben. In Anbetracht der Komplexität der meisten Streitigkeiten, geht dies nur bei entsprechender Schulung. Ohne eine fundierte Ausbildung wird man schnell überfordert. Der Begriff „Mediator“ ist zudem bisher unzureichend geschützt. Um Orientierung zu geben, erkennt der BMWA daher erst Ausbildungen an, die bestimmte Kriterien erfüllen, wie sie in anderen Ländern bereits gesetzlich vorgeschrieben sind und auch in Deutschland zu erwarten sind. Dazu gehören bestimmte Inhalte, ein Umfang von 200 Stunden und ein didaktisches Konzept, welches die Praxis in den Mittelpunkt stellt (näheres unter [www.bmwa.de](http://www.bmwa.de)). Cristina Lenz ist seit vielen Jahren als Wirtschaftsmediatorin tätig und leitet eines der wenigen vom BMWA zertifizierten Ausbildungsinstitute: „Wie jedes Jahr werden wir im Herbst wieder eine neue Ausbildung zum „zertifizierten Wirtschaftsmediator BMWA“ durchführen. Das Schloß Hohenkammer im Norden Münchens, in dem die einzelnen Ausbildungsmodulare stattfinden werden, ist die ideale Kombination für eine angenehme Arbeitsatmosphäre und Entspannung mit verschiedensten Freizeitaktivitäten. Wir starten am 23.10.03. Nähere Infos erhält man unter [www.cc-consulting.biz](http://www.cc-consulting.biz)“.

Eine von einem geschulten Mediator durchgeführte Wirtschaftsmediation läuft in sechs Phasen ab: Da nicht selten eine Konfliktpartei zum ersten Mal an einem Mediationsverfahren teilnimmt, steht am Anfang die Beantwortung der Verfahrensbetreffender Fragen. Zudem werden die für das Gelingen des Verfahrens notwendigen Rahmenbedingungen erklärt. Sind sich die Parteien dann einig, ein Mediationsverfahren durchzuführen, so erteilen sie den Auftrag mittels der von beiden Seiten unterschriebenen Mediationsvereinbarung. Sodann erhalten die Parteien Gelegenheit, ihre Sicht des Konflikts darzustellen. Anschließend regt der Mediator die Beteiligten an, die eigentlichen, hinter ihren Positionen versteckten, Interessen darzulegen. Unter Einsatz mediativer Techniken entsteht bei den Parteien Verständnis für die unterschiedlichen Beweggründe. Ermutigt durch die gegenseitige Offenheit und Kenntnis der Hintergründe entwickeln die Parteien Lösungsoptionen. Aus diesen Möglichkeiten finden sie gemeinsam die für beide Seiten beste und tragfähigste Lösung. Eine erfolgreiche Mediation kann am Ende immer Gewinner vorweisen.

Ein erfreulicher Nebeneffekt eines Mediationsverfahrens ist die bis zu 80 % ige Kostenersparnis. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung, dass das Verfahren auch und gerade wegen seiner Genauigkeit wesentlich schneller zu Lösungen führt als ein durch den Instanzenweg laufendes Gerichtsverfahren. Untersuchungen ergeben, dass durchschnittlich 75% der Beteiligten an einem Mediationsverfahren mit der gefundenen Lösung noch nach Jahren vollauf zufrieden sind und sich die Umsetzung des am Ende geschlossenen Mediationsvertrages unschwer realisieren ließ.

(Das Gespräch mit unserem Mitglied Cristina Lenz führte Michael Dudek)

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

### Steuertipps für Menschen mit Behinderung

Die Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ liegt zur Ansicht im ASC in der Prielmayerstraße aus. Sie kann gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,77 Euro (für Versandkosten) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München, angefordert werden. Sie kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) in der Rubrik „Service/Informationsbroschüren“ eingesehen werden.

### Steuertipps für Arbeitnehmer

Die Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmer“ liegt zur Ansicht im ASC, Prielmayerstraße aus. Sie kann beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München, gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,77 Euro (für Versandkosten) angefordert werden. Sie kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) in der Rubrik „Service/Informationsbroschüren“ eingesehen werden.

### Informationsflyer des „Schwulen Kommunikations- u. Kulturzentrums München e.V.“

Zum Thema „Gewalt unter Freunden“ liegt ein Flyer im ASC aus. Dieser richtet sich an von Gewalt in der Partnerschaft betroffene Männer und bietet Beratung und Hilfestellung - auch anonym.

Weitere Informationen bei der Beratungsstelle und Anti-Gewalt-Projekt für schwule Männer, Pestalozzistr. 6, 80469 München, Tel.: 089/26025070, Fax: 089/26025071 oder per Email an: [beratungsstelle@subonline.org](mailto:beratungsstelle@subonline.org), website: [www.subonline.org](http://www.subonline.org)

### Die Europäische Rechtsakademie Trier

hat ihren aktualisierten Veranstaltungskalender für das 2. Halbjahr 2003 herausgegeben. Sie bietet z.B. zum Thema

### Europäisches Privatrecht Familienrecht

folgendes Programm an:

- 26.09 Unterhaltsrecht in Europa  
Mainz, D/F
- 09.-10.10 Die Funktion der Selbstbestimmung bei der Modernisierung des Familienrechts in Europa  
Tossa del Mar und Girona, E

weitere Informationen zu Seminaren und Tagungen im Internet unter [www.era.int](http://www.era.int)

### Rechtsprechungsdatenbank

Mit dem Internet-Angebot [www.drsp.net](http://www.drsp.net) des Deubner Verlags steht Rechtsanwältinnen seit dem 1. August 2003 eine weitere Datenbank für die Recherche nach Entscheidungen deutscher Gerichte zur Verfüg-

ung. Ohne Registrierung, Grundgebühr oder Abonnementverpflichtung kann der Nutzer in einem Datenbestand von über 170.000 Entscheidungen nach Urteilen suchen. Die Suche ist kostenlos. Es fallen lediglich die jeweiligen Provider- bzw. Telefongebühren an. Treffer werden ebenfalls kostenlos in einer Übersicht mit Kurzleitsatz und den bibliografischen Daten angezeigt. Anhand dieser Ergebnisliste kann der Benutzer beurteilen, welche der Entscheidungen für ihn relevant ist. Die ausgewählte Entscheidung wird direkt angezeigt über das Bezahlssystem Firstgate click & buy abgerechnet. Eine Entscheidung im Volltext kostet 6 Euro, ein Leitsatz 3 Euro.

### 4. Symposium der juristischen Fakultäten

Das 4. Symposium der Juristischen Fakultät der Karls-Universität Prag und der Ludwig-Maximilians-Universität München behandelt aktuelle Rechtsfragen des deutsch/tschechischen und des internationalen Unternehmensrechts, des Unternehmenskaufs und des Kartellrechts. Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München lädt die Mitglieder des Lehrkörpers und Studenten der Fakultät, ehemalige Studenten und Doktoranden der Fakultät und die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Juristischen Fakultät zu der Veranstaltung ein. Die Fakultät hat außerdem Vertreter der Münchener Anwaltschaft eingeladen und freut sich besonders über die Teilnahme der Kanzleien, die die Veranstaltung durch Beiträge und/oder Geldmittel fördern.

Der Verein zur Förderung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München e.V. wurde im Jahr 2001 zu dem Zweck gegründet, Wissenschaft, Forschung und Ausbildung an der Juristischen Fakultät zu fördern und den Angehörigen der Fakultät - Professoren, Mitarbeitern und Studierenden - und ihren ehemaligen Angehörigen sowie Freunden und Förderern ein Forum für Kontaktaufnahme und Gedankenaustausch zu bieten. Mit der Unterstützung der Veranstaltung und der Teilnahme ihrer Vertreter und Mitglieder an der Veranstaltung wirbt der Verein für seine Zwecke und Aufgaben und möchte das Interesse ehemaliger Mitglieder und Studenten der Fakultät und von Förderern aus der Rechtspraxis an der Tätigkeit des Vereins wecken.

Die Fakultät und der Verein würden sich über ein möglichst breites Echo der Einladung freuen. Der Empfang am Abend des 17. Oktober 2003 soll den Teilnehmern Gelegenheit zum Kennenlernen und regen Dialog zwischen Fakultät, Verein und den Eingeladenen bieten.

### Programm

#### Freitag, 17. Oktober 2003

- 09.00 - 09.30 Uhr Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät der LMU
- 09.30 - 10.15 Uhr *Prof. Dr. Lubos Tichy, Prag:*  
Kollisionsrechtliche Fragen des Unternehmenskaufs
- 10.15- 11.00 Uhr *Prof. Dr. Stefan Lorenz, München:*  
Das deutsche materielle Recht des Unternehmenskaufs nach der Schuldrechtsreform
- 11.00 -11.30 Uhr **Kaffeepause**

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

11.30 - 12.30 Uhr *RAe Dr. Hans-Jörg Ziegenhain/Dr. Daniel Wiegand (Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Büro München)*  
Der Unternehmenskauf aus der Sicht der deutschen Praxis

11.45 - 12.30 Uhr Diskussion

## 12.30 -14.00 Uhr Mittagspause

14.00 - 14.45 Uhr *Prof. Dr. Lorenz Fastrich, München:*  
Der Arbeitnehmerschutz bei der Unternehmensübernahme

14.45 - 15.30 Uhr *Prof. Dr. Josef Bejcek, Prag:*  
Fragen des Anlegerschutzes bei der Unternehmensübernahme

## 15.30 -16.00 Uhr Kaffeepause

16.00 - 16.15 Uhr *RA Jaroslav Salac (Rechtsanwälte Linklaters, Büro Prag):*  
Die Unternehmensübernahme in der anwaltlichen Praxis

16.15 - 17.00 Uhr Diskussion

## 17.30 - 19.30 Uhr Empfang

Der Empfang findet statt im Fakultätsraum B 108.

## Samstag, 18. Oktober 2003

10.00 - 10.45 Uhr *Prof. Dr. Josef Drexel, München:*  
Internationales Kartellrecht

10.45 - 11.00 Uhr *RA Martin Nedelka (Rechtsanwälte Gleis Lutz, Büro Prag):*  
Internationales Kartellrecht - ein Bericht der anwaltlichen Praxis

11.00 - 11.30 Uhr Diskussion

## 11.30 - 12.00 Uhr Kaffeepause

12.00 - 12.30 Uhr *Jiri Stankov, Prag*  
Ein Bericht über die Arbeit im Tschechischen Amt zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs

12.30 - 13.00 Uhr Diskussion

13.00 Uhr Verabschiedung durch Prof. Dr. Lorenz Fastrich



Phantasy | Service

- ✓ Kanzleiorganisation
- ✓ Digitales Diktat
- ✓ E-Mail-Verschlüsselung
- ✓ Windows Terminal Server (WTS)
- ✓ Mobile Computing
- Netzwerktechnik

Recht so:  
Starke Leistung  
für Anwälte.

DATEV-System-Partner

**VTE**  
VTE Teichmann GmbH

Zentrale Tel.: 08703 / 93 33 - 0, Büro München Tel.: 089 / 59 99 28 - 73, E-Mail: [Info@VTE-Teichmann.de](mailto:Info@VTE-Teichmann.de)

## **Schuld und Sühne**

### **51. Juristentagung**

des Evangelisch-Lutherischen  
Dekanatsbezirks München

**19. bis 21. September 2003**

Evangelische Akademie Tutzing  
Schloßstr. 2, 82327 Tutzing

Anmeldung: Tel. 089/286619-10,  
Fax: 089/286619-22

Evangelische Akademie  
Bad Boll

**Tagung vom 10.-12. Oktober 2003**

## **Patientinnen, Patienten und Ärztinnen, Ärzte im Recht**

**Ansprüche - Pflichten - Zwänge  
sowie politische Perspektiven**

weitere Informationen:  
[www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

## **Neue Richtervereinigung**

# **N R V**

Landesverband Bayern

### **Einladung**

zu einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit

**Dr. Winfried Maier, Richter am OLG München; Augsburg**

zum Thema

***"Wie unabhängig sind Staatsanwälte in Deutschland?"***

**am Dienstag, den 07. Oktober 2003, 19:30 Uhr**

Zenzi-Mühsam-Saal der Seidlvilla in München, Nikolaiplatz 1 B,  
(U-Bahnhof Giselastraße)

Moderation: **Richter am AG Christoph v. Feilitzsch,**  
Amtsgericht Freising, Zwst. Moosburg



## ELIXIA Corporate News September 2003



### Fitness-Tipp des Monats:

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter,  
der Sommer hat uns alle voll erwischt. Viele Menschen leiden durch die momentane Hitze unter Herz-Kreislaufbeschwerden. Das muss nicht sein! Tun Sie etwas für Ihre Hitze-Resistenz und Ihren Körper in voll klimatisierten Räumen durch Herz-Kreislauftraining an modernsten Geräten mit integrierter Pulsüberwachung. Und danach geht's - auch im Sommer - in die Sauna, denn ein Körper, der 90° gewöhnt ist, wird bei 35° nicht gleich ins Schwitzen kommen.  
Ausprobieren, es funktioniert!

#### Auch im September gilt:

**Starten Sie jetzt durch und Sie erhalten neben der Ersparnis der Clubgebühr von 99,- €, dem Rabatt von bis zu 22% auf den Monatsbeitrag, auch noch bis zu zwei Monate gratis! Für Schnellentschlossene gibt's zusätzlich die ELIXIA Sonnengarantie!**

**&**

**Für alle die schon dabei sind, gilt auch im September:  
1 Gratismonat für jede erfolgreiche Weiterempfehlung.**

Erleben Sie Fitness & Wellness in einer neuen Dimension in unseren 8 Münchner Clubs.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an Ihre Ansprechpartnerin  
Gertrud Beer im ELIXIA-Lenbach unter 089-350 92 450

## 8x im Raum München

\* mit Schwimmbad

ELIXIA Berg am Laim\*  
Berg-am-Laim-Str. 91  
81673 München  
Tel: 089/4363880

ELIXIA Cardio\*  
Franziskanerstr. 18  
81669 München  
Tel: 089/481071

ELIXIA Gröbenzell  
Industriestr. 22 a  
82194 Gröbenzell  
Tel: 08142/53069

ELIXIA Am Lenbachplatz  
Lenbachplatz 3-4  
80333 München  
Tel: 089/55028282

ELIXIA Im Leopark  
Leopoldstr. 250  
80807 München  
Tel: 089/3501600

ELIXIA Lohhof  
Gutenbergstr. 5  
85716 Lohhof  
Tel: 089/3211131

ELIXIA Prinz  
Prinzregentenplatz 9  
81675 München  
Tel: 089/41200200

ELIXIA West  
Trappentreustr. 3  
80339 München  
Tel: 089/5020050

Seien Sie gut zu sich !

[www.elixia.de](http://www.elixia.de)

ELIXIA  
Der Fitness & Wellness Club

## Verbraucherzentrale gibt Tipps

### Selbstbestimmt vorsorgen

Ratgeber informiert zur Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Testament

Vorsorge ist keine Frage des Alters. Denn Unfälle oder schwere Krankheiten, Pflegebedürftigkeit und auch Tod können jeden treffen. Wer für solche Fälle nicht vorgesorgt hat, riskiert, dass gegen den eigenen Willen entschieden wird. Hilfe bietet der neue Ratgeber der Verbraucherzentralen „Vorsorge selbstbestimmt -Verfügungen, Vollmachten, Testament“. Er informiert, wie Vorsorge getroffen werden kann und was passieren kann, wenn dies unterbleibt. Erklärt werden die Möglichkeiten der Nachlassregelung und es gibt Tipps zum Abfassen von Testamenten und Erbverträgen. Verständliche Einzelbeispiele machen die jeweiligen Problemsituationen deutlich, und zahlreiche Musterformulierungen helfen beim Verfassen. Der Ratgeber „Vorsorge selbstbestimmt“ kostet 9,80 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich zwei Euro für Porto und Versand beim Zentralversand der Verbraucherzentrale, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf oder unter Tel. 0180/5001433 (0,12 Euro/ Minute).

### Geld weg? Rechtstipps für geprellte Anleger - Falschberatung und Haftung -

Falsche Beratung und Betrug bei Kapitalanlagen führen Jahr für Jahr zu Millionenschäden. Dabei sind spektakuläre Fälle am Grauen Kapitalmarkt nur die eine Seite. Auch wer von seiner Hausbank zu einer Risikoanlage überredet wurde oder mit „Erwerbermodellen“ für geschlossene Immobilienfonds Steuern sparen wollte, steht unter Umständen vor der Frage, wer für die Verluste haftet? Antworten gibt der Ratgeber „Geld weg? Rechtstipps für Anleger“ der Verbraucherzentralen. Das Buch vermittelt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Anlegerschutzes und informiert über die Besonderheiten der Geschäftsfelder Vermögensverwaltung, Börsentermingeschäfte, Online-Broking, Geldanlage auf Kredit und Grauer Kapitalmarkt.

Geprellte Anleger erhalten Informationen über die Erfolgsaussichten, aber auch über die Risiken einer Auseinandersetzung vor Gericht: Welche Kosten kommen auf den Kläger zu? Was zahlt die Rechtsschutzversicherung? Kann mit einer Sammelklage das individuelle Prozessrisiko gemindert werden? Der Ratgeber „Geld weg? Rechts-Tipps für Anleger“ kostet 9,80 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich zwei Euro für Porto und Versand beim Zentralversand der Verbraucherzentrale, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf oder unter Tel. 0180/5001433 (0,12 Euro pro Minute).

### Reisebuchung online

Wer kurzfristig seinen Urlaub plant, bedient sich zunehmend des Internets, um schnell das passende und beste Angebot zu finden. Allerdings rät die Verbraucherzentrale Bayern vor der Buchung zu prüfen, ob der Anbieter seriös ist und seine Informationspflichten einhält. So sollten die Geschäftsbedingungen mit Hilfe eines Links einfach zu finden und die Reisepreise- und die Zahlungsmodalitäten verständlich ausgeführt sein. Wichtig ist den Verbraucherschützern auch der Hinweis, dass der Kunde keine Zahlung leisten soll ohne Sicherungsschein. Dieser Schein ist die Garantie für den Reisenden, falls ein Veranstalter in Konkurs geht. „Selbst Anzahlungen dürfen ohne diesen Schein nicht gefordert werden“, betont Markus Saller, Rechtsexperte der Verbraucherzentrale Bayern. Weiter Informationen enthält der Ratgeber „Reisen online“. Es kostet 5,11 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich zwei Euro Porto und Versand beim Zentralversand der Verbraucherzentrale, Adersstraße 78, 40215 Düsseldorf oder unter Tel. 0180/6001433 (0,12 Euro / Minute).

## Neues vom DAV

### DAV Präsident warnt vor „Kaputtsparen der Justiz“

In einem mit der Nachrichtenagentur „dpa“ geführten Gespräch anlässlich des Wechsels an der Spitze des Deutschen Anwaltvereins hat der Präsident, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, vor dem Kaputtsparen der Deutschen Justiz gewarnt. Die Justiz sei eine Kernaufgabe des Staates, bei der nicht noch mehr eingespart werden könne, da die Belastungsgrenze schon längst überschritten sei. Sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren würden weitere Einsparungen zu längeren Verfahren und schleppender Vollstreckung führen. Die dpa-Meldung unter:

<http://www.anwaltverein.de/O1/depesche/texte/dpa1.pdf>

### Bundesrat für Neuordnung der Richterdienstgerichte

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 20. Juni 2003 eine Forderung des DAV hinsichtlich der Besetzung der Richterdienstgerichte umgesetzt. Demnach soll es künftig möglich sein, auch Anwälte als Richter zu den Richterdienstgerichten zuzulassen. In einer Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/03/02/2003/22-03.html> hat der DAV unmittelbar nach dem Beschluss im Bundesrat diesen begrüßt und den Bundestag aufgefordert, im weiteren Verfahren den Weg hierfür frei zu machen.

### Keine Sicherungsverwahrung für Heranwachsende!

Berlin (DAV). In einem Pressegespräch mit dpa vom 17. Juni 2003 hat die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, darüber informiert, dass die Einführung der Sicherungsverwahrung auch für Täter im Alter von 18 bis 21 Jahren geplant sei, wenn diese nach Erwachsenstrafrecht verurteilt wurden. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert die Bundesministerin der Justiz mit aller Dringlichkeit auf, diesen Vorschlag fallen zu lassen. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Reifungsprozesses Heranwachsender könne noch keine Prognoseentscheidung für die künftige Gefährlichkeit dieser Personen getroffen werden. Schon jetzt werde mit guten Gründen überwiegend eine generelle Einbeziehung der Heranwachsenden nur in das Jugendstrafrecht gefordert.

„Sicherungsverwahrung für Heranwachsende wäre eine inhumane Resignation der Gesellschaft!“, so **Rechtsanwalt** und **Notar Eberhard Kempf**, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des DAV. Man würde von vorn herein jugendstraffällig gewordenen Menschen die Fähigkeit absprechen, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen. „Jugendstrafrecht ist in erster Linie Erziehungsstrafrecht“, so **Kempf**. Nach Ansicht der Experten dauert der Reifungsprozess bis deutlich über das 21. Lebensjahr hinaus an. Die Sicherungsverwahrung ist hingegen die einschneidendste Maßnahme, die das Strafrecht vorsieht. Die mit ihr verbundene Freiheitsentziehung ohne zeitliche Begrenzung erfolgt nicht wegen der Schuld, sondern wegen der angenommenen Gefährlichkeit des Verurteilten zur Sicherung der Allgemeinheit. Bei Heranwachsenden kann aber eine solche Prognoseentscheidung nicht getroffen werden.

Der DAV hat bereits die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gegen Erwachsene (§ 66 a StGB) mit Gesetz vom 21. August 2002 abgelehnt. Eine sichere Kriminalprognose sei in seriöser Weise kaum leistbar. Eine Entscheidung über die bis dahin vorbehaltene Sicherungsverwahrung am Ende des Strafvollzugs kann sich demgegenüber regelmäßig nur auf das Verhalten des Täters im Strafvollzug stützen. Dies fördert ein Anpassungsverhalten, das trügerisch sein und zu prognostischen Fehleinschätzungen führen kann. Heranwachsende befinden sich noch in der Entwicklung, ihre Persönlichkeit ist noch nicht gefestigt. Eine einigermaßen verlässliche Prognose ist daher noch schwieriger als bei Erwachsenen. Die Beurteilung des Verhaltens während der Haft erlaubt keine ausreichend sichere Beurteilung ihrer Gefährlichkeit außerhalb der Haft.

## Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes

Der Ausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV hat gegenüber dem Bundesjustizministerium Stellung genommen im Hinblick auf die Prüfung des Handlungsbedarfs für eine Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Der Ausschuss hält eine Änderung des WEG allenfalls in wenigen Teilbereichen für sinnvoll. Die Stellungnahme Nr. 34/03 von Juni 2003 ist auf der Homepage des DAV unter: <http://www.anwaltverein.de/03/05/2003/34-03.pdf> niedergelegt und veröffentlicht.

## Anwaltsorientierte Juristenausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium

Am 1. Juli 2003 ist das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ in Kraft getreten. Schon die universitäre Ausbildung soll die angehenden Juristinnen und Juristen besser auf den Rechtsanwaltsberuf vorbereiten. Der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger, hat anlässlich des 83. Deutschen Juristen-Fakultätentages in München die Bedeutung der ersten Stufe, des rechtswissenschaftlichen Studiums, betont. Es solle den Studierenden ermöglichen, eine Berufsentscheidung früher zu treffen als bisher. Sie müssten schon an der Universität das Notwendige über den Anwaltsberuf erfahren, denn sonst fehle ihnen die erforderliche Orientierungsfähigkeit [http://www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/Rede.pdf\(pdf\)](http://www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/Rede.pdf(pdf)).

Für diejenigen jungen Juristinnen und Juristen, die sich für den Anwaltsberuf entschieden haben, bietet der DAV seit dem 1. Juli 2003 ein eigenes Ausbildungsmodell an. Es besteht aus einer zwölfmonatigen praktischen Ausbildung und einem zusätzlichen dreimonatigen theoretischen Ausbildungskurs. Mit der Fernuniversität Hagen konnte der DAV einen kompetenten Kooperationspartner für den theoretischen Teil der DAV-Anwaltsausbildung gewinnen. Nähere Informationen zur DAV-Anwaltsausbildung unter: [www.dav-anwaltausbildung.de](http://www.dav-anwaltausbildung.de)

## Am 1.07.03 ist die neue Düsseldorfer Tabelle in Kraft getreten

Die Regelbeträge für den Unterhalt minderjähriger Kinder sind vom Bundesministerium der Justiz ab 1. Juli 2003 erhöht worden. Deshalb ist auch die Düsseldorfer Tabelle ab 1. Juli 2003 geändert worden. Die von den Familiensenate der Oberlandesgerichte herausgegebene Tabelle dient bundesweit als Orientierung bei der Festlegung von Kindesunterhalt. Sie ist mit allen Oberlandesgerichten des Bundesgebietes abgestimmt. Sie finden die Düsseldorfer Tabelle im Internet unter: <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddQrftab/ddorftab3/intro.htm>

Hierzu ein Hinweis in eigener Sache: Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein gibt exklusiv für ihre Mitglieder die Düsseldorfer Tabelle im Scheckkartenformat heraus.

## Europarechtsanpassungsgesetz Bau. EAG Bau.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat einen Entwurf zur Novellierung des Baugesetzbuchs vorgelegt, der im Internet unter der Adresse [www.bmvbw.de/Bauwesen-Staedtebau-und-Raumordnung-.320.15333/Europarechtsanpassungsgesetz-Bau-EAG-Bau.htm](http://www.bmvbw.de/Bauwesen-Staedtebau-und-Raumordnung-.320.15333/Europarechtsanpassungsgesetz-Bau-EAG-Bau.htm) abgerufen werden kann. Anlass für die Arbeiten am Baugesetzbuch ist die EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie), die bis zum Sommer 2004 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Das Instrument der Umweltprüfung soll künftig in allen Bauleitplanverfahren nutzbar gemacht und in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert werden.

Die CC Consulting GmbH ist ein vom Bundesverband für Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V. (BMWA) **anerkanntes Ausbildungsinstitut**

## Zertifikatslehrgang Mediation (Schwerpunkt Wirtschaft)



CC Consulting GmbH  
Gerlachweg 27  
80999 München  
[info@c-consulting.biz](mailto:info@c-consulting.biz)  
Tel: 089/89 28 60 80

## 18. Richter- und Staatsanwaltstag 2003 in Dresden

Vom 15. bis zum 17. September 2003 findet in Dresden der 18. Richter- und Staatsanwaltstag 2003 (RiSta-Tag) statt. Die Themen sind hierbei „Recht ohne Gerichte?“ und „Straftat ohne Strafe“. Neu sind die Programmpunkte „Forum Gerechtigkeit“ und die „Workshops“. Der Deutsche Richterbund würde sich freuen, wenn zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dieser Veranstaltung teilnehmen könnten. Das Programm und weitere Informationen findet man im Internet unter <http://www.ristatag.de/>.

## Kommission - Anhörung über das Mahnverfahren

Am 26. Juni veranstaltete die Kommission eine öffentliche Anhörung über ein europaweit geltendes Mahnverfahren sowie Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert. Die Anhörung war Teil des Konsultationsprozesses, der mit dem im Dezember 2002 mitgeteilten Grünbuch zum selben Thema (unter [http://europa.eu.int/eurlex/de/com/gpr/2002/com2002\\_0746de01.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/de/com/gpr/2002/com2002_0746de01.pdf)) eingeleitet wurde. Die bisher eingegangenen circa 70 Stellungnahmen sollen demnächst im Internet abrufbar sein. Die Stellungnahme des DAV finden Sie bereits jetzt unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/2003/31-03.pdf>. Nach wie vor nimmt die Kommission Antworten und Anregungen aus der Praxis gerne entgegen, diese können Sie an [jai-coop-jud-civil@cec.eu.int](mailto:jai-coop-jud-civil@cec.eu.int) richten.

Im Verlauf der Anhörung wurde mehrfach das deutsche Mahnverfahren als Beispiel zitiert, wie ein Mahnverfahren in der Praxis rasch und effizient ablaufen kann. Einige Parteien bemängelten jedoch den Verzicht auf ein obligatorisches Beweisverfahren und äußerten die Befürchtung, dass der Schuldnerschutz dadurch zu kurz käme.

## Justizmodernisierung: Ja! - „Justiz Light“: Nein! DAV: Bundesrat soll Vorhaben stoppen

BERLIN (DAV). Der Bundesrat befasst sich auf seiner heutigen Sitzung mit dem von der Bundesregierung eingebrachten „Justizmodernisierungsgesetz“ und mit einem von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten „Justizbeschleunigungsgesetz“. Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) verfolgen beide nicht das Ziel der Modernisierung der Justiz. Es gehe bei den vorgelegten Gesetzentwürfen vielmehr lediglich darum, in den ohnehin spärlich ausgestatteten Justizhaushalten weiterhin rigoros zu sparen, ohne Rücksicht auf die bestehende notwendige Funktion der Rechtspflege. Da offensichtlich vordergründig fiskalische Überlegungen über eine sachlich begründete Justizpolitik gestellt werden, lehnt der DAV diese Vorhaben ab. Dies umso mehr, da man beispielsweise im Zivilprozessrecht erst Anfang des vergangenen Jahres eine umfangreiche

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

Reform (ZPO-Reform) durchgeführt habe, deren Umsetzung in der Praxis gerade begonnen hat und deren Auswirkungen zunächst abzuwarten und zu evaluieren sind.

„Der Bundesrat ist aufgefordert, beide Vorhaben zu stoppen,“ so **Rechtsanwalt Hartmut Kilger**, Präsident des DAV. Die Justiz brauche eine Atempause und dürfe nicht Opfer von Aktionismus werden. Im Zivilverfahrensrecht seien insbesondere die Bindung der Zivilgerichte an die Beweisergebnisse der Strafgerichte und die Abschaffung der Dokumentationspflichten abzulehnen. Im Strafverfahren müsse es weiterhin die Protokollierung der Verhandlung durch einen Protokollführer geben und die Abschaffung der Regelvereidigung ist abzulehnen.

## Im Einzelnen:

Die **Tatsachenbindung** der Zivilrichter an die Ergebnisse der Strafgerichte führt zu nicht hinnehmbaren Verschlechterungen. Die Beweisziele von Straf- und Zivilverfahren sind vollkommen verschieden. Im Strafverfahren soll dem Täter die Tat nachgewiesen werden, während in Zivilverfahren Fragen einer Mitverursachung oder eines Mitverschuldens für den Geschädigten wesentlich sind. Der DAV weist insbesondere darauf hin, dass im Zivilprozess der Geschädigte ein Fragerecht bei der Beweiserhebung hat, welches ihm in Strafverfahren verwehrt ist. Das Strafverfahren müsste in der Beweiserhebung sämtliche zivilrechtlichen Fragestellungen berücksichtigen. Dies würde zu einer nicht tragbaren Mehrbelastung der ohnehin überlasteten Strafgerichte führen. Die im Strafverfahren verbreiteten Absprachen würden bei Fragen über den Schadensersatz im Zivilverfahren, die Ergebnisse verfälschen.

Die **Dokumentationspflicht** im Zivilverfahren ist gerade mit der ZPO-Reform eingeführt worden. Damit solle die erste Instanz gestärkt werden. Nur mit dieser Voraussetzung konnte überhaupt die Einschränkungen der Berufungsmöglichkeiten durch weitgehende Bindung an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz im Zivilrecht hingenommen werden. Diese Dokumentationspflicht soll nunmehr eingeschränkt werden, was bedeutet, dass man sich von den Beweggründen zur ZPO-Reform bereits wieder abwendet.

Im **Strafverfahren** muss es weiterhin eine Protokollierung der Hauptverhandlung durch einen Protokollführer geben. Sachlich ist der Einzelrichter zuständig für Strafen bis zu zwei Jahren, somit für Strafen von Gewicht. Der Strafrichter wäre mit der Aufgabe des Protokollführers überlastet und in seiner Zeugenvernehmung sowie seiner Wahrnehmbarkeit der Zeugenaussage beeinträchtigt. Eine Zusammenhängende und in sich flüssige Befragung wäre nicht mehr möglich: Der Strafrichter müsste regelmäßig die Zeugenbefragung abbrechen, um die Aussage selbst aufzuzeichnen.

Da es eine Tatsache ist, dass nicht alle Zeugen die Wahrheit sagen, muss die **Regelvereidigung** bleiben. Beruht eine Verurteilung eines Angeklagten auf der beeideten Aussage eines Zeugen, die der Angeklagte und Verurteilte für falsch hält, hat der Verurteilte die Chance, die Überprüfung der Aussage in einem Ermittlungsverfahren wegen Meineides zu betreiben. Bei einer Verurteilung wegen Meineides öffnet sich dem Verurteilten des Ausgangsverfahrens die Möglichkeit, die Wiederaufnahme seines Verfahrens zu betreiben. Bei einfacher Falschaussage würden diese Möglichkeiten nicht offen stehen. Die regelmäßige Vereidigung der Zeugen ist daher notwendig.

## **Strafrechtsausschuss**

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des

Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze verfasst. In der Stellungnahme wird zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf (Bundestags-Drucksache 15/813) vor allem unter den Gesichtspunkten Stellung genommen, ob der Gesetzesentwurf den Rahmenbeschluss in ausreichendem Umfang umsetzt und ob die konkrete vorgeschlagene Umsetzung im Einklang mit dem Grundgesetz und dem einfachen Gesetz steht.

Die Artikel 1, 2 und 5 des Rahmenbeschlusses stehen im Vordergrund der Stellungnahme. Sie finden die Stellungnahme auch im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>

## **Konvent - Endgültiger Verfassungsentwurf**

Auf seiner letzten Plenartagung am 10. Juli in Brüssel hat der EU-Reformkonvent mit der Vorlage der Teile III und IV der geplanten Europäischen Verfassung (siehe unter <http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00848.de03.pdf>) seine Arbeit definitiv beendet. Teil I und II waren bereits am 13. Juni gebilligt und als solche am 20. Juni dem Europäischen Rat übergeben worden (siehe [http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv\\_00820-re03de03.pdf](http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv_00820-re03de03.pdf), auch EiÜ 22/2003). Damit liegt nunmehr der Europäische Verfassungsvertrag als Komplettentwurf (bisher leider nicht in einem einheitlichen Dokument) vor. Die wichtigen Änderungen finden Sie hier ([pdf](http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2003/EIU2403.pdf)) <http://www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2003/EIU2403.pdf>.

## **Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Börsenrecht (Kapitalmarktrecht) hat sich am 07.07.2003 in Stuttgart konstituiert**

Nach der erfolgreichen Gründung der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Börsenrecht/Kapitalmarktrecht hat sich der dort gewählte Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft am 07.07.2003 in Stuttgart konstituiert und Herrn RA Dr. Andreas Fandrich, Stuttgart, zu seinem Vorsitzenden gewählt. Der Geschäftsführende Ausschuss hat das Ziel der interessenunabhängigen Beratung und Information der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bekräftigt und ist überzeugt, dass ihm dies in der von der Gründungsversammlung gewählten Zusammensetzung gelingen wird. Weitere Infos (rtf) <http://www.anwaltverein.de/01/depesche/texte/bank.rtf>

## **Nach dem DAT ist vor dem DAT!**

Bitte notieren Sie sich schon jetzt den Termin des 55. Deutschen Anwaltstages. Dieser findet vom **20. bis zum 22. Mai 2004** in Hamburg statt.

## **Versorgungswerke auf der Homepage des DAV**

Als zusätzlichen Service hat der DAV auf seiner Homepage unter der Rubrik „AnwaltService“ eine Liste der Versorgungswerke <http://www.anwaltverein.de/01/vwerke.html> mit den jeweiligen Kommunikationsdaten veröffentlicht. Soweit vorhanden gibt es dort auch Hinweise zu den Homepages und e-mail Adressen. Gerade für die jungen Kolleginnen und Kollegen kann dies den Einstieg erleichtern.

## **Kommission - Informationsdienst für mehr Bürgernähe in Europa**

Um Bürgern und Rechtsanwendern den Zugang zum Gemeinschaftsrecht zu erleichtern und eine Möglichkeit zu geben, sich rasch und unkompliziert über die immer vielfältigeren Initiativen auf EU-Ebene zu informieren, unterhalten die EU-Institutionen verschiedene Informationsdienste, von denen u.a. eine für die Anwaltschaft von Interesse ist:

# Nachrichten und aktuelle Beiträge

**1. Europa Direkt:** „Europa Direkt“ bietet allgemeine Informationen über die EU-Politikfelder. Die Mitarbeiter dieser Serviceeinrichtung beantworten kostenlos die Fragen der Bürger aus allen EU-Ländern in allen EU-Amtssprachen und helfen Ihnen bei der Suche nach konkreten EU-Dokumenten. Sie können Europa Direkt telefonisch (einheitliche gebührenfreie Telefonnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11) oder per E-Mail (das Formular finden Sie unter <http://europedirect-cc.cec.eu.int/websubmit/?lang=de>) erreichen. Auf der Website von Europa Direkt ([http://europa.eu.int/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/europedirect/index_de.htm)) finden Sie außerdem eine interaktive Online-Hilfe, bei der ein Mitarbeiter Ihnen in einer persönlichen Beratung Hilfestellung für die Navigation auf den EU-Websites leistet.

## In Sachen Europa:

Der vorstehende Beitrag entstammt dem wöchentlichen Newsletter „Europa im Überblick“ (EiÜ), mit der das Brüsseler Büro des DAV über die anwaltsrelevanten EU-Themen berichtet. Für den regelmäßigen Bezug der EiÜ, den der DAV als kostenlosen Service für seine Mitglieder anbietet, genügt eine Nachricht an <mailto:bruessel@anwaltverein.de>.

## Verwaltungsberufsgenossenschaft: Insolvenzgeld

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist wegen des dramatischen Anstiegs des Insolvenzgeldes, das sie für die Bundesanstalt für Arbeit einzieht, in die Kritik geraten. Zuletzt wurde ihr in einem Beitrag im Magazin „Focus 28/2003“ schiere Willkür bei der Erhebung der Insolvenzgeldumlage unterstellt. Die VBG hat auf diese Vorwürfe reagiert und eine klarstellende Pressemitteilung herausgegeben, die Sie im Internet unter der Adresse <http://www.vbg.de/presse/index.jsp?step=5&Meldung/Id=INSOLVENZ> finden.

## Neuer Vorsitzender des Deutschen Richterbundes fordert schlankere Justiz

In einem dpa-Gespräch hat der neue Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Wolfgang Arenhövel, eine Verschonung der Justiz gefordert. Arenhövel ist Präsident des Landgerichts Osnabrück. Er löst Geert Mackenroth ab, der Staatssekretär in Sachsen wird <http://www.anwaltverein.de/01/depesche/texte/dpa.html>

## Prozessfinanzierer in Deutschland im Überblick

Prozessfinanzierer finanzieren - bei günstiger Prognose - einen Prozess und tragen sämtliche Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten. Im Obsiegsfall wird ein vorher vereinbarter Prozentsatz der erstrittenen Gesamtsumme an den Finanzierer ausgekehrt. Finanziert werden nur Prozesse, in denen es um Geldforderungen geht. Meistens ist ein hoher Streitwert erforderlich. Einige Prozessfinanzierer gewähren dem Anwalt des Mandanten für den erhöhten Aufwand durch die Zusammenarbeit eine zusätzliche 10/10 Gebühr. Aktuelle Auflistungen über das Angebot der heute in Deutschland am Markt aktiver Prozessfinanzierer finden Sie bei [www.juracafe.de/mandant/prozessfinanz.htm](http://www.juracafe.de/mandant/prozessfinanz.htm) und bei [http://www.anwalt-service.de/aws\\_links/aws-links\\_2798.html](http://www.anwalt-service.de/aws_links/aws-links_2798.html).

## Keine Steuererhöhung für den Mittelstand!

**- DAV lehnt Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe ab -**

BERLIN (DAV). Am 13.08.2003 beschäftigt sich das Bundeskabinett u.a. mit der Reform der kommunalen Finanzen. Dabei soll die bisherige Gewerbesteuer als „Gemeinde-Wirtschaftssteuer“ auch auf

die Freien Berufe, somit auch auf die Anwaltschaft, ausgedehnt werden. Dies würde nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zu Mehrbelastungen führen und somit die kleineren und mittelständischen Kanzleien in ihrer Existenz bedrohen. Durch eine Mehrbelastung der Anwaltschaft werde aber das Ziel der Reform ins Gegenteil verkehrt. Nicht die Einnahmen der Gemeinden würden gesteigert, sondern es bestehe die Gefahr, dass Arbeits- und Ausbildungsplätze vernichtet werden. Zudem seien die Freien Berufe auch keine Gewerbetreibenden und könnten die Mehrbelastungen wegen der Gebührenordnung auch nicht an die Mandanten weitergeben. „In der jetzigen wirtschaftlichen Lage wäre es kontraproduktiv, die Anwaltschaft, die ein Teil des Mittelstandes darstellt, mit weiteren Steuern zu belasten,“ so **der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger**. Auch die geplante Anrechnung dieser Gemeinde-Wirtschaftssteuer auf die persönliche Einkommenssteuerschuld führe für die Anwaltskanzleien gerade in größeren Gemeinden zu mehr Belastungen. Dies hänge vom Hebesatz ab. Sobald dieser über 360 Prozent liege (z.B. in Frankfurt/Main 490 Prozent), würde dies zu Mehrbelastungen führen. „Es ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, dass gerade in Zeiten, in denen es zu wenig Ausbildungsplätze gibt, die Anwaltschaft mehr belastet werden soll, obwohl dort jeder Auszubildende eine reelle Chance hat, danach übernommen zu werden,“ so **Kilger** weiter. Unverständlich sei insbesondere, dass der Anwaltschaft seit nunmehr neun Jahren eine Anpassung der Gebühren an die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert werde. „Die Bundesregierung wird aufgefordert, die „verkappte Gewerbesteuer“ nicht auf die Freien Berufe auszudehnen“, so **Kilger**. Im übrigen bestünden nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Ausweitung.

## Bundesregierung ließ Normen-Dschungel wachsen

Die derzeitige Bundesregierung hat seit ihrem Amtsantritt vor fünf Jahren den Gesetzesdschungel in Deutschland kräftig wachsen lassen. Seit Januar 1999 bis Juli 2003 hat der Deutsche Bundestag 211 neue Gesetze verabschiedet und 307 geändert, wie aus einer Regierungsmitteilung hervorgeht. Darüber hinaus sind von der Regierung 624 neue Verordnungen und 1.208 Änderungen zu Verordnungen erlassen worden. Dem gegenüber wurden in dem Zeitraum 89 Gesetze gestrichen; 446 Verordnungen sind gänzlich entfallen. Dies bedarf keinen Kommentars.

## Bundesjuristenorchester

Im Juni 2002 wurde in Heidelberg das Bundesjuristenorchester gegründet. Auf dem Programm stehen derzeit Werke wie Schubert „Ouvertüre im italienischen Stil, in C-Dur“, Mozart „Hornkonzert Nr. 4 in Es-Dur“ und Beethoven „1. Symphonie in C-Dur“. Am 25. Oktober 2003 wird es ein Konzert in Aachen geben. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bundesjuristenorchester.de/>.



**DANV**  
Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung  
Verkaufsstelle für Vermögensverwaltung

Anspruch auf Betriebliche Altersversorgung!  
Pensionskasse ? • Direktversicherung ?

**Olaf Fiegel**  
Ass. jur.

Breisacherstraße 26  
81667 München  
DANVfiegel@t-online.de

Tel.: 089/48953940  
Fax: 089/48004771  
Mobil: 0170/1773342

# Nachrichten und aktuelle Beiträge



Deutscher **Anwalt** Verein

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht  
Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

-Gestaltung und Kontrolle-

8. (Kölner) DAV Symposium Versicherungsrecht  
am 26./27. September 2003, Dorint Sanssouci, Potsdam

## **Tagungsleitung:**

Dr. Hubert W. van Bühren, Rechtsanwalt, Köln, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arge Versicherungsrecht

## **Freitag, 26. September 2003**

**13.30 Uhr** **„Produktgestaltung durch Allgemeine Versicherungsbedingungen“**  
**RA Dr. Jochen Tenbrieg,**  
**Gerling-Konzern, Köln**

**15.30 Uhr** **„Gerichtliche Inhaltskontrolle von Allgemeinen Versicherungsbedingungen“**  
**Wilfried Terno, VorsRi am BGH,**  
**Karlsruhe**

**17.30 Uhr** **Mitgliederversammlung der Arge Versicherungsrecht (bis 19.00 Uhr)**

## **Samstag, 27. September 2003**

**9.15 Uhr** **„Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen als Grundlage der Rechtsprechung“**  
**Prof. Wolfgang Römer, Richter am BGH a.D., Versicherungsombudsmann, Berlin.**

**11.05 Uhr** **„Verbraucherschutz und Allgemeine Versicherungsbedingungen“**  
**Rechtsanwalt und Notar**  
**Rembert Brieske, Berlin**

**12.30 Uhr** **„Allgemeine Versicherungsbedingungen und Verbraucherschutz in Frankreich und der Schweiz“**  
**RA Dr. Hartmut Lübbert, M. C. L., Freiburg**

**13.00 Uhr** **Ende der Veranstaltung - gemeinsames Arbeitsessen im Hotel**

**Tagungsbeitrag:** €250,00 für Mitglieder der Arge Versicherungsrecht, Juristen mit ständigem Gaststatus. € 200,00 für junge Rechtsanwälte mit Zulassung nach dem 01.09.1998 sowie Rechtsreferendare; € 350,00 für Nichtmitglieder. Falls der Beitritt zur Arge Versicherungsrecht (Jahresbeitrag € 60,00) mit der Anmeldung erfolgt, wird bereits der ermäßigte Tagungsbeitrag in Rechnung gestellt. Der Tagungsbeitrag beinhaltet Arbeitsunterlagen, Kaffeepausen und ein Arbeitsessen am 27.09.2003 um 13.00 Uhr. Kostenfreie Stornierung bis 30.08.03.

**Zimmerreservierung:** Im Tagungshotel Dorint Sanssouci, Jägerallee 20, D-14469 Potsdam, Tel.: 0331/274-0, Fax: 0331/274-1000, steht ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderpreisen (EZ € 130, DZ €145,00. Frühstücksbuffet zzgl. 16 €/Person) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Zimmer unter dem Stichwort „DAV Arge Versicherungsrecht“ bis zum 07.08.2003 selbst abzurufen. Preiswertere Zimmer sind bei Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Straße 5 (Am Alten Markt) 14467 Potsdam Tel.: 0331-275580, Fax: 0331-2755899 zu erfragen (Achtung! In Berlin findet der Berlin-Marathon statt).

## **Abendveranstaltung:**

Gemeinsames Abendessen am 26.09.2003 ab 20.30 Uhr im Marstall/Alter Markt. Vergünstigter Preis Dank freundlicher Unterstützung des Gerling-Konzerns: € 45 / Person (ohne Getränke).

**Anmeldung:** schriftlich oder per Telefax an:  
Monika Maria Risch  
Rechtsanwältin  
Kleiststr. 35  
10787 Berlin  
Tel.: 030/2176483  
Fax: 030/2184729  
eMail: MRisch@t-online.de

**Risiko Rechtsanwalt** Von Prof. Dr. Uwe Wesel. Vollständige Taschenbuchausgabe der 2001 im Karl Blessing Verlag München (Verlagsgruppe Random House GmbH) erschienenen Originalausgabe Wilhelm Goldmann Verlag München (Verlagsgruppe Random House GmbH) 2003, 250 Seiten, € 9,90, ISBN 3-442-15207-0.

Schon der reißerische Titel lässt nichts Gutes ahnen. Und in der Tat: *Wesel* weiß über die Rechtsanwälte in Deutschland manches Unerfreuliche zu berichten. So sind sie meist unmotiviert und haben Jura nicht aus Überzeugung studiert, sondern weil sie keine besonderen Interessen hatten. Sie interessierten sich nicht für das, was sie lernen mussten und entsprechend schlecht sind die Examensergebnisse. Also haben sie sich schließlich für die Anwaltschaft entschieden, weil man als Jurist zwar im Prinzip alles machen kann, aber nur, wenn man eine bessere Note als „ausreichend“ oder „befriedigend“ hat. Für den Anwaltsberuf sind sie freilich nicht hinreichend ausgebildet und zudem oft weniger an Recht und Gerechtigkeit interessiert als an den Verdienstmöglichkeiten. Deshalb wird auch der geachtete Standesvertreter für seinen Mandanten bisweilen zu einem ernst zu nehmenden Risiko, zum „Risiko Rechtsanwalt“.

Bei aller Polemik, *Wesel* bietet fundiert und leicht fasslich eine eingehende Auseinandersetzung mit der deutschen Anwaltschaft. Er zeigt auf, wie und warum einer Rechtsanwalt wird, warum sein Beruf auch und gerade für ihn selbst gefährlich ist, und welchem Existenzrisiko in erster Linie Anfänger ausgesetzt sind. Darüber hinaus unternimmt der Verfasser als bekannter Rechtshistoriker natürlich immer wieder Ausflüge in die Geschichte der Anwaltschaft, von der Antike über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart mit Hotline 0190, Werbung, Top Quality Management, Anwalts-GmbHs und was es sonst noch alles an Neuerungen gibt. Für die Bundesrepublik differenziert *Wesel* dabei zwischen zwei völlig unterschiedlichen Abschnitten. Der erste, das ist die gute alte Zeit. Es sind die ersten vier Jahrzehnte vom Ende des Krieges bis zum Anfang der Achtzigerjahre. Zuerst ist das Leben der Anwälte nicht leicht gewesen, aber dann behäbig und behaglich. Im zweiten Abschnitt wurde es unruhig mit tief greifenden Veränderungen bis heute. Es war der Umbruch der Achtzigerjahre, die „kopernikanische Wende“ (Rudolf Nirk) vom juristischen Lebensgefühl der Anwälte zur modernen Dienstleistungsgesellschaft in der kalten Luft des Marketing. Abgerundet wird die kopernikanische Wende schließlich durch die Europäische Anwaltschaft, das Niederlassungsrecht von Anwälten in allen EU-Staaten und einen ähnlichen Wegfall von Lokalisierung im nationalen deutschen Bereich.

Zweifelsohne ist eine Menge passiert, in diesem zweiten Abschnitt der Anwalts Geschichte in der Bundesrepublik. Das Ansehen der Anwälte hat darunter nicht gelitten. Im Gegenteil. Die Nachricht kam 1993 vom Institut für Demoskopie in Allensbach. Anwälte haben die Professoren überrundet und stehen in der Wertschätzung der Bundesbürger unter den Berufen an dritter Stelle, hinter Ärzten und Pastoren. Die Professoren belegen nur den vierten Rang. Da möchte man schon fragen, ob sich das „Risiko Rechtsanwalt“ für den bekannten Rechtsprofessor *Uwe Wesel* - etwa aus verletzter Eitelkeit - subjektiv größer darstellen sollte, als es tatsächlich ist.

Auch wenn die Lektüre gerade beim anwaltlichen Leser hin und wieder Unmut hervorruft, so ist sie doch uneingeschränkt zu empfehlen. Denn *Wesel* informiert auf unter-

haltsame Weise und dennoch fundiert über die Historie des eigenen Berufsstandes. Ihre Kenntnis erst bringt das rechte Augenmaß für künftige Entwicklungen.

**Rechtsanwalt Roland Thalmair, Herbertshausen**

§\*§\*§

## **Ansprüche gegen Nachlässe in der Rechtspraxis**

Vor allem zwei Arten von Anspruchsgrundlagen sind von erheblicher praktischer Bedeutung: Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche testamentarisch vom Erbrecht ausgeschlossener naher Verwandter sowie Nachlassverbindlichkeiten sonstiger Gläubiger des Erblassers. Für die Durchsetzung dieser Ansprüche und die Abwehr oder Begrenzung durch den oder die Erben stellt unsere Rechtsordnung ein nicht immer leicht zu durchschauendes und vor allem dem juristischen Laien oft unbekanntes Instrumentarium zur Verfügung. Zwei monografische Darstellungen bieten nun willkommene Hilfe, zumal die „Generation der Erben“ längst begonnen hat und auch künftig zunehmend große Vermögen vererbt werden, freilich auch überschuldete Nachlässe sich häufen werden.

**Norbert Joachim,  
Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten.  
Haftungssituation - Ausschlagnung - Haftungsbeschränkung - prozessuale Durchsetzung,  
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2002, 251 Seiten, kart.  
EUR 39,80, ISBN 3-503-06644-6**

bietet einen allgemeinen Überblick über die angesprochene Problematik. Der Autor, RA in Celle, weist im Vorwort darauf hin, dass die Verfasser des BGB - das Erbrecht stammt ohne wesentliche Änderung noch aus dem Ende des 19. Jahrhunderts - die Interessen der Nachlassgläubiger durchweg höher bewertet haben als die des Erben. In einem ersten Kapitel werden die unterschiedlichen Arten von Nachlassverbindlichkeiten dargestellt: Erblässerschulden und Erbfallschulden, von denen die Nachlasskosten-, Erbschaftsverwaltungsschulden (auch Nachlassschulden genannt) zu unterscheiden sind, die auf Rechtshandlungen des Erben beruhen und daher dessen persönliche Haftung herbeiführen. Der vielfach unbekannt Unterhaltsanspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten des Erblassers nach § 1586 b BGB führt zu einem Ausflug in das Familienrecht, mit dessen Reform er geregelt wurde. Seine gerichtliche Geltendmachung ist folglich Scheidungsfolgsache, für die das Familiengericht zuständig ist. Joachim erörtert die zahlreichen damit verbundenen Streitfragen und nennt die unterschiedlichen Positionen sowie die Möglichkeiten seiner Beschränkung bis hin zur Vermeidung seiner Entstehung.

Wenig problematisch ist der Exkurs über die Möglichkeiten der Erbausschlagnung, die befristet ist und der Anfechtung unterliegen kann. In der Praxis bedeutsamer sind die zeitlich befristeten Schonungseinreden des Erben gegenüber Nachlassgläubigern: die Dreimonatsfrist des § 2014 BGB, die Einrede wegen der Durchführung eines Aufgebots der Nachlassgläubiger nach §§ 1970 ff. BGB, die Möglichkeiten eines Antrags auf Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens, die Dürftigkeitseinrede im Prozess und in der Zwangsvollstreckung, der Antrag auf Inventarerrichtung nach §§ 1993 ff. BGB, die allerdings auch dem Nachlassgläubiger zusteht und dann die Inventarfrist in Lauf setzt (§ 1994

# Buchbesprechungen

BGB), deren Versäumung zur unbeschränkten Erbenhaftung führt, ein in der Praxis nicht seltener Fall.

Joachim erläutert zudem die Haftung des Alleinerben, die Besonderheiten bei Miterben, die von Vor- und Nacherben, die des Erbschaftskaufes sowie die Rechtsfragen der prozessualen Geltendmachung von Haftungsbeschränkungen. Ein Anhang mit 15 Mustern für Anträge und Entscheidungen betont die Praxisbezogenheit des Werkes. Gleichwohl fehlt eine Fallgestaltung der Haftung: die des Erbschaftsbesitzers nach § 2018 BGB. Danach kann der Erbe von jedem, der aufgrund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten verlangen. Diese Haftung kann in der Praxis hart sein, wenn etwa längere Zeit nach Erteilung des Erbscheins eine neue letztwillige Verfügung aufgefunden wird und der gutgläubige Erbschaftsbesitzer weitreichende Verfügungen über den Nachlass getroffen hat. Doch mindert die Nichterörterung dieser Fallgestaltung den Wert des Werkes im übrigen nicht.

Mit einem rechtlich wie emotional besonders schwierigen Komplex von Nachlassansprüchen befasst sich

**Hans Klingelhöffer, Pflichtteilsrecht, 2. völlig neu bearb. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2003, NJW-Schriftenreihe Band 60, XXV, 183 Seiten, kart. EUR 22,00, ISBN 3-406-47776-3.**

Der Autor ist RA am BGH und durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Erbrechts fachlich ausgewiesen, worauf nicht zuletzt deshalb hingewiesen werden soll, weil er es sich versagt, auch nur eine einzige davon in seinem Literaturverzeichnis zu erwähnen. Mit Recht kritisiert er die Rechtsprechung des BGH, der meint, „das Recht der pflichtteilsberechtigten Angehörigen des Erblassers auf eine angemessene Beteiligung an dessen Vermögen (stehe) in einem gewissen Umfang auch unter dem Schutz des Art. 14, 6 Abs. 1 GG“, weil das Bundesverfassungsgericht in der Tat diese Frage bisher nicht entschieden hat und auch die Grundgesetz-Kommentare hierzu fast völlig schweigen. Klingelhöffer will die Frage im Rahmen dieser für die Praxis bestimmten Schrift nicht vertiefen, obwohl sie durchaus praxisrelevant wäre. Er merkt lediglich an, trotz der Tendenz des BGH, das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge zu fördern, sei der jetzige Umfang des im BGB enthaltenen Pflichtteilsrechts verfassungsrechtlich nicht geboten und verfassungsrechtlich nur schützenswert, wo Unterhalts- und Versorgungsansprüche naher Angehöriger gefährdet werden. Dem ist durchaus zuzustimmen, doch geht das geltende, auch vom BGH mitgeprägte Pflichtteilsrecht weit über Versorgungsbedürfnisse naher Angehöriger hinaus.

Klingelhöffer stellt zu Recht fest, die Rechtsprechung des BGH sei eindeutig und kompromisslos durch das Bestreben geprägt, den Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben zu schützen. Der BGH sehe das Pflichtteilsrecht als „Widerlager“ der Verfügungswillkür. Das geschehe auf vielfältige Weise. Der Kernpunkt der Bemühungen des BGH liege in der kritischen Würdigung von Rechtsgeschäften, die der Erblasser unter Lebenden vornimmt und in denen der BGH die Gefahr „schwerwiegender Fehlentwicklungen“ sehe. Diese Einschätzung des BGH ist durchaus kritisch zu hinterfragen, weil das Pflichtteilsrecht oft auf Kosten von Angehörigen aus einer zweiten Ehe geht, in der die Witwe weitaus aufopferungsvoller den Erblasser über längere Zeit hinweg betreut haben kann, als die zwischenzeitlich finanziell saturierten

Angehörigen einer vielleicht nur kurzen ersten Ehe, die keinerlei persönliche Bindung mehr zum Erblasser hatten. Eine längst fällige Erbrechtsreform sollte hier Korrekturen schaffen, insbesondere die ungerechtfertigte Regelung in § 2325 Abs. 3, zweiter Halbsatz BGB abschaffen, wonach die Zehnjahresfrist, nach der Schenkungen zu Lebzeiten nicht mehr zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch führen, für den Ehegatten des Erblassers nicht vor der Auflösung der Ehe beginnt.

Doch nun zur Rechtslage de lege lata. Nach der Rechtsprechung des BGH hat der Pflichtteilsberechtigte gegen den Erben einen Auskunftsanspruch. Danach hat der Erbe dem Pflichtteilsberechtigten das Wissen mitzuteilen, das er selbst über den Nachlass und dessen Zusammenhang hat. Den Erben trifft darüber hinaus jedoch auch die Pflicht, sich das erforderliche Wissen zu verschaffen. Wenn der Pflichtteilsberechtigte auch nur vermutet, dass der Erblasser von seinem Bankguthaben Beträge verschenkt hat, muss der Erbe danach seinen Anspruch auf Auskunft gem. §§ 675, 666 BGB gegenüber der Bank geltend machen; er kann diesen Anspruch auch an den Pflichtteilsberechtigten abtreten. Die Bank kann sich gegenüber dem Erben oder Zessionar des Anspruchs weder darauf berufen, sie habe den Anspruch im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Erblasser bereits erfüllt noch kann sie sich auf das Bankgeheimnis berufen. Auch das Bankgeheimnis des begünstigten Dritten steht diesem Auskunftsanspruch nicht entgegen, weil das Interesse des Erben an der Erlangung der Auskunft des Kreditinstituts demjenigen des Zuwendungsempfängers an der Wahrung des Bankgeheimnisses vorgehe (BGH, NJW 1989, 1601 f.).

Klingelhöffer kritisiert, ein genereller Anspruch auf Vorlage von Bankunterlagen lasse sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen. Der Erbe habe lediglich ein Bestandsverzeichnis vorzulegen und über - auch gemischte - Schenkungen Auskunft zu erteilen. Eine allgemeine Rechnungslegungspflicht über die Finanzen des Erblassers sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Klingelhöffer weist darauf hin, dass jedoch der Testamentsvollstrecker nicht auskunftspflichtig ist, weil gegen diesen ein Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht werden könne (§ 2213 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Nach neuerer Rechtsprechung sind „unbenannte Zuwendungen“ nicht „pflichtteilsfest“, wie Klingelhöffer näher darlegt. Die Konsequenzen aus dieser Lösung seien noch nicht zu Ende gedacht. Sehe man nämlich jede Zuwendung unter Ehegatten, die nicht der Unterhaltssicherung oder der Altersvorsorge dient, als relevant für den Pflichtteilsergänzungsanspruch an, so könne dies nur bedeuten, dass die als Alleinerbin eingesetzte Ehefrau, die kein eigenes Einkommen hatte, Auskunft über alle Zuwendungen ihres Ehemannes geben müsse, damit der Pflichtteilsberechtigte prüfen kann, ob unbenannte Zuwendungen vorliegen, die nicht durch eine Unterhaltspflicht und die Altersvorsorge gedeckt sind. Klingelhöffer kritisiert zutreffend, ein so verstandener Auskunftsanspruch nähere sich einer Rechnungslegung über die ehelichen Finanzen, auch wenn die Rechtsprechung bisher diesen Schritt noch nicht gegangen sei. Man werde vom Pflichtteilsberechtigten verlangen müssen, Umstände vorzutragen, aus denen sich die Annahme einer unbenannten Zuwendung ergeben könne. Wenn etwa der Erblasser und seine Ehefrau gemeinsam ein Grundstück erworben und dieses vermietet haben, werde der Pflichtteilsberechtigte fragen dürfen, wer den Kaufpreisannteil der Ehefrau aufgebracht hat.

Probleme ergeben sich naturgemäß immer, wenn zum Nachlass ein Grundstück gehört, dessen Verkehrswert meist umstritten ist. Klingelhöffer weist zu Recht darauf hin, dass sich der Pflichtteilsberechtigte Privatgutachten des Erben nicht entgegenhalten lassen müsse und ein gerichtlich eingeholtes Gutachten nicht ersetzen kann, so dass nur ein einvernehmliches Schiedsgutachten wirtschaftlich Sinn macht. Wegen der Kostenfolgen empfehle es sich, die Kosten des Gutachtens um diejenigen des Nachgebens gegeneinander abzuwägen. Die Bedeutung der nach § 2314 BGB zu erholenden Wertgutachten werde, worauf der BGH zu Recht hingewiesen habe, häufig überschätzt. Nur unter günstigen Umständen seien sie Grundlage für eine Einigung über die Nachlasswerte. Nicht selten dienen sie dazu, die Risiken eines Rechtsstreits abzuwägen, in dem dann erfahrungsgemäß weitere Gutachten durch das Gericht eingeholt werden.

Klingelhöffer hat bei seinen Erläuterungen stets die Praxis im Auge, so auch bei der Abwägung von Sinn und Unsinn des Antrags auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Auskunft des Erben. Präzisere Auskunftsanträge und die Forderung nach Ergänzung des Nachlassverzeichnis können dem Pflichtteilsberechtigten mehr relevante Informationen bringen als die eidesstattliche Versicherung.

Ein lesenswerter, da sehr ertragreicher Teil 10 des Buches befasst sich mit der Ermittlung des Wertes des Nachlasses. 43 Seiten widmet der Autor ihm. Für die anwaltliche Erbrechtsberatung zu Lebzeiten des zukünftigen Erblassers sind die Teile 11 und 12 besonders empfehlenswert, in denen Möglichkeiten vertraglicher Regelungen bzw. letztwilliger Verfügungen erörtert werden, um Streitigkeiten nach dem Tod möglichst zu vermeiden. Praxisrelevant sind auch die Ausführungen zum Pflichtteilsergänzungsprozess, die Rat zur Formulierung der Klageanträge und zur Darlegungs- und Beweislast geben.

Klingelhöffer erläutert das Pflichtteilsrecht souverän und praxisnah. Das Werk ist unverzichtbar für die Einführung in eine rechtlich schwierige Materie und lässt, soweit ersichtlich, keine Frage unbeantwortet.

**Rechtsanwalt Sieghart Ott, München**

§\*§\*§

## **Vorsicht Luftgeschäfte!**

**Schwindelhafte Kapitalanlagen - die Anbieter und ihre Tricks.** Von RA Wilhelm Lachmair, Eichborn Verlag Frankfurt am Main, 2001, 255 Seiten, gebunden, € 21,90. ISBN 3-8218-1602-3.

Grauer Kapitalmarkt, Schneeballsysteme, Hochrisikoanlagen und Bauherrenmodelle - je mehr Geld am Kapitalmarkt verfügbar ist, desto schillernder werden das Profil der Angebote und die Versprechen der Anbieter. Millionenschwere Prominente gehören ebenso zu den Opfern wie Anleger mit mittleren und geringen Vermögen. Wilhelm Lachmair, Münchner Kollege und einschlägig spezialisiert auf Kapitalanlagesachen, beschreibt im vorliegenden Eichborn-Titel spektakuläre Fälle und warnt zugleich vor zweifelhaften Angeboten. Natürlich ist es unmöglich, auf gut 250 Seiten wirklich jede Spielart der so genannten „Luftgeschäfte“ vorzustellen. Dazu ist das Gelichter dieser Welt, um mit *Lachmair* zu sprechen, einfach zu wendig. Heute diese, morgen jene Masche.

Dennoch gibt der Verfasser einen guten Überblick über den Markt der unseriösen Kapitalanlagen. In lockerem Plauderton nimmt er dabei die Strukturen und Folgen der verschiedenen Angebote unter die Lupe, entlarvt die betrügerischen Geschäftspraktiken und nennt die Anbieter der obskuren Investments. Der „Klassiker“ des Betrugs im Zusammenhang mit Geldanlagen ist demnach immer noch das so genannte Schneeballsystem. Dabei konzipiert man eine interessant klingende Anlageform, sammelt Geld ein und zahlt mit den Einlagen nachfolgender Investoren jene Anleger aus, die zuerst da waren. Kennzeichnend ist hier, dass die Kapitalanlage nur vorgetäuscht wird, das System also zusammenbricht, sobald eine größere Anzahl von Investoren ihre Einlagen zurückfordert. Erfolgreich ist diese Form des Betrugs, seit die Schauspielerin Adele Spitzeder 1868 Anleger mit den Geschäften ihrer *Dachauer Bank* täuschte. Auch heute noch funktioniert dieses Modell, wie die mysteriösen Transaktionen der *Göttinger Gruppe* zeigen. Dabei werden Anleger über Beteiligungssparpläne zu jahrzehntelangen Einzahlungen bewegt oder aber dazu überredet, dubiose Fondsanteile zu zeichnen. Besonders perfide sind Luftgeschäfte mit zweifelhaften und überbewerteten Immobilien, bei denen sich allzu oft auch renommierte Kreditinstitute - zuletzt die *Bayerische Hypotheken- und Wechselbank* in München - von skrupellosen Strukturvertrieben korrumpieren lassen. Schließlich sind diese Angebote nur in Verbindung mit einer Finanzierung zu verkaufen. Hochrisikoanlagen wie Warentermingeschäfte und Penny-Stocks dagegen sind Investments, die zumeist über aggressives Telefonmarketing vertrieben werden. *Wilhelm Lachmair* erläutert Geschäftspraktiken sowie Psyche der Anbieter und zeigt an zahlreichen Fallbeispielen, wie hier auf unseriöse Weise Geld abgegriffen wird. Anhand eines Musterverkaufsgesprächs, das einer Strafakte entnommen wurde, lässt sich erkennen, dass weder echte Beratung noch Fachinformationen und Börsennachrichten für den Vertrieb dieser Anlagen notwendig sind. Auch weist der Autor darauf hin, wie diese Verkaufsmaschen erst jüngst am neuen Markt zur Anwendung gebracht wurden. Ob Bankgarantie- oder Tradingmodelle, ob Diamantenhandel, Börsentermingeschäft, Pennystocks oder Zinsdifferenzmodelle: Am Ende ist die Existenz der überforderten Anleger häufig ruiniert. Informativ und spannend schildert *Lachmair* deshalb typische Fallkonstellationen. Darüber hinaus zeigt er, wie man sich als Anleger vor unseriösen Angeboten schützen kann, beleuchtet die rechtliche Situation geschädigter Kapitalanleger und bietet schließlich noch „Faustregeln für den Fall des Falles“. Damit es zu keinem Missverständnis kommt: Wer sich als Anwalt in die Materie des Anlegerschutzes einarbeiten will oder muss, wird mit dem vorliegenden Eichborn-Titel nicht wirklich weiterkommen, sondern nur eine erste Annäherung erfahren. Das aber ist kein Manko. Denn *Lachmair* wollte gerade kein weiteres „Handbuch des Kapitalanlagerechts“ auf den Markt bringen. Ihm ging es vielmehr darum, einmal zu zeigen, wie das Strickmuster der gängigen Luftgeschäfte beschaffen ist; wie es kommt, dass ein und dieselbe Masche immer wieder aufs neue funktioniert; wie man Luftgeschäfte von nah und fern wittert, und vor allem: wie man als Anleger beschaffen sein muss, um sein Gold nicht zu Eisen werden zu lassen. Dennoch ist die Lektüre auch für Rechtsanwälte durchaus lohnenswert. Gegen schwindelhafte Kapitalanlagen ist schließlich keiner gefeit. Gerade wohlhabende Freiberufler sind beliebte Adressaten für unseriöse Angebote. Und sogar Rechtsanwälte zählen zu den Opfern. Entweder als geprellte Anleger, oder weil sie sich zur Wahrung des trügerischen Scheins von skrupellosen Geschäftemachern instrumentalisieren ließen.

**Rechtsanwalt Roland Thalmeir, Hebertshausen**

## Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

### GI Leitsätze 6/2003, Seite 134

#### Anwaltshaftung/Kündigungsschreiben/Zugang 14.00 Uhr

Ein Kündigungsschreiben, das ein Rechtsanwalt gegen 14.00 Uhr am Letzten eines Monats in den Briefkasten des zu kündigenden Arbeitnehmers wirft, ist rechtzeitig, d.h. zu den üblichen Geschäftszeiten, zugegangen. Die in diesem Zusammenhang vertretene arbeitsgerichtliche Rechtsprechung, die auf die üblichen Zustellzeiten abstellt, ist praxisfern, da die „üblichen Zustellzeiten“ zum einen erheblichen Schwankungen unterliegen und zum anderen kaum zur Kenntnis des Arbeitnehmers gelangen.

(LG Stuttgart, Urt. v. 20.12.2001 - 20 O 467/01, BB 2002, 380)

#### Notar- oder Anwaltstätigkeit

1. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 BNotO ist anzunehmen, dass ein zugleich als Rechtsanwalt zugelassener Notar immer dann als Notar tätig wird, wenn er Handlungen der in § 24 Abs. 1 BNotO bezeichneten Art vornimmt, die dazu bestimmt sind, Amtsgeschäfte der in §§ 20 bis 23 BNotO bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vor, ist nach § 24 Abs. 2 Satz 2 BNotO im Zweifel anzunehmen, dass der Anwaltsnotar als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

2. Über Hintergründe und Rechtsfolgen aus Urkunden, an deren Fertigung der Notar nicht beteiligt war, muss er ungefragt nicht belehren. (OLG Frankfurt, Urt. v. 30.1.2002 - 9 U 91/01, OLG-Report 2003, 25)

#### Nichtigkeit eines Vergleichs bei standeswidrigem Verhalten des Rechtsanwalts

1. Ein Anwalt, der bei Anhängigkeit eines Rechtsstreits mit der Gegenseite hinter dem Rücken ihres Anwalts über den Streitgegenstand verhandelt, handelt auch dann standeswidrig, wenn die Initiative hierzu von der Gegenseite ausging.

2. Ein durch standeswidriges Verhalten eines Beteiligten zustande gekommenes Rechtsgeschäft kann auch dann infolge Sittenwidrigkeit nichtig sein, wenn der standeswidrig Handelnde nicht selbst Vertragspartei, sondern Vermittler ist.

3. Ein durch den Anwalt einer Seite hinter dem Rücken des Anwalts der Gegenseite in standeswidriger Weise vermittelter Vergleich ist jedenfalls dann nichtig, wenn die Gegenseite aus einem fremden Rechts- und Kulturkreis stammt und der deutschen Sprache nur in beschränktem Maße mächtig ist, wenn ferner der Gegenanwalt vom vermittelnden Anwalt bewusst ausgeschaltet worden war und von den ohne sein Wissen geführten Verhandlungen sowie dem Vergleichsschluss nicht unverzüglich informiert wird und wenn der Vergleich nur mündlich geschlossen wurde, so dass bei einem Streit über den Vergleichsinhalt als Beweismittel allein der vermittelnde Anwalt zur Verfügung steht. (OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.11.2002 - 14 U 73/01, OLG-Report 2003, 175)

### GI 6/2003, Seite 139

#### Versicherungsschutz

- Bindungswirkung des Haftpflichturteils  
- Deckungsversagung  
(BGH, Urt. v. 17.7.2002 - IV ZR 268/01)

#### Leitsatz:

Dem Haftpflichtversicherer ist es wegen der Bindungswirkung des Haftpflichturteils verwehrt, sich im Deckungsprozess auf eine andere schadenverursachende Pflichtverletzung als im Haftpflichtprozess angelastet zu berufen.

#### Zum Sachverhalt:

Der Kläger nahm die Beklagte auf Deckungsschutz aus einer mit ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in Anspruch. Dem Vertrag lagen die AVB der Beklagten für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (im Folgenden: AVB) zugrunde.

Am 8.9.1992 beauftragte eine Mandantin den Kläger mit der Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 22.1.1990 gegen die X.-Versicherung sowie aus einem weiteren Verkehrsunfall vom 9.8.1992 gegen die Y.-Versicherung. Wegen der Ansprüche gegen die X.-Versicherung ließ der Kläger im Juni 1993 beim Landgericht durch einen dort zugelassenen Kollegen Klage einreichen. Sie wurde nicht zugestellt, weil der Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt wurde. Am 3.8.1995 wurde die Klage auf Veranlassung des Klägers zurückgenommen. Eine erneute Klage wurde nicht eingereicht. Die X.-Versicherung berief sich inzwischen auf Verjährung. Auch die Y.-Versicherung erhob die Einrede der Verjährung.

Die Mandantin nahm den Kläger wegen fehlerhafter Bearbeitung der beiden Verkehrsunfallsachen auf Schadenersatz in Anspruch. Sie erhob im Mai 1999 Klage beim Landgericht.

Wegen des materiellen Schadens verlangte sie Zahlung von 445.491,88 DM, ferner Ersatz für ein entgangenes Schmerzensgeld von mindestens 50.000 DM sowie die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle und immaterielle Schäden.

Das Landgericht wies durch rechtskräftig gewordenen Urteil vom 30.3.2000 Ansprüche aus dem Mandat gegen die Y.-Versicherung ab, weil der Unfall vom 9.8.1992 nach dem eigenen Vortrag der (dortigen) Kläger zu keinen weiteren nachteiligen Folgen geführt habe. Hinsichtlich des Mandats gegen die X.-Versicherung nahm das Landgericht eine Haftung des Klägers an und erklärte die Zahlungsanträge dem Grunde nach für gerechtfertigt und stellte die Ersatzpflicht des Klägers für künftige Schäden fest.

Der Kläger verlangte von der Beklagten Deckungsschutz wegen der von der Mandantin gegen ihn erhobenen Ansprüche aus beiden Unfallangelegenheiten. Die Beklagte stützte ihre Ablehnung auf § 4 Nr. 5 AVB. Danach bezog sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich des zweiten Verkehrsunfalls schon deshalb abgewiesen, weil insoweit die Klage im Haftpflichtprozess abgewiesen worden sei. Hinsichtlich der Bearbeitung des Mandats wegen der Ansprüche gegen die X.-Versicherung hat es Leistungsfreiheit der Beklagten wegen wissentlicher Pflichtverletzung angenommen. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt.

Mit der Revision erstrebte er Deckungsschutz nur noch wegen der Ansprüche, die gegen ihn aus der Bearbeitung der Unfallsache gegen die X.-Versicherung erhoben wurden. Die Revision des Klägers führte im beantragten Umfang zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

## Aus den Gründen:

### I.

Das Berufungsgericht nimmt an, der Versicherungsschutz sei nach § 4 Nr. 5 AVB wegen einer wissentlichen Pflichtverletzung des Klägers ausgeschlossen.

**Aus seinem vorgerichtlichen Schreiben vom 22.6.1998 an die Beklagte ergebe sich, dass ihm das die Hemmung der Verjährung beendende Ablehnungsschreiben der X.-Versicherung vom 5.4.1992 jedenfalls im Jahr 1995 vorgelegen habe.** Daraus folge, dass er **spätestens bis zum 5.4.1995 hätte tätig werden müssen**, um die Verjährung des Schadenersatzanspruchs seiner Mandantin sicher zu verhindern.

Nach dem von ihm nicht substantiiert bestrittenen Vortrag der Beklagten sei ihm bekannt gewesen, dass er im Hinblick auf das Ablehnungsschreiben vom April 1992 verjährungsunterbrechende Handlungen hätte vornehmen müssen; ihm sei bewusst gewesen, in dieser Richtung nichts unternommen zu haben.

### II.

1. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung schon deshalb nicht stand, weil das Berufungsgericht keine Feststellungen dazu getroffen hat, welche konkrete objektive Pflichtverletzung, die den Eintritt des Versicherungsfalls unmittelbar herbeigeführt hat, dem Kläger im rechtskräftigen Haftpflichturteil angelastet worden ist. **Wegen der Bindungswirkung des Haftpflichturteils ist es der Beklagten verwehrt, sich im Deckungsprozess auf eine andere schadenverursachende Pflichtverletzung zu berufen** (vgl. dazu Senat v. 20.6.2001 - IV ZR 101/00, VersR 2001, 1103 unter II. 2. m.w.N.).

2. Aus dem Parteivortrag in den Tatsacheninstanzen geht hervor, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung jedenfalls auf eine andere Pflichtverletzung gestützt hat als die, die dem Kläger in der Haftpflichtklage vorgeworfen worden ist.

Der von der Beklagten vorgelegten Abschrift der Klage ist zu entnehmen, dass dem Kläger als unmittelbar schaden verursachendes Fehlverhalten angelastet worden ist, im Hinblick auf ein Ablehnungsschreiben der X.-Versicherung vom 21.9.1992 nicht spätestens im August 1995 erneut Klage eingereicht zu haben.

Das im Haftpflichtprozess ergangene Urteil befindet sich nicht bei den in den Tatsacheninstanzen angefallenen Akten. Die Akten des Haftpflichtprozesses hatte das Berufungsgericht zwar angefordert, aber nicht erhalten, weil sie sich im Verfahren über die Höhe des Anspruchs beim Sachverständigen befanden.

### III.

Das Berufungsgericht wird deshalb auf der Grundlage der Feststellungen im Haftpflichturteil erneut zu prüfen haben, ob dem Kläger eine wissentliche Pflichtverletzung anzulasten ist. Diese im Revisionsverfahren vorgelegte Entscheidung stützt die Verurteilung des Klägers darauf, dass er im Hinblick auf das Ablehnungsschreiben der X.-Versicherung vom 21.9.1992 nicht bis spätestens 25.9.1995 die Unterbrechung der Verjährung durch eine erneute Klage herbeigeführt habe.

(...)

## GI 6/2003, Seite 140

### Steuerberaterhaftung

- Verjährung, § 68 StBerG
- Teilschaden
- Verjährungsbeginn
- Verjährungsverzicht  
(OLG Düsseldorf Urt. v. 20.12.2002 -23 U 240/01)

### Leitsätze:

1. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Schadenersatz aus dem Vertragsverhältnis verjährt gemäß § 68 StBerG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist in diesem Sinne entstanden, wenn dem Auftraggeber infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung ein Schaden entstanden ist, was bei einer fehlerhaften Beratung des Steuerberaters in einer Steuerangelegenheit vor einer Entscheidung der Finanzbehörde mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids der Fall ist. Auf die Bestandskraft oder die Unanfechtbarkeit des Bescheids kommt es für den Verjährungsbeginn nicht an.

2. Mit der Entstehung irgendeines (Teil-)Schadens beginnt der Lauf einer einheitlichen Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz dieses Schadens sowie aller weiteren adäquat verursachten, zurechnen- und voraussehbaren Nachteile. Dieser einheitliche Verjährungsbeginn ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Steuerberater eine weitere Pflichtverletzung begeht, die mit der allgemeinen Vertragspflicht des Steuerberaters zusammenhängt, von ihm verursachte Nachteile seines Mandanten abzuwenden oder wenigstens zu mindern.

3. Eine nach Eintritt der Verjährung abgegebene Erklärung des Schuldners (Steuerberaters), auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, ist jedenfalls nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Recht wirkungslos, wenn der Schuldner mit ihr nur eine vermeintlich noch laufende Verjährungsfrist verlängern, nicht aber auf das bereits entstandene Leistungsverweigerungsrecht aus § 222 Abs. 1 BGB verzichten wollte.

4. Dem Steuerberater ist es in der Regel nicht nach Treu und Glauben, § 242 BGB, deshalb verwehrt, sich mit Erfolg auf die Verjährung zu berufen, weil er seinen Mandanten durch eine finanzgerichtliche Anfechtung des belastenden Steuerbescheids von einer rechtzeitigen Klageerhebung im Regressprozess abgehalten hätte.

### Zum Sachverhalt:

Die Kläger nehmen die Beklagte als Steuerberatungsgesellschaft auf Schadenersatz mit der Begründung in Anspruch, die Beklagte habe sie fehlerhaft zu den steuerlichen Auswirkungen einer beabsichtigten Betriebsaufgabe beraten und sie im anschließenden finanzgerichtlichen Verfahren fehlerhaft vertreten.

Der Kläger zu 1), der zusammen mit der Klägerin zu 2) zur Einkommensteuer veranlagt wird, war bis Ende 1989 Inhaber einer Gärtnerei, die sich auf einem ihm gehörenden Grundstück befand. Im Jahre 1989 teilte der Kläger zu 1) - von der Beklagten entsprechend steuerlich beraten - das Grundstück zum Zwecke der Betriebsaufgabe: Er veräußerte einen Teil, einen Teil mit Wohnhaus behielt er zu privaten Zwecken und auf einem weiteren Teil betrieb er ab Anfang 1990 einen Blumenhandel.

Die Beklagte beriet den Kläger zu 1) dahin, dass dies die Voraussetzung einer Betriebsaufgabe gemäß § 16 EStG erfülle, was eine Privilegierung des Veräußerungsgewinns gemäß § 34 EStG zu Folge habe. Das Finanzamt erkannte eine vollständige Betriebsaufgabe nicht an und legte dem Einkommensteuerbescheid vom 6.8.1991 für den Veranlagungszeitraum 1990 den nicht ermäßigten Veräußerungsgewinn zugrunde.

Der dagegen eingelegte Einspruch der Kläger wurde mit Bescheid vom 22.7.1992 zurückgewiesen, die anschließende Klage blieb im Wesentlichen erfolglos. Das Finanzgericht änderte den Einkommen-

steuerbescheid lediglich geringfügig insoweit, als es von dem zu berücksichtigenden Veräußerungsgewinn die mit der Veräußerung zusammenhängenden Kosten abzog. Die Neuberechnung der Einkommensteuer aus dieser Grundlage übertrug es dem Finanzamt.

Nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nahm das Finanzamt mit Bescheid vom 30.7.1998 die Neuberechnung der Einkommensteuer vor. Hiergegen legte die Beklagte namens der Kläger unter dem 25.8.1998 Einspruch ein, mit dem sie versuchte, die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns doch noch zu erreichen. Zur Begründung führte sie an, die Bilanz für das Jahr 1990 sei zu ändern und mit dem Veräußerungsgewinn sei gemäß § 6b EStG eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zu bilden. Der Einspruch wurde zurückgewiesen, weil dies - so das Finanzamt - nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über die Einkommensteuer 1990 nicht mehr geltend gemacht werden könne.

Die Beklagte beabsichtigte, gegen diesen Bescheid vom 23.9.1998 Klage beim Finanzgericht einzureichen. Der Kläger zu 1) machte - zuvor entsprechend anwaltlich beraten - seine Zustimmung zur erneuten Klageerhebung davon abhängig, dass die Beklagte auf die Einrede der Verjährung der Regressansprüche verzichte. Die Beklagte gab sodann am 23.10.1998 eine schriftliche Erklärung ab, in der es u.a. heißt:

„Ferner erkläre ich, keine Einrede der Verjährung wegen Regressansprüchen aus dem Mandatsverhältnis bis Ende 1999 zu erheben.“

Die Beklagte reichte an demselben Tag (23.10.1998) die Klage beim Finanzgericht ein.

Ende 1999 holte der Kläger zu 1) erneut anwaltlichen Rat ein und wandte sich wegen einer Verlängerung des Verzichts an die Beklagte, die daraufhin unter dem 29.12.1999 die folgende schriftliche Erklärung abgab:

„Ich nehme Bezug auf meine Erklärung vom 23.10.1998 und erkläre, dass der Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert wird.“

Das Finanzgericht wies die Klage im Frühjahr 2000 ab.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die Beklagte habe zwei Pflichtverletzungen begangen: Zum einen habe sie über die steuerrechtlichen Voraussetzungen einer Betriebsaufgabe falsch beraten, zum anderen habe sie es versäumt, rechtzeitig, nämlich im Wege eines Hilfsantrags im ersten finanzgerichtlichen Verfahren, die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage geltend zu machen.

Der Anspruch sei auch nicht verjährt, weil die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des Einzelmandats im Jahre 2000 zu laufen begonnen habe. Die Feststellungsklage sei deshalb geboten und zulässig, weil die Beklagte entgegen einer Zusage den Schaden der Kläger noch nicht vollständig ermittelt und die versprochene Schadenberechnung noch nicht vorgelegt habe.

(Anträge...)

Die Beklagte hat sich auf Verjährung berufen und die Ansicht vertreten, die Kläger hätten den Schaden nicht ausreichend dargelegt.

Das Landgericht hat der Klage hinsichtlich des Antrags zu 1. in - bis auf einen Teil des Zinsanspruchs - in vollem Umfang stattgegeben. Hinsichtlich des Antrags zu 2. hat das Landgericht die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, die Kläger hätten ihren Anspruch beziffern und im Wege der Leistungsklage verfolgen können; im Übrigen seien steuerliche Nachteile nach Festsetzung der Ertragsteuern nicht erkennbar.

Hiergegen richten sich die Berufungen beider Parteien, mit denen sie jeweils ihre erstinstanzlichen Anträge weiter verfolgen.

Die Kläger tragen zur Begründung vor, ihnen sei auch über die Einkommensteuer hinaus, auf die sich der Klageantrag zu 1. bezog, insbesondere hinsichtlich der Kirchensteuer ein Schaden entstanden,

der mangels Schadenaufstellung des Beklagten noch nicht abschließend beziffert werden könne. Die Bezeichnung „Ertragsteuern“ in dem Antrag sei nicht wörtlich gemeint gewesen, was das Landgericht auch habe erkennen müssen. Im Übrigen bestehe keine allgemeine Subsidiarität der Feststellungs- gegenüber der Leistungsklage

(Anträge...)

Die Beklagte trägt zur Begründung vor, der Anspruch der Kläger sei verjährt. Hinsichtlich der ersten Pflichtverletzung (fehlerhafte Beratung hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Betriebstilllegung) sei Verjährung im August 1997, hinsichtlich der zweiten Pflichtverletzung (fehlender Antrag auf Rücklagenbildung in dem ersten finanzgerichtlichen Verfahren) sei Verjährung im Januar 1999 eingetreten.

Auf die Verzichtserklärungen könnten die Kläger sich nicht berufen, weil der Geschäftsführer der Beklagten nicht das Bewusstsein gehabt habe, dass die Verjährung bereits eingetreten sei. Andernfalls hätte er sich niemals auf die Verzichtserklärungen eingelassen. Diese seien nämlich allein im Zusammenhang mit dem zweiten finanzgerichtlichen Verfahren abgegeben worden. Die Kläger hätten davor geschützt werden sollen, dass während dieses Verfahrens die Verjährungsfrist abliefe. Außerdem sei nicht erkennbar, warum eine Bezifferung der weiteren Schadensersatzansprüche, die Grundlage des Feststellungsantrags sind, nicht möglich sein solle.

(Antrag...)

Die Kläger sind der Auffassung, Verjährung ihrer Schadensersatzansprüche sei noch nicht eingetreten. Die Verjährungsfrist beginne nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst mit der Bestandskraft der belastenden Steuerbescheide, hier mit dem Beschluß des Bundesfinanzhofs vom 7.10.1997, zu laufen. Dabei sei hier auch eine Sekundärverjährung zu berücksichtigen. Jedenfalls könnten sie - die Kläger - sich auf die Verzichtserklärungen der Beklagten vom 23.10.1998 und 29.12.1999 berufen.

Schließlich sei der Beklagten gemäß § 242 BGB die Berufung auf die Einrede der Verjährung auch deshalb verwehrt, weil ihr Geschäftsführer stets behauptet habe, ihm sei bei der steuerlichen Beratung zu der Betriebsaufgabe kein Fehler unterlaufen. Er habe weiter diesen Eindruck bei den Klägern dadurch verstärkt, dass er über Jahre ergebnislose Prozesse vor den Finanzgerichten geführt habe. Dadurch hätten sie - die Kläger - sich veranlasst gesehen, erst den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.

(...)

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache in vollem Umfang, diejenige der Kläger hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat der Klage zu Unrecht überwiegend stattgegeben. Sie ist in vollem Umfang, auch hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 2., den das Landgericht zu Unrecht als unzulässig abgewiesen hat, unbegründet.

Der von den Klägern geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist verjährt.

## Aus den Gründen:

### I.

Die Verjährung ist spätestens im August 1997 eingetreten, ohne dass die Kläger bis zu diesem Zeitpunkt verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen hätten. Die Beklagte ist auch weder wegen der abgegebenen Verzichtserklärungen noch aus Gründen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB gehindert, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

1. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerbrater auf Schadensersatz aus dem Vertragsverhältnis verjährt gemäß § 68 StBerG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist in diesem Sinne entstanden, wenn dem Auftraggeber infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung ein

**Schaden entstanden** ist. Das ist nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einer fehlerhaften Beratung des Steuerbraters in einer Steuerangelegenheit vor einer Entscheidung der Finanzbehörde mit der **Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids** der Fall (BGHZ 119, 69, 73 = NJW 1992, 2766; BGHZ 129, 386, 388 = NJW 1995, 2108; BGH, NJW-RR 1998, 742, 743; Senat, GI 2002, 197 f).

**Die Bestandskraft oder die Unanfechtbarkeit des Bescheids ist für den Verjährungsbeginn nicht erforderlich** (BGH und Senat, a.a.O.). Mit der Bekanntgabe des ersten belastenden Steuerbescheids tritt nämlich ein erster, zur Entstehung des Schadenersatzanspruchs führender **Teilschaden** ein. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist nicht auf die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung abzustellen.

a) Im vorliegenden Fall ist der **Einkommensteuerbescheid** für den Veranlagungszeitraum **1990, der den Gewinn aus der Grundstücksveräußerung als laufenden Ertrag bei den Einkünften von insgesamt 1.150.000 DM berücksichtigte**, unter dem 6.8.1991 erlassen worden. Mangels abweichender Anhaltspunkte ist hier gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO von einer Bekanntgabe am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, also jedenfalls noch im August 1991 auszugehen (vgl. Senat, Urt. v. 30.11.2001 - 23 U 18 / 01). Die dreijährige Verjährungsfrist des § 68 StBerG lief daher im August 1994 ab.

b) Auf die so genannte **Sekundärverjährung**, die auch für die Steuerbrater gilt (BGHZ 83, 17, 23 ff; BGHZ 129, 386, 391; BGH, WM 2000, 1348, 1350), können die Kläger sich nicht mit Erfolg berufen. Dabei kann offen bleiben, ob die tatbeständlichen Voraussetzungen, die die Rechtsprechung hierfür aufgestellt hat, im vorliegenden Fall gegeben sind. Die hieraus folgende weitere dreijährige Frist ist nämlich ebenfalls abgelaufen. Sie beginnt spätestens mit dem Ablauf der Primärverjährung zu laufen, hier also im August 1994, endete mithin im August 1997.

c) Bis zu diesem Zeitpunkt waren keine **verjährungsunterbrechende Maßnahmen** ergriffen worden, **insbesondere unterbrach das finanzgerichtliche Verfahren die Verjährung nicht** (BGH, NJW 1996, 1895).

d) **Von der Verjährung ist der Anspruch der Kläger auch insoweit erfasst, als er auf eine weitere Pflichtverletzung der Beklagten** im Verlauf des ersten finanzgerichtlichen Verfahrens (unterlassener Hilfsantrag auf Bildung einer Rücklage) **gestützt wird**. Hierdurch ist kein weiterer Schaden entstanden, der Gegenstand eines eigenen, selbstständig verjährenden Schadenersatzanspruchs sein könnte. Da der aus einem bestimmten Ereignis erwachsene Schaden als ein einheitliches Ganzes aufzufassen ist, läuft nämlich eine **einheitliche** Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz dieses Schadens einschließlich aller weiteren adäquat verursachten, zurechen- und voraussehbaren Nachteile, sobald irgendein (Teil-) Schaden entstanden ist.

**Danach kann die Verjährung bei einem sich nach und nach entwickelnden Schaden aus ein und derselben Verletzungshandlung bereits eingetreten sein, bevor sich ein späterer Folgenachteil einstellt** (BGH, NJW 1998, 1488, 1489 m.w.N.; Senat, Urt. v. 5.2.2002, GI 2002, 197; 203; v. 29.10.2002 -23 U 205/01; Zuehör, Handbuch der Anwaltshaftung, Rdnr. 1245-1247; S. 680 zu „Spätschäden“).

Hier ging es auch bei der Rücklagenbildung letztlich nur darum, eine Steuerfreiheit des Gewinns aus der Veräußerung des Betriebsgrundstücks zu erreichen. Da die von dem Beklagten zunächst angedachte Konzeption einer Betriebsaufgabe zu scheitern drohte, hätte auf diese Weise wegen § 6b EStG mit einem entsprechenden Hilfsantrag im ersten finanzgerichtlichen Verfahren der Versuch unternommen werden können, das entsprechende Beratungsziel doch noch zu erreichen.

Dieser einheitliche Verjährungsbeginn ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, **dass der Beklagte mit der Versäumung des Hilfsantrags im Prozess eine weitere Pflichtverletzung begangen**

**hätte. Hierbei handelt es sich nicht um eine selbstständige schadenursächliche Pflichtverletzung, die die vorangegangene, in der fehlerhaften Gestaltungsberatung liegende schadenauslösende Pflichtverletzung gleichsam aufhob** und wegen ihrer Dauerwirkung eine neue Verjährung beginnen ließ.

Das Fehlverhalten der Beklagten im Prozess hängt vielmehr mit der allgemeinen Vertragspflicht des Steuerberaters zusammen, von ihm verursachte Nachteile seiner Mandanten abzuwenden oder wenigstens zu mindern, und ändert daher nichts an der einheitlichen Verjährungsfrist für sämtliche auf der vorangegangenen Pflichtverletzung beruhenden Folgeschäden (vgl. BGH, NJW 1998, 1488, 1489; Senat, Urt. v. 5.2.2002, GI 2002, 197, 203; v. 29.10.2002 - 23 U 205/01).

2. Der Geltendmachung der Einrede der Verjährung steht nicht entgegen, dass der Geschäftsführer der Beklagten mit Schreiben vom 23.10.1998 und 29.12.1999 hierauf **verzichtete. Beide Erklärungen sind rechtlich wirkungslos, weil die Beklagte mit ihnen nur eine noch laufende Verjährungsfrist verlängern, nicht aber auf das bereits entstandene Leistungsverweigerungsrecht aus § 222 Abs. 1 BGB verzichten wollte** (vgl. BGH, NJW 1996, 661, 663).

Die Beklagte hat ihre **Verzichtserklärungen nach Eintritt der Verjährung** im August 1997 abgegeben. Nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner grundsätzlich auf das daraus folgende Leistungsverweigerungsrecht verzichten (BGHZ 83,382,389; BGH, NJW 1996, 661, 663).

Ob der Schuldner einen derartigen Verzicht erklärt hat, ist durch **Auslegung** zu ermitteln. Dabei ist darauf abzustellen, wie der Empfänger die Willenserklärung nach Treu und Glauben verstehen musste, §§ 133, 157 BGB. Die Auslegung der Erklärungen des Geschäftsführers der Beklagten ergibt, dass dieser nicht den Verzicht, sich auf eine bereits eingetretene Verjährung zu berufen, sondern nur die Verlängerung einer vermeintlich noch laufenden Verjährungsfrist erklärt hat.

Die Erklärung vom 23.10.1998 enthält ebenso wenig wie die nachfolgende, hierauf Bezug nehmende Erklärung vom 29.12.1999 eine ausdrückliche Klarstellung in der einen oder anderen Richtung. **Bereits der Wortlaut beider Erklärungen enthält jedoch einen Hinweis darauf, dass lediglich die Verlängerung einer laufenden Verjährungsfrist gewollt war**. Die Beklagte hat sich nämlich nur vorübergehend, d.h. befristet bis Ende 1999 bzw. Ende 2000, zu dem Entgegenkommen bereit gefunden, die Verjährung nicht geltend zu machen. Ein derartiger **befristeter Verzicht** ist, wie die Berufungserwiderung der Kläger zutreffend ausführt, das „tägliche Brot“ der Beteiligten.

**Das betrifft aber in der Praxis in aller Regel noch laufende Verjährungsfristen**. Den Beteiligten soll damit eine Prüfung der Ansprüche ermöglicht werden, ohne allein zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung gegen den anderen Teil vorgehen zu müssen. Hierzu passt eine Befristung des Verzichts, die aber keinen rechten Sinn ergibt, wenn die Parteien von einer bereits eingetretenen Verjährung ausgehen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Anlass für die Abgabe der Verzichtserklärungen entscheidende Bedeutung zu. Sie erfolgten nämlich im Zusammenhang mit der Entscheidung darüber, ob im Oktober 1998 erneut Klage zum Finanzgericht erhoben werden sollte. Die Beklagte gab die Verzichtserklärungen nur deshalb ab, weil der Kläger zu 1) nach anwaltlicher Beratung die Zustimmung zur Klageerhebung u.a. hiervon abhängig gemacht hatte, wie die Kläger erstinstanzlich ausdrücklich vorgetragen haben. Das entspricht auch der zeitlichen Abfolge, da an demselben Tag, an dem der Geschäftsführer der Beklagten die Verzichtserklärung abgab, die Klage beim Finanzgericht einging (23.10.1998).

Vor diesem Hintergrund kann ein befristeter Verzicht auf die Einrede der Verjährung aber nur dahin verstanden werden, **dass ein Eintritt der Verjährung während des nunmehr beginnenden finanzgerichtlichen Verfahrens vermieden sowie verhindert**

**werden sollte, dass die Kläger während des noch anhängigen Verfahrens verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergreifen mussten.** Die erneute Klage zum Finanzgericht sollte ja gerade mit Blick auf die nachträgliche Geltendmachung der Rücklagenbildung eine Abwendung des Schadens der Kläger erreichen.

Auch die Verlängerung des Verzichts mit der am 29.12.1999 abgegebenen Erklärung der Beklagten erfolgte nur vor dem Hintergrund, dass das finanzgerichtliche Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Dafür, dass die Kläger selbst den Zweck der Verzichtserklärungen in einer Verlängerung einer laufenden Verjährungsfrist gesehen haben, spricht auch, dass sie noch in der Klageschrift die - unzutreffende - Auffassung vertreten haben, die Verjährungsfrist habe erst mit der Beendigung des Mandats im Mai 2000 zu laufen begonnen.

**Ob die vom Bundesgerichtshof in dem bereits zitierten ganz vergleichbaren Fall (NJW 1996, 661) dargestellte Rechtsfolge (Wirkungslosigkeit einer derart beabsichtigten Verlängerung der Verjährungsfrist) nach dem seit 1.1.2002 geltenden Verjährungsrecht wegen § 202 BGB n. F. anders zu beurteilen ist, bedarf keiner Entscheidung, da auf den vorliegenden Fall wegen Art. 229 § 6 EGBGB das bis zum 31.12.2001 geltende Recht anzuwenden ist.**

3. Der Beklagten ist es auch **nicht nach Treu und Glauben, § 242 BGB**, deshalb **verwehrt**, sich auf die Verjährung zu berufen, weil sie die Kläger durch Führen der finanzgerichtlichen Prozesse und Darstellung der Erfolgsaussichten von einer rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten hätte.

Der den Klägern bekannt gegebene Steuerbescheid vom 6.8.1991 gab ihnen ausreichend Anlass zu der Prüfung, ob der Steuernachteil auf einem Fehlverhalten der Beklagten beruht. Zusätzliche Erklärungen oder sonstige Gesichtspunkte, die das Verhalten der Beklagten als treuwidrig erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

## II.

Die Klage ist hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 2. zwar entgegen der Ansicht des Landgerichts zulässig. Die begehrte Feststellung hätte nämlich zu einer sinnvollen und sachgemäßen Erledigung der Streitpunkte geführt, weil anzunehmen ist, dass die Parteien über die Höhe des Anspruchs auch ohne erneute Leistungsklage eine Einigung erzielt hätten, nachdem die - jedenfalls in der Berufungsinstanz noch allein - streitige Frage der Verjährung geklärt worden ist.

Die Klage ist aber auch insoweit wegen der eingetretenen Verjährung unbegründet.  
(...)

**GI 6/2003, Seite 145**

## Notarhaftung

- Belehrungspflicht
- Pfandfreigabe
- Darlegungslast des Notars über Belehrung
- Subsidiäre Haftung des Notars
- Vorteilsanrechnung, Leistungen Dritter  
(*OLG Saarbrücken, Urt. v. 27.3.2002 - 1 U 671/01*)

## Leitsätze:

1. Wird im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages der Käufer ermächtigt, den Kaufpreis zum Zwecke der Pfandentlassung unmittelbar an die Pfandgläubiger zu zahlen, so hat der beurkundende Notar über die Risiken einer Zahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin vor Sicherstellung der Pfandentlassung durch die Pfandgläubigerin hinzuweisen.

2. Der Notar genügt seiner Substantiierungslast im Rahmen des so genannten Negativbeweises nicht durch eine nur floskelhafte und pauschale Behauptung einer eingehenden Belehrung.

## Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt den beklagten Notar auf Schadenersatz in Höhe von 100.000 DM wegen Verletzung von Aufklärungs- und Belehrungspflichten im Zusammenhang mit der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages in Anspruch.

Durch das angefochtene Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, hat das Landgericht der Klage unter Abweisung i. Ü. - in Höhe von 70.000 DM zzgl. 6,83% Zinsen seit dem 6.1.1998 stattgegeben. Gegen dieses Urteil richten sich die von beiden Parteien eingelegten Berufungen, die ohne Erfolg blieben.

## Aus den Gründen:

1. Das Landgericht hat zu Recht dahin entschieden, dass die gegen den Beklagten erhobenen Schadenersatzansprüche jedenfalls in Höhe von 70.000 DM (zzgl. Zinsen) gerechtfertigt sind.

a) Eine entsprechende Schadenersatzpflicht des Beklagten folgt aus § 19 Abs. 1 Satz 1 BNotO, denn der Beklagte hat zumindest fahrlässig seine ihm der Klägerin gegenüber obliegenden Belehrungspflichten, die sich aus § 17 Abs. 1 BeurkG sowie § 14 BNotO ergeben, verletzt.

**Nach § 17 Abs. 1 BeurkG soll der Notar den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben.** Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass der Notar eine rechtswirksame Urkunde über den wahren Willen der Beteiligten errichtet.

Über diese sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG ergebenden Pflichten hinaus trifft den Notar nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (vgl. *BGH, NJW 1978, 219; VersR 1976, 730; NJW 1971, 1363; VersR 1961, 349; LM, § 17 BeurkG Nr. 8*) im Rahmen der in § 17 Abs. 1 Satz 2 BeurkG bzw. nach neuerer BGH-Rechtsprechung in § 14 Abs. 1 BNotO niedergelegten, allgemeinen Betreuungspflicht auch die Verpflichtung, dann, wenn es sich um geschäftsunerfahrene Parteien handelt und einer Partei durch die beabsichtigte zu beurkundende Vereinbarung ein wirtschaftlicher Schaden droht, dessen sie sich erkennbar nicht bewusst ist, auf die Möglichkeit der Schädigung hinzuweisen und darüber zu belehren, wie diese mögliche Schädigung vermieden werden könnte.

**Diese betreuende Belehrungspflicht entfällt erst dann, wenn der Notar mit Sicherheit annehmen kann, dass die Vertragsparteien die sich für sie ergebenden Gefahren erkennen; bereits Zweifel des Notars, ob dies der Fall ist, geben Anlass zu der erforderlichen Belehrung** (*OLG Düsseldorf v. 18.3.1982 - 18 U 248/81, DNotZ 1983, 55*). Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass der Beklagte seinen Belehrungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist.

aa) Zwar lässt sich den Regelungen des notariellen Kaufvertrages durchaus entnehmen, dass der von der Klägerin zu einem Kaufpreis von 238.000 DM erworbene Miteigentumsanteil (inkl. Stellplatz) mit Grundpfandrechten in Höhe von 950.000 DM zugunsten der Volksbank Q. belastet war und unter Zuhilfenahme des Kaufpreises die lastenfreie Umschreibung des verkauften Miteigentumsanteiles herbeigeführt werden sollte. Dementsprechend wurde die Klägerin ermächtigt, „vorab aus der Kaufpreissumme an die Gläubigerin der vorerwähnten Belastungen den Betrag zu zahlen, von dessen Anschaffung diese die Durchführung der Pfandentlassungen abhängig macht“, d.h. zum Zwecke der Pfandfreigabe befreiend an die Pfandgläubigerin leisten zu dürfen.

Bereits diese gewählte Formulierung des Vertrages lässt für einen Laien keinesfalls die aus einer Zahlung an die Verkäuferin vor Sicherstellung der Pfandentlassung durch die Pfandgläubigerin resultierenden Risiken hinreichend erkennen. Insbesondere musste der Klägerin nicht klar sein, dass sie im konkreten Fall eine Pfandfreigabe

jedenfalls risikolos nur erreichen konnte, wenn sie den Kaufpreis an die Pfandgläubigerin, die Volksbank Q., zahlte. Die in § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG statuierte Rechtsbelehrungspflicht fordert indes insbesondere auch eine Belehrung über die Wirkungen und Folgen sowie die Vollziehung und Abwicklung des Geschäftes (*Rinsche, Die Haftung des Rechtsanwalts und Notars 6. Aufl., Abs. 2 Rz. 46 m.w.N.*).

Das Vertragswerk lässt bereits eine klare Angabe dazu, dass der erste Teilkaufpreis von 100.000 DM und ggf. auch der Restkaufpreis auf ein Konto der Pfandgläubigerin zu zahlen ist, vermissen. Im Hinblick darauf, dass es sich um den Erwerb eines Miteigentumsanteils an einer sich noch im Bau befindlichen Eigentumswohnungsanlage einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft handelte, bei der erwartungsgemäß noch mit einer Valutierung der Grundpfandrechte zu rechnen war, wie sie sich letztlich auch bezogen auf den Miteigentumsanteil der Klägerin in voller Höhe bestätigte, hätte bereits zur Vermeidung von Risiken eine klare Regelung aufgenommen werden müssen, dass die Klägerin in Höhe der seitens der Pfandgläubigerin gestellten Forderungen ausschließlich an diese Zahlung erbringen wird.

Sofern mit der Konstruktion einer Ermächtigung der Klägerin dem Umstand Rechnung getragen werden sollte, dass zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrages dem Beklagten noch keine abschließenden Erkenntnisse darüber vorlagen, in welcher Höhe die eingetragenen Grundpfandrechte noch valutieren, hätte es eingehender Information und **Belehrung der Klägerin darüber bedurft, dass eine Pfandfreigabe nur, jedenfalls aber risikolos nur, durch eine Zahlung an das Kreditinstitut erreicht werden konnte.** (...)

bb) Das Ergebnis der Beweisaufnahme trägt nicht die Feststellung, dass der Beklagte diesen immanenten Risiken durch ordnungsgemäße Belehrung und Information der Klägerin hinreichend begegnet ist. Auch der Inhalt der Fälligkeitsanzeige vom 1.10.1996 in Verbindung mit den näheren Umständen ihres Zugangs bei der Klägerin dient diesem Zweck nur unvollkommen.

**Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH trägt derjenige, der einen zur umfassenden Belehrung und Aufklärung Verpflichteten, hier einen Notar, auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch nimmt, weil dieser seine Pflichten nicht gehörig erfüllt habe, für dieses Unterlassen die Beweislast, auch wenn ihm damit der Beweis negativer Tatsachen aufgebürdet werde** (BGH v. 16.10.1984 -VI ZR 304/82, MDR 1985,395 = NJW 1985, 264 m.w.N.; v. 22.1.1986 -IVa ZR 105/84, MDR 1986, 652 = NJW 1986, 2570; v. 5.2.1987 -IX ZR 65/86, MDR 1987; 666 = NJW 1987; 1322; Borgmann/Haug, Anwaltshaftung 2. Aufl., 246, 247). (...)

Die Schwierigkeit des so genannten Negativbeweises ist dadurch zu beheben, dass die andere Partei nach Lage des Falles die Behauptungen substantiieren bestreiten und diejenige Partei, welche die Beweislast trägt, die Unrichtigkeit der Gegendarstellungen beweisen muss (BGH, VersR 1966, 1021; WM 1968, 1042; OLG Karlsruhe, AnwBl 1979, 64, 65; Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 307 ff).

Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des wegen unzureichender oder unrichtiger Belehrung in Anspruch genommenen Notars werden dabei durch die Umstände des Einzelfalles bestimmt. **Keinesfalls kann dieser sich damit begnügen, eine Pflichtverletzung zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe den Mandanten ausreichend unterrichtet. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung im Einzelnen schildern, insbesondere konkrete Angaben darüber machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie der Mandant darauf reagiert hat** (BGH v. 22.7.1986 -IVa ZR 105/84, MDR 1986,652 = NJW 1986, 2570; v. 5.2.1987 -IX ZR 65/86, MDR 1987; 666 = NJW 1987; 1322).

Bereits der Prozessvortrag des Beklagten genügt diesen Anforderungen nicht. Die von dem Beklagten dargelegte mündliche Belehrung, „dass der Kaufpreis vorab dazu zu verwenden ist, die Grund-

pfandrechte der Bank abzulösen und zur Löschung zu bringen“, bringt nicht hinreichend die rechtliche Tragweite und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich des Zahlungsadressaten zum Ausdruck.(...)

Mit einer pauschalen, nur floskelhaften Behauptung einer eingehenden Belehrung kann jedoch der Substantiierungslast des zur Aufklärung Verpflichteten nicht genügt werden.

Unabhängig davon ist auch das Beweisergebnis dem Beklagten ungünstig.(...)

Die Annahme des Landgerichts, der Beklagte habe zudem seine Amtspflichten dadurch verletzt, dass er die Erklärung über die Fälligkeit des Teilkaufpreises von 100.000 DM vom 1.10.1996 nicht klar und unmissverständlich abgefasst habe, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. (...)

Wenn der Beklagte die beabsichtigte Pfandfreigabe, obwohl eine Valutierung der Grundpfandrechte nahezu feststand, nicht in der Weise vollziehen wollte, dass der Kaufpreis zunächst auf ein Notaranderkonto gezahlt wird und bei Vorliegen der Pfandfreigabeerklärung an die Pfandgläubigerin weitergeleitet wird, hätte eine abschließliche Zahlung der Klägerin an die Pfandgläubigerin durch besondere Hinweise und Warnungen sichergestellt werden müssen. (...)

b) Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf eine lediglich subsidiäre Haftung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 BNotO berufen.

**Der Grundsatz der Subsidiarität gilt nur, wenn - wie im Streitfall - dem Notar lediglich Fahrlässigkeit zur Last fällt und die Amtspflichtverletzung nicht ein Amtsgeschäft nach §§ 23, 24 BNotO betrifft** (Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 238 ff). Solange die begründete Aussicht besteht, dass der Schaden in anderer Weise ersetzt wird, kann die Notarhaftung im Regelfall weder mit einer Leistungsklage noch mit einer Feststellungsklage durchgesetzt werden (BGH v. 2.7.1992 -IX ZR 174/91, MDR 1992, 1188 = VersR 1992, 1482).

Entscheidend ist dabei nicht, ob gegen einen anderen ein Rechtsanspruch auf Ersatz des Schadens besteht, sondern ob tatsächlich ein Ausgleich zu erlangen ist (BGH v. 2.7.1996 -IX ZR 299/95, MDR 1996, 1295 = WM 1996,2071).

**Ein begründeter Anspruch gegen einen vermögenslosen Dritten, von dem tatsächlich nichts „zu holen“ ist, kann demnach die Haftung des Notars nicht ausschließen.**

So liegt es im Streitfall. Dabei ist grundsätzlich für die Frage, zu welchem Zeitpunkt die anderweitige Ersatzmöglichkeit bestehen muss, auf den Zeitpunkt der Erhebung der Klage gegen den Notar abzustellen (RGZ 100, 128; BGH v. 24.6.1993 -IX ZR 84/92, MDR 1993, 1244 = WM 1993, 1896; Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 253). Nur wenn der Geschädigte eine früher bestehende Ersatzmöglichkeit schuldhaft versäumt hat, ist nach herrschender Meinung der Anspruch gegen den Notar gleichermaßen ausgeschlossen, ebenso, als ob die anderweitige Ersatzmöglichkeit noch bestünde (Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 255 ff m.w.N.). Die Verkäuferin, die A.-GmbH, wurde ausweislich des vorgelegten Beschlusses des AG S. im Juni 1998 aufgelöst und befand sich bereits im Mai 1997 in dem Stadium der Vermögenslosigkeit, so dass Anfang 1997, nachdem der Sachverhalt den Beteiligten in seiner Tragweite klar geworden war, keine realistische Möglichkeit mehr existierte, den überwiesenen Betrag zurückzuerhalten. (...)

c) Die Angriffe der Berufung gegen die Höhe des festgestellten Schadens von 100.000 DM gehen fehl. **Ohne die Amtspflichtverletzung des Beklagten - nach der Rechtsprechung gilt die tatsächliche Vermutung, dass sich der Beteiligte auch „beratungsgemäß“ verhalten hätte** (BGH v. 19.12.1991 -IX ZR 8/91, MDR 1992, 906 = WM 1992, 527; v. 22.3.1990 -IX ZR 128/89, MDR 1990,916 = WM 1990, 1161; Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 219) - hätte die Klägerin lastenfreies Eigentum an dem Miteigentumsanteil durch Zahlung eines Kaufpreises

# GI Rechtsprechung

**von 238.000 DM erworben.** Nach der konkreten Vertragskonstellation hatte sie nunmehr neben den bereits gezahlten letztlich verlorenen 100.000 DM immer noch den Kaufpreis in Höhe von 238.000 DM aufzuwenden.

Der Umstand, dass die Volksbank Q. im Zuge längerer Verhandlungen und aus Gründen, die zwischen den Parteien im Streit sind, **lediglich auf einem Ablösungsbetrag in Höhe von 188.000 DM bestanden hat, vermag den Beklagten schadenrechtlich nicht zu entlasten. Freiwillige Leistungen Dritter, wie sie der Beklagte vorliegend behauptet, lassen den Schadenersatzanspruch des Geschädigten grundsätzlich unberührt**, da sie in der Regel nicht den Schädiger entlasten, sondern dem Geschädigten zugute kommen sollen (*DNotZ 1983, 55, 58*). Selbst wenn demnach die Reduzierung der Ablösesumme auf einem Entgegenkommen der Volksbank Q. beruhte, der an einer Durchführung des Kaufvertrages gelegen war, würde eine Anrechnung den Beklagten unbillig entlasten und wäre aus Sicht der Klägerin unzumutbar (*BGH, NJW 1978, 356; Rinsche, a.a.O., Abs. 2 Rz. 205*).

2. Auch die Berufung der Klägerin erweist sich als unbegründet.

Der Ansatz eines Mitverschuldens der Klägerin gemäß § 254 BGB ist dem Grunde wie auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. (...)

**GI 6/2003, Seite 151**

## Steuerberaterhaftung

- Schaden  
- Umsatzsteuer  
(*LC Hannover, Urt. v. 28.5.2001 - 20 O 2268/00*)

## Leitsatz:

Die unterlassene Geltendmachung von Umsatzsteuer führt nicht ohne weiteres zu einem Schaden im Rechtssinne. Es werden die am Markt erzielbaren Preise verlangt.

## Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten, der ihn in steuerlichen Angelegenheiten beriet, Schadenersatz. Der Kläger vercharterte von 1987 bis 1989 Segelyachten. Der Beklagte beriet den Kläger im Frühjahr 1985 oder 1986 dahin gehend, dass er hinsichtlich der Chartereinnahmen nicht umsatzsteuerpflichtig in Deutschland sei, da sich seine Betriebsstätte in Holland befinde. Der Kläger berechnete seinen Kunden die Chartergebühren ohne Umsatzsteuer und führte auch keine Umsatzsteuer ab.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt H. ab dem 10.10.1991 wurden die Chartergebühren nachträglich der Umsatzsteuer unterworfen. Das Finanzamt stellte fest, dass der Kläger Betriebseinnahmen teilweise nicht zutreffend erfasst habe, und nahm eine Schätzung der Umsätze und Gewinne vor. Außerdem unterwarf das Finanzamt die Einnahmen aus Chartergebühren der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz mit der Begründung, der Kläger betreibe sein Unternehmen in H. Es wurden für die Jahre 1987 bis 1989 insgesamt 72.436 DM als Umsatzsteuer auf steuerbare Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch festgesetzt, die der Kläger von dem Beklagten ersetzt verlangt.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihn unzutreffend beraten. Er habe den Kläger darauf verwiesen, dass der Ort der Leistung für die Chartergebühr in den Niederlanden liege, da sich die Schiffe dort befinden würden. Dieser Rat sei rechtlich nicht haltbar gewesen. Wäre er richtig beraten worden, hätte er zu den Netto-Chartergebühren die Umsatzsteuer aufgeschlagen und den Kunden in Rechnung gestellt. Er habe in Holland keine Umsatzsteuer abgeführt, weil er keine Betriebsstätte in Holland gehabt habe. Er habe keine Räume angemietet, weil nach Auskunft des Beklagten sonst die holländische Umsatzsteuer angefallen wäre.

Da er keine marktüblichen Preise genommen habe, wäre es ihm leicht möglich gewesen, zu den erzielten Preisen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Er sei bei der Kalkulation seiner Preise ca. 15 bis 20% unter den Preisen vergleichbarer Anbieter geblieben. Dies allein schon deshalb, weil er Yachten verchartert habe, die in Komfort und Ausstattung erheblich über dem Niveau vergleichbarer Charterer gelegen hätten. Von einer höheren Preisfindung habe der Kläger angesichts der prognostizierten Umsatzsteuerfreiheit abgesehen.  
(Anträge ...)

Der Beklagte trägt vor, etwaige Regressansprüche seien nach § 68 StBerG verjährt.

Der Kläger habe eine Betriebsstätte in den Niederlanden, die dort erzielten Umsätze würden der niederländischen Umsatzsteuer unterliegen. Darauf habe er den Kläger aufmerksam gemacht. Aufgrund der niederländischen Betriebsstätte habe der Kläger in einem anderen Fall erfolgreich Erstattungsanträge zur Einfuhr-Umsatzsteuer stellen können. Aus der Rechnung vom 26.2.1998 über den Verkauf der Segelyacht B. gehe hervor, dass der Kläger niederländische Umsatzsteuer berechnet habe. Dem Kläger sei auch klar gewesen, dass er Mehrwertsteuer abzuführen hatte. Hätte der Kläger mit dem Finanzamt die im Rahmen der Außenprüfung erzielten Ergebnisse erörtert, wäre eine Festsetzung der Umsatzsteuer zu vermeiden gewesen.

Der Kläger habe seit 1984 marktübliche Preise in den Niederlanden genommen. Ein weiterer Aufschlag für die Mehrwertsteuer wäre nicht zu erzielen gewesen. (...)

Die Klage ist nicht begründet.

## Aus den Gründen:

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten besteht nicht, weil die Kausalität zwischen der behaupteten Falschberatung und der Höhe des entstandenen Schadens auch nach Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 19.3.2001 nicht ausreichend dargelegt ist. **Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Segelyachten in gleichem Umfang und mit demselben Gewinn hätte verchartern können, wenn er die Umsatzsteuer auf die Kunden umgelegt hätte.**

So hat der Kläger bereits nicht dargelegt, zu welchen Preisen er seine Segelyachten in der streitigen Zeit von 1987 bis 1989 vermietet hatte und welche Preise er veranschlagt hätte, wenn er von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen wäre. Die genaue Anzahl der in dieser Zeit zur Verfügung stehenden Segelschiffe, ihre Größe, die Ausstattung und die angebotenen Charterpreise werden nicht genannt.

Der Kläger hat auch keine Angaben zu Preisen der in Holland vergleichbaren Anbieter gemacht. Anhaltspunkte für ein nachprüfbares Abweichen von marktüblichen Preisen bestehen danach nicht. Auch der schriftlichen Auskunft des als Zeugen benannten Herrn D. lassen sich keine konkreten Anknüpfungspunkte, insbesondere keine Preise entnehmen. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens würde unter diesen Umständen zu einer Ausforschung führen.

Sollte der Kläger tatsächlich seine Segelyachten mit einem erheblichen Preisvorteil gegenüber anderen Vercharterern angeboten haben, so folgt aus diesem Umstand nicht ohne weiteres, dass es ihm leicht möglich gewesen wäre, zu den erzielten Preisen die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, und dass dann ein wirtschaftlicher Schaden nicht entstanden wäre. Dies könnte nur angenommen werden, wenn der Kläger die Yachten auch bei höheren Preisen in gleichem Umfang verchartert hätte. Ob für diesen Fall die gleiche Nachfrage nach seinen Segelyachten zu verzeichnen gewesen wäre, lässt sich dem Vortrag des Klägers ebenfalls nicht entnehmen.  
(...)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Stellenangebote an Kollegen

Wir suchen zur freiberuflichen Mitarbeit in Außensozietät zur Übernahme von straf- und öffentlichrechtlichen Mandaten zum baldmöglichsten Zeitpunkt aufgeschlossene und aktive Kollegin (Kollegen) in Kanzlei Nähe Strafjustizzentrum,  
Tel.: 0172/830 60 70

RA/RAin mit Prädikatsexamen und Berufserfahrung gesucht.  
Schwerpunkt: Mietrecht und Familienrecht  
Bewerbung unter Chiffre Nr. 101 / September 2003

## Stellengesuche von Kollegen

Junger engagierter und flexibler Rechtsanwalt, 27 J., bayer. Examina (befr.+ausr.), Englisch (sehr gut), Italienisch (basics), MS-Office/EDV/Internet, Auslandserfahrung, sucht Anstellung / Mitarbeit in Kanzlei, Unternehmen od. Verband in München bzw. Oberbayern; längere Erfahrung in größeren Kanzleien; Interessen/bish. Tätigkeiten in allg. Zivil-, Erb-, Gesellschafts-, EU-Recht, real estate (gern auch andere); Zuschriften bitte an den MAV unter der Chiffre Nr.: 1 / September 2003  
Email: lmu28044@compuserve.de; Mobil 0175 / 258 57 80

**Rechtsanwalt**, 33 Jahre alt, mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, fachspezifische Fremdsprachenausbildung im englischen Recht, Fachanwaltslehrgang des DAI für Arbeitsrecht, zwei befriedigende bayerische Examina, 1. Examen: 6,91; 2. Examen: 8,16 sucht Anstellung in Kanzlei, Verband oder Unternehmen, telefonisch zu erreichen unter der Nummer: 05652/2837.

Junger Anwalt, 31 J., 2. Staatsexamen 8,35 (BW), sucht Entwicklungsmöglichkeit in STEUERRECHT, Steuerstrafrecht und Arbeitsrecht. FA-Lehrgang u. Prüfung SteuerR, DAI/Detmold, u.a. Fortbildungen. Gegenwärtige Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt auf den Gebieten Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bilanzrecht, allg. Wirtschaftsrecht, sgt. Engl. Seit 1/2 Jahr ungebunden. Kontakt: juist@gmx.de, 0160-3040630.

Engagierte und belastbare Assessorin, 28 J., beide Staatsexamina in Bayern mit Schwerpunkt Europarecht und Internationales Privatrecht, sucht Anstellung/freie Mitarbeit im Grossraum München. Interessenschwerpunkte im Bereich Erb-, Familien-, Arbeits- und allg. Zivilrecht. Gerne arbeite ich mich in andere Rechtsgebiete ein. Sehr gute Englischkenntnisse auf Grund von Praktikum in USA, polnische Grundkenntnisse. Zuschriften bitte an den MVA unter Chiffre Nr.: 2 / September 2003, oder Tel.: 089/61469575

RA, 32. J. 1.J. BE, mit hoher Motivation für seinen Wunschberuf RA, 1.Ex. 8,14 P., 2. Ex. 7,79 P., ungekündigt, hauptsächlich tätig im priv. BauR, Miet- und PachtR, WEG, FamR, Interesse am öff. Recht, sucht Anstellung in Kanzlei; RA Arndt von Bischopink, Braunschweiger Str. 42, 49084 Osnabrück

## **Rechtsanwalt im Arbeits- u. Sportrecht**

Dr. in spe, 2 j. promotionsbegl. Kanzleierfahrung, erfolgreich abgeschlossene FA-Kurse im Arbeits- und SteuerR, weiteres Interessengeb.: MedizinR; Autoren- und Referententätigkeit, sucht neue Herausforderung in Kanzlei, Unternehmen oder Verband.  
Kontakt bitte über **Fax** 06221/76 89 55.

**Junger Rechtsanwalt** mit erster Berufserfahrung (ca. 1 1/2 Jahre Tätigkeit in Münchner Kanzlei, ausgebildeter Bankkaufmann) sucht Anstellung / freie Mitarbeit in vorwiegend zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei in München und Umgebung. Bei Interessenschwerpunkten Arbeits- und Familienrecht, Sozialrecht und gewerblicher Rechtsschutz bin ich gerne bereit, mich auch in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Kontakt: 089/75 07 08 90 oder Email: a.berger.ra@web.de

**Engagierte Rechtsanwältin**, spezialisiert auf **Familienrecht** (der Fachanwaltslehrgang wurde erfolgreich abgeschlossen, der Fachanwaltstitel im Familienrecht wird angestrebt, einschlägige Erfahrungen im Familienrecht wurden bereits gesammelt) sucht Tätigkeit im Bereich des Familienrechts, aus familiären Gründen auf Teilzeitbasis (ca. 15-20 Stunden pro Woche). Ich freue mich auf Ihre Zuschrift unter Chiffre Nr.: 30/September 2003.

**Rechtsanwältin**; 33, OLG-Zulassung München  
**TSP**: allgemeines und bes. ZivilR (MietR, WerkvertragsR, etc.) FamR  
**ISP**: FamilienR

Legt besonderen Wert auf fundiertes und gründliches Arbeiten sowie einen herzlichen, verbindlichen Umgang mit den Mandanten und sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenarbeit auf freiberuflicher Basis oder auch in Festanstellung ab sofort; eigener kleiner Mandantenstamm ist vorhanden. Zuschriften bitte per Email: RAinJakob@aol.com oder mobil: 0172/7789697

**Angehender Fachanwalt** für Familienrecht, 38, (Lehrgang 2003/2004), 8 Jahre selbständige Berufserfahrung in allen Rechtsbereichen sucht zwecks Nachweises der vorgeschriebenen Fälle Anstellung oder freie Mitarbeit in oder um München, gerne auch lediglich die Fertigung von Schriftsätzen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 3 / September 2003

## **IT-, Internet- und Medienrecht**

Teamfähige, engagierte und freundliche Assessorin (28) mit vielen Ideen zu Beratungsangeboten sucht eine Stelle als Rechtsanwältin in einer kleinen bis mittelgroßen Rechtsanwaltskanzlei in München und Umgebung. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats in Bayern (Noten: 1. Staatsex. 6,4; 2. Staatsexamen 6,5; Stationsnotendurchschn. 11) werde ich im Sept. 2003 mein LL:M Studium im IT-, Medien-, Telekommunikations- und Internetrecht an der Queen Mary University of London beenden. Im Rahmen von Nebentätigkeiten und Praktika arbeitete ich an IT- und wirtschaftsrechtlichen Projekten, letztere auch mit Osteuropa-Bezug. Die Publikation des Buches „E-Business - Vertragsrecht, Steuerrecht und Internet-Auktionen“ als Autorin des Abschnittes „Internet-Auktionen“ rundet mein Profil ab. Neben Rumänisch als zweiter Muttersprache verfüge ich über verhandlungssichere Englischkenntnisse. Tel.: 089 / 12141552; sigried.thudt@web.de

**Rechtsanwalt**, 33, ledig, belastbar und flexibel, 3 Jahre Berufserfahrung in RA-Kanzlei und WP-Ges., FA-Lehrgänge Steuer- und Insolvenzrecht, diverse Fortbildungsmaßnahmen, Examina 6,91 und 6,19 Punkte (Bayern), gute Kenntnisse in Englisch, MS Office und Datev sucht neue berufliche Herausforderung. Selbständiges Arbeiten und der Wille zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete ist selbstverständlich. Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter Tel.: 08121/71678 oder 0170/5281567 oder auf Ihre Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.: 4 / September 2003

Assessorin, Dr. jur. 28. J, 1. Staatsexamen Niedersachsen 11,60 P. („Freischuss“), 2. Staatsexamen Bayern 8,20 P., sucht Berufseinstieg als Rechtsanwältin in Kanzlei in München /Großraum München. Interessenschwerpunkt Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, offen für alle anderen Rechtsgebiete. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 5 / September 2003, oder Tel.: 089/70065869.

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Entlastung im Familienrecht!** Angenehme Fachanwältin für Familienrecht (versiert, engagiert und zuverlässig) übernimmt bzw. bearbeitet Ihre Mandate nach individueller Vereinbarung. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr.: 31 / September 2003 an den MAV.

■

**Assessor**, 29, bayer. Examina, Englisch (verhandlungssicher), Französisch (sehr gut), Auslandsstudium UK (LL.M.), Versicherungskaufmann (IHK), sucht Anstellung / Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen. Interessenschwerpunkte: Versicherungs-, Arbeits- und Sozialrecht, Europ. Wettbewerbsrecht. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 6 / September 2003, oder Tel.: 0171/5287095, Email: ri.martin@nexgo.de.

■

**Assessorin**, 29 J., engagiert und gewissenhaft, mit 2 bayer. Prädikats-examina (7,58 und 6,94), Auslandserfahrung, Fremdsprachenkenntnisse (sehr gutes Englisch und Griechisch, gutes Französisch, basics im Spanischen), ehem. wiss. Mitarbeiterin am Institut für Völker- und Europa-recht der LMU München, sucht als Berufsanfängerin in München Anstellung in einer Kanzlei, wegen Promotionsvorhaben zunächst nur in Teilzeit. Interesse in allg. Zivil-, Europa- und Gesellschaftsrecht, offen für andere Rechtsgebiete. Chiffre Nr.: 7 / September 2003

■

Rechtsanwalt, 28 J., zwei bayerische Examina (2.Exam. 7,66 P.), FA-Lehrgang Familienrecht, derzeit freie Mitarbeit in renommierter FamR-Kanzlei, BE, sucht Halbtagsstätigkeit / freie Mitarbeit / stundenweise Tätigkeit in Kanzlei, bevorzugt im Bereich Familien-, Erb- oder allgemeines Zivilrecht. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter der Tel.: 089-51 51 38 63 oder per Fax: 089-51 51 38 64.

■

Engagierter **Rechtsanwalt** (32 Jahre, ledig) sucht nach 2 1/2-jähriger Tätigkeit in vorwiegend zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzleien neue Herausforderung mit langfristiger Perspektive. Selbständiger, effektiver und dennoch gründlicher Arbeitsstil, solide „handwerkliche“ Kenntnisse und forensische Erfahrung vorhanden. - Kontaktaufnahme erbeten unter Tel.: 0170-3332347

**Rechtsanwalt** (31), bayerische Examina (2 x befriedigend), sucht Einstieg in zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei.

- Erste Berufserfahrung in Unternehmensberatung und in Rechtsabteilung eines Internet-Providers.
- Vertiefte Kenntnisse im IT/IP-Recht vorhanden.
- Erste Veröffentlichungen.
- Sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und Schwedisch durch Studium in Schweden und Fachsprachenausbildung Englisch.
- Gute EDV-Kenntnisse.

Kontakt unter Tel.: 0179-6964581 oder per E-Mail: bewmav@gmx.net

■

**Rechtsanwältin**, 31, mit erster Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v.a. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Einsprüche), guten Kenntnissen in DATEV, Word und Excel, abgeschlossenen **Fachanwaltslehrgängen im Steuerrecht und Arbeitsrecht**, sucht ab Oktober 03 eine Anstellung oder freie Mitarbeit (Voll- od. Teilzeit) in Steuer- oder Rechtsanwaltskanzlei in München und Umgebung. Kontaktaufnahme bitte unter Tel.: 089-74 94 54 96 oder Mobil: 0177-738 42 47

■

**Rechtsanwältin**, ISP Familienrecht, übernimmt im Rahmen der Fachanwaltsausbildung Ihre familienrechtlichen Mandate (freie Mitarbeit, Kooperation o.ä.) Tel. 089/85661201 oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 29 / September 2003

RA, 30, mit 1-jähriger Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v.a. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen; gute Kenntnisse in Datev, Word, Excel; Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch) und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Steuerrecht sucht neue Herausforderung in steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei oder in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit Interessenschwerpunkt Arzthaftungsrecht (Praktikum, Anwaltsstation in diesem Bereich). Ich bin aber auch offen für andere Rechtsgebiete, in die ich mich gerne einarbeite. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 102 / September 2003 oder Tel.: 089 / 123 28 32

## Bürogemeinschaften

### **Kollegialer Austausch gesucht!**

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen**:

RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

Ich biete ein oder zwei Kollegen/Kolleginnen mit eigenem Mandantenstamm ab 1.10.03 oder ggf. erst ab Jahresende eine Bürogemeinschaft an. 2 Anwaltszimmer und 2 Sekretariatsplätze stehen zur Verfügung. Die Kanzlei liegt in einem sehr schönen, großzügigen Altbau in Schwabing, ist gut erreichbar und verfügt über eine gute Infrastruktur

Dr. Michael Bernet, Franz-Joseph-Str. 38, 80801 München, Tel. 333430, Fax 333420, e-mail dr.michael.bernet@t-online.de.

**Suche nichtrauchende(n) Kollegin / Kollegen** zu Bürogemeinschaft in attraktiven, gediegen- elegant eingerichteten Altbauräumen (im 1. OG, ca. 80 qm) in Spitzenlage Münchens - im Dreieck Marienplatz / Stachus (Karlsplatz) / Sendlinger Tor -. Vier Räume, Empfangs- und Wartebereich, Teeküche, WC. Vollständige, moderne Bürotechnik. Monatliche Miete - für die Hälfte der Gesamtfläche und der Einrichtung - € 760,00 (netto). Auf Wunsch Personalmitnutzung.

RA Horst Sandmann, PF 33 07 72, 80067 München  
T 089 2606454, F 089 2605495, horst.sandmann@t-online.de

## Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir suchen für unsere seit langem gut etablierte Kanzlei eine neue Partnerin/einen neuen Partner. Unsere Büroräume sind zentral gelegen und bestens ausgestattet (RA-Micro, gut geschultes und zuverlässiges Personal, repräsentative Einrichtung). Als Ergänzung würden wir uns eine Zivilrechtlerin/einen Zivilrechtler vorstellen, die/der zunächst auf der Basis einer Bürogemeinschaft zusammenarbeitet. Die anteiligen Kosten belaufen sich knapp unter den üblichen. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr.: 8 / September 2003

■

**RA/RAin für Bürogemeinschaft** in hellen und ruhigen Räumen in Bestlage im Zentrum Münchens (zwischen Rathaus und Dom) gesucht. Fünf Minuten zu Fuß zu den Zivilgerichten, eine Minute zu Fuß zu U- und S-Bahn. Geboten wird Mitbenutzung von Kanzleierrichtungen wie z.B. der Bibliothek, Kopierer und Fax. RA Dr. Peter Zickgraf, Schäfflerstr. 3, 80333 München  
Tel.: 089/22 24 15, Fax 089/22 76 68

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Wir sind eine kleine Kanzlei im Herzen Münchens**, spezialisiert im Erb-, Gesellschafts-, Steuer- und Stiftungsrecht. Zum Aufbau eines schlagkräftigen Beratungsteams im Bereich „Private Clients“ suchen wir **Familienrechtler und Steuerrechtler** mit hervorragender Qualifikation, mehrjähriger Berufserfahrung, eigenem Mandantentstamm und unternehmerischer Persönlichkeit, die bereit sind, dies in eine dynamische Partnerschaft einzubringen. Aussagekräftige Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr.: 9 / September 2003

**Familienrechtler** sucht Anschluss an eine bestehende Bürogemeinschaft in München in der idealerweise das Fachgebiet Familienrecht noch nicht besetzt ist. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 10 / September 2003

**Steuerberaterin** sucht Bürogemeinschaft im Münchner Osten (z. B., Bogenhausen) zu marktgerechten Konditionen. Chiffre Nr.: 11 / September 2003

**Innenstadtkanzlei** bietet ab 01.10.2003 einer Kollegin / einem Kollegen in zentraler Lage zum Zwecke einer Bürogemeinschaft ein 17m<sup>2</sup> großes Zimmer mit Parkett sowie die Nutzung der Infrastruktur an. Bei Interesse rufen Sie bitte unter 089/59 99 07-01 an.

## **Bürogemeinschaft**

Schwabinger Kanzlei, 2 RAe, Georgenstrasse / Türkenstrasse, bietet Rechtsanwältin / Rechtsanwalt 1 Anwalts-Zimmer im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Miete an. Moderne EDV- Anlage (RA-Micro), Sekretariat, Besprechungszimmer u. a. können zu günstigen Konditionen mit benutzt werden. Gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung ist erwünscht.

RA Wirtgen Tel.: 089 33 99 85 80, Fax: 089 33 99 85 88, oder per e-mail: wirtgen@rae-wirtgen.de

**Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtliche Mandate** (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.) Tel.: 089/33029530. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.: 12 / September 2003

Helles, ruhiges Zimmer (Altbau, 13 m<sup>2</sup>, Parkett) in **Bürogemeinschaft** (Anfang 30 - Anfang 40 Jahre) in zentraler Lage (Augustenstraße 3, Nähe Hauptbahnhof) an Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (Tätigkeitsschwerpunkte Familienrecht / Arbeitsrecht / Verkehrsrecht bevorzugt) ab sofort für EUR 1.160,00 inkl. USt., (inkl. täglich 90 Minuten „Mitnutzung“ des Mitarbeiters- Rechtsanwaltsfachangestellter- für Postbearbeitung, Telefondienst, Empfang, ZV, Schreibarbeiten u. ä., Mietnebenkosten-Vorauszahlung, excl. verbrauchsabhängiger Kosten, wie Telefon, Kopierer, Strom) zu vermieten. Die Übernahme von Überhangmandaten ist möglich, des weiteren sollte eine Außensozietät kurzfristig angestrebt werden. Tel.: (089) 51 55 50-3, Fax: (089) 51 55 50-50, e-mail: rajroth@compuserve.com

## **Familienrecht:**

Für mittlere Kanzlei im Münchener Norden Kollegin oder Kollege gesucht, die/der das Referat Familienrecht übernimmt. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung. Chiffre Nr.: 13 / September 2003

## **Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

Gut eingeführte Anwaltskanzlei in repräsentativen, modern ausgestatteten Räumen in der Innenstadt bietet ein bis zwei Büroräume für ein oder zwei Kolleginnen/Kollegen in Bürogemeinschaft. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind die Beratung mittelständischer Unternehmen, das Familien- und Ausländerrecht. Unsere Personalausstattung (wir haben alle Mitarbeiterinnen selbst ausgebildet) ist hervorragend, die technische Ausstattung (RA-Micro) auf dem neuesten Stand. Wir haben ein freundschaftliches Kanzleiklima und wünschen uns eine Kollegin/Kollegen zur Ergänzung und Erweiterung unserer Tätigkeitsbereiche mit dem Ziel, die Zusammenarbeit als Partner unserer Sozietät auszubauen. Zuschriften bitte an MAV unter der Chiffre Nr.: 14 / September 2003

**Für unsere kleine, international orientierte Wirtschaftskanzlei** im Herzen Hamburgs suchen wir noch 1 bis 2 Kolleginnen / Kollegen als Büropartner, vorzugsweise mit ergänzenden Schwerpunkten. Der Kostenbeitrag kann flexibel vereinbart werden, auch in Form einer Umsatzbeteiligung. Eine schrittweise Assoziierung ist möglich. Sehr schöne helle Anwaltszimmer. Freundliches, hilfsbereites Team. Nähere Informationen finden Sie auf unserer website: [www.advokaten-hamburg.de](http://www.advokaten-hamburg.de) oder Anfragen an Fax-Nr. 040/37479533.

## **Siebeck Hofmann & Kollegen Rechtsanwälte**

Wir beraten und vertreten überwiegend Kommunen, mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, öffentlichen Bau- und Planungsrechts, Kommunal- und Umweltrechts, sowie des privaten Baurechts, Architekten- und Ingenieurrechts, Vergabe- und Immobilienrechts. Wir sind Spezialisten auf den von uns abgedeckten Gebieten. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Mandanten eine an ihren Interessen orientierte Problemlösung zur Verfügung zu stellen und insbesondere die oft übersehenen und in ihrem Gewicht und ihrer Tragweite nicht erkannten Überschneidungen von zivilem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu lösen. Auftretende steuerrechtliche Probleme lösen wir in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit einer kooperierenden WB/StB-Kanzlei. Ferner kooperieren wir mit namhaften Kanzleien in Berlin, Düsseldorf und Frankfurt/M.

Zur Verstärkung und zum Ausbau unserer Kernkompetenzen suchen wir die Zusammenarbeit mit einer/einem oder mehreren qualifizierten/m und berufserfahrenen/m

## **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

Unser Ziel ist eine baldige Sozietät. Für die Zeit des Kennenlernens haben wir uns eine Bürogemeinschaft vorgestellt, wobei gegebenenfalls Überhangmandate zur Verfügung gestellt werden können. Unsere zentral gelegene Kanzlei verfügt über eine hervorragende Ausstattung, einschließlich großer Fachbibliothek und Anschluss an mehrere Online-Datenbanken.

Zuschriften werden erbeten an:

RA Michael Hofmann,  
Widenmayerstraße 6, 80538 München,  
Tel.: 089 / 2 42 13 70, Fax: 29 99 80,  
Email: [kontakt@shk-law.de](mailto:kontakt@shk-law.de), Internet: [www.shk-law.de](http://www.shk-law.de)

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Für die gemeinsame Nutzung unseres Büros** in der Widenmayerstraße in Bürogemeinschaft mit unserer Sozietät oder als Sozia/Sozius suchen wir noch eine Kollegin oder einen Kollegen. Wir beraten überwiegend international tätige Unternehmen und würden uns über eine Kollegin oder einen Kollegen mit einer ausgeprägten internationalen Spezialisierung besonders freuen. Unsere Räume verbinden moderne Ausstattung mit sehr repräsentativem Ambiente. Die Mitglieder unseres leistungsstarken Teams pflegen einen angenehmen, freundschaftlichen Umgang. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Detlef G. Barthmes, Telefon 089/ 98 27 74 50

**Rechtsanwaltskanzlei** mit Tätigkeitsschwerpunkten im Mietrecht, privatem Baurecht und Insolvenzrecht bietet

## Bürogemeinschaft in Starnberg / Percha

In sehr repräsentativen Büroräumen. Freie Mitarbeit für 1 bis 2 Tage pro Woche kann angeboten werden.  
Tel.: 08151/271118, Fax.: 08151/271127

## Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Im Klinikviertel zwischen Theresienwiese und Goetheplatz bieten wir ein schönes helles ca. 20 qm großes Rechtsanwaltszimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Ein Arbeitsplatz für Sekretariat ist vorhanden. Sämtliche U-Bahnen sowie Gerichte sind in kürzester Zeit erreichbar.

Bei günstiger Miete kann die technische Infrastruktur genutzt werden. Ein schönes als Bibliothek eingerichtetes Besprechungszimmer ist vorhanden. Wir arbeiten überwiegend im zivilrechtlichen Bereich und denken an eine kollegiale Zusammenarbeit bei angenehmer Arbeitsatmosphäre. Spätere Assoziierung oder Partnerschaft möglich. Kontaktaufnahme über Telefon 089/51 46 99 0 oder Telefax 089/51 46 99 18.

## Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft von drei Rechtsanwälten mit Kanzleiräumen in zentraler Innenstadtlage Münchens. Einen noch freien Büroraum, ggf. auch mit Arbeitsplatz im Sekretariat, würden wir gerne an eine/n jüngere/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm vermieten. Eine gegenseitige Zusammenarbeit wird angestrebt. Technische Anlagen können mitbenutzt werden.  
Anfragen an RA Dr. Guggemoos unter Telefon 089/227275 oder Telefax 089/295468

**Eingeführte Anwaltskanzlei** in repräsentativen Kanzleiräumen in Schwabinger Altbau (Leopoldstraße) bietet zur Ergänzung und Erweiterung bisheriger Tätigkeitsbereiche (allgemeines Strafrecht, Wirtschaftsrecht, allgemeines Zivil- und Vertragsrecht sowie Arbeitsrecht) Kollegin/Kollegen Gelegenheit zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft. Bis zu 3 großzügige Räume mit Diele und ggf. separatem Zugang stehen ab dem 01.10.03 zur Verfügung. Gedacht ist an eine längerfristige Zusammenarbeit unter Nutzung der bereits vorhandenen Kanzleistruktur. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.:15 / September 2003

**Erfahrener Steuerberater** sucht Rechtsanwalt zur Sozietätsgründung oder Kooperation. Ausreichend Mandate vorhanden. Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr.:16 / September 2003

## Bürogemeinschaft

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten ab 01.05.2003 einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat sind möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.

## RAe von Bülow & Kaminski

Martiusstr. 1, 80802 München  
Tel. 38 15 89 0  
Fax. 38 15 89 22

## RA-Kanzlei sucht Zusammenarbeit mit weiterem/r Kollegen/in

Wir suchen in Bürogemeinschaft zur Ergänzung unserer zivilrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei in der Nymphenburger Straße (U1 Maillingerstraße), bestehend aus 2 Rechtsanwälten (Fachgebiete FamR, ErbR, Arbeits- und GesellschaftsR mit den entspr. Nebengebieten), eine/n engagierte/n Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Neben einem freundlichen Büroraum bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, der Bibliothek sowie unseres modernen technischen Equipments. Bitte melden Sie sich entweder bei  
RAin Pöhlmann oder RA Schindele, Tel. 089 / 13 92 66 - 0.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 5 Rechtsanwälten in München/Heimeranplatz (direkt neben U/S-Bahnstation) und bieten einem(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit eigenem, ausbaufähigem Mandantenstamm

## Bürogemeinschaft

an. Zur Verfügung steht ein Raum unserer Anfang letzten Jahres neu bezogenen Flächen zu ca. 19 m<sup>2</sup>. Die Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie unserer modernsten EDV-Anlage (mit Spracherkennungssoftware) ist selbstverständlich.

Unsere Kanzlei ist im Wirtschaftsrecht tätig. Zwei Schwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschaftsrechts (einschl. Sanierung) und der Immobilien. Dabei werden hauptsächlich größere, umfangreiche und schwierige Mandate betreut. Wir nehmen für uns in Anspruch, auf unseren Tätigkeitsgebieten auch mit den Großen der Zunft mithalten zu können. Näheres zu unserer Kanzlei kann der Internetseite <http://www.rae-rainer-diekoetter.de> entnommen werden.

Auf vertrauensvollen Umgang miteinander und ständigen fachlichen Austausch legen wir besonderen Wert. Mittelfristig möchten wir - gerne auch durch Zusammenschluß - weiter wachsen. Bitte nehmen Sie bei Interesse mit uns Kontakt auf.

## Rainer & Diekötter Rechtsanwälte

Garmischer Str. 4/1, 80339 München  
Tel.: 089/5 00 30 30, e-mail: info@rae-rainer

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

## Erfolgreiche Bürogemeinschaft

Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir einen berufserfahrenen Kollegen oder eine Kollegin mit eigenem Mandantentstamm. Wir sind fünf RAe, davon ein RA/StB, in Kooperation mit einem PatA. Einzeln oder als Projektteam beraten und vertreten wir anspruchsvolle Mandanten aus dem In- und Ausland, vorwiegend auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet. Wir bieten

- äußerst repräsentative Büroräume zu vernünftigen Konditionen in München-Bogenhausen (1 Min. vom Prinzregentenplatz)
- aufgeschlossene und kollegiale Zusammenarbeit
- moderne Bürotechnik.

Interessiert? Dann bitten wir um - auch vertrauliche - Kontaktaufnahme mit RA Dr. Gollob unter Telefon (089) 4 19 52 33, Telefax: (089) 41 95 23 59, E-mail gollob.stadler@t-online.de.

## Gemeinsam noch erfolgreicher

Gruppe von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern (6 Berufsträger) mit großzügigem Altbaubüro (800qm) in Schwabing, sucht weiteren spezialisierten Rechtsanwalt mit eigener Klientel. Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft erwünscht. Zuschriften an den MAV, Chiffre Nr.: 18 / September 2003

## Steuerkanzlei in Rosenheim (beste Lage) sucht Anwalt für Bürogemeinschaft. Handy 0171/1265100

Büroräume zu vermieten/mieten



*Suchen Sie ein Top-Umfeld für Ihren Erfolg?*

Wir bieten es Ihnen!

Wir sind eine im Münchener Süden ansässige Gruppe von Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien. Unsere Planungen sehen den konsequenten Ausbau gewünschter Synergien vor.

Neben der Anmietung von Büroräumen (ab ca. 20 qm bis 300 qm) bieten wir Ihnen die kostengünstige Nutzung der für Ihre tägliche Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Leistungen:

- Sympthatischer Empfangsbereich und Mitarbeiterinnen, die zuverlässig und professionell Nachrichten für Sie aufnehmen.
- Moderne Aufenthalts- und Besprechungsräume, in denen wir uns auch um das Wohl Ihrer Mandanten kümmern.
- Helle Arbeitszimmer sowie leistungsfähige Kommunikations- und Softwarelösungen (inkl. Server, Drucker, Kopierer, Fax).
- Seit 20 Jahren auf dem Laufenden: Unsere Bibliothek mit wichtigen Rechtsprechungssammlungen, Kommentaren und Lehrbüchern.

Übrigens: Es stehen ausreichend Besucher- und Tiefgaragenstellplätze zur Verfügung; die nächste U-Bahn Station ist nur eine Minute Fußweg entfernt!

*Interessiert? Dann wenden Sie sich bitte an  
Herrn Clemens Wagner unter 0171 - 435 08 45.*



**Büro Schwabing repräsentativer Altbau** ca. 230 qm, Zimmerhöhe 3,95 m Miete € 13,35/qm + NK z. Zt. € 1,67/qm. Wegen Umzug suchen wir **Nachmieter ab 01.04.2004**. Langfristiger Mietvertrag möglich. Kontaktaufnahme erbitten wir unter 089/2725627

**Wir sind** ein Team von vier Rechtsanwälten (1 w, 3 m), einer Rechtsfachwirtin, einer Rechtsanwaltsfachangestellten und einer Auszubildenden.

**Wir bieten** in unserer zentral gelegenen Kanzlei (Altstadt, zwischen Stachus und Sendlinger Tor) zwei helle, ruhige Büroräume (ca. 27 qm, ca. 15 qm mit Abstellkammer), ideal als Anwaltszimmer plus Sekretariat, evtl. auch einzeln, evtl. Mitbenutzung von Empfang, Telefonanlage und/oder Sekretariat; freundliche Arbeitsatmosphäre, Erfahrung, Zuverlässigkeit.

Anfragen bitte an Frau Hoffmann, Tel: 23 88 8000.

## Nachmieter gesucht

Repräsentative Kanzlei in Schwabinger Altbau nahe U-Bahn-Station Giselastraße sucht Nachmieter zum Herbst/Winter 2003. 8 Zimmer, Stuck, verkabelt, Erdgeschoss, insgesamt ca. 205 m<sup>2</sup>. Angenehme Mietbedingungen. Sehr gute Lage mit grünem Umfeld. Angebote (Sperrvermerke werden beachtet und vertraulich behandelt) bitte an den MAV, Chiffre Nr.: 26 / September 2003

**Münchener Anwaltskanzlei** in Bestlage (Promenadeplatz, Jugendstilfassade) bietet RA-Koll. oder StB/WB in hoch repräsentativen Räumen die Anmietung von wahlweise einem bis drei Anwaltszimmer(n) und Mitbenutzung von Empfang, Besprechungszimmer, Bibliothek, Telefonanlage, Büroeinrichtung etc. Zuschriften an den MAV, Chiffre Nr. 17 / September 2003

**Repräsentative Büroflächen (Kanzlei), Nähe Neues Justizzentrum am Stiglmaierplatz**, 160 m<sup>2</sup>, Euro 1680.- + NK + MwSt., **KISCHEL Immobilien 089/ 330 79 141**

Ein oder zwei Zimmer, 1x ca. 26 qm, 1x ca. 8 qm, in wunderschönen Räumen in Geschäftshaus am Sendlinger-Tor-Platz von RA in Bürogemeinschaft an RA oder Steuerberater zu vermieten. Ab sofort frei, direkter Blick auf Park, nach Bedarf teilmöbliert, technische Ausstattung vorhanden. Einzelheiten unter Tel. 089/282793 oder Telefax 089/23225982.

## „Ready to go“

Repräsentatives Anwaltszimmer am Bavariaring in modernem Bürogebäude zu vermieten. Mit USM-Haller eingerichtet, moderne EDV, Internet flat-rate, Mitnutzung der Kanzleieinrichtung. Miete monatlich netto € 1.000,00  
**Tel.: 089/538864-6**

## Am alten Botanischen Garten/Sophienstraße:

Kanzleiräume, sehr repräsentatives Gebäude, 108 m<sup>2</sup> EG (Topzustand, Parkett, Höhe 3,1 m 3 bzw. 4 Räume)+ Archivkeller.

## Neuhausen/Romanstraße (Parkgrundstück):

Kanzleiräume, 68 m<sup>2</sup> EG (3 Räume, Parkett, weißes Ambiente) + ca. 18 m<sup>2</sup> Archivraum im UG oder 83 m<sup>2</sup> EG (4 Räume, Topzustand; teilw. Parkett, weißes Ambiente); Büros befinden sich nebeneinander.

**Broßmann Immobilien Tel. 089/60 01 17 70**

**Repräsent. 3 Zi.** an RA, StB o. WP, Anschluß an Infrastrukt. u. Außensoz., ca. €13/qm + NK., RA Prof. Dr. Judis, Widenmayerstr. 43/III, Tel. 210 95 80

**Schöne Büroraume** geeignet für Kanzlei (Altbau, EG) in Schwabinger unweit UB-Station Giselastr. AB 01.01.2004. 16 Zimmer, ca. 400 m<sup>2</sup>, teilweise Stuck, Doppeltüren.

Angebot bitte an den MAV, Chiffre Nr.: 27 / September 2003



## Kanzleiverkäufe

### Anwaltskanzlei

in süddt. Großstadt (LG-Sitz) nördl. von München, aus Altersgründen

#### zu verkaufen.

Die Praxis besteht seit über 30 Jahren in den gleichen Räumen in der Innenstadt.

Durchschnittlicher Jahresumsatz  
der letzten 3 Jahre

175.000.- EUR.

Stark ausbaufähig, wenig Personal,  
geringe Kosten,

Selbstverständlich Einführung, wie gewünscht.

**Kaufpreis 125.000.- EUR (fest).**

Zuschriften unter Chiffre Nr.:19 / September 2003

### Spezialgebiet Arzthaftung - Gelegenheit für jüngere Kollegen/in

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Gebiet München/Umland, mit langjährigem Schwerpunkt Versicherungsrecht, insb. Arzthaftung, bietet wg. Ausscheidens eines Partners Teilübernahme (**Kauf**) des Bereichs Arzthaftung (Passivseite). Erwünscht ist der gemeinsame Ausbau des Schwerpunktes in den vorhandenen Büroräumen, Einarbeitung durch den bisherigen Bearbeiter bis Mitte 2004 möglich.

Zuschriften bitte mit Angaben zur bisherigen Tätigkeit, Alter und ungefähre Vorstellung zum Kaufpreis (in % des Umsatzes bei günstiger Kostenstruktur) an den MAV unter Chiffre Nr.: 20 / September 2003.

## Kanzleiverkauf

RA Kanzlei in einer Kreisstadt westlich München mit Tätigkeitsschwerpunkten im Familienrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, BGB und Erbrecht ist wegen Aufgabe des Berufs zu verkaufen. Die zur Zeit als Einzelkanzlei geführte Kanzlei besteht seit 23 Jahren unter dem noch tätigen Gründer und Rechtsanwalt. Es besteht ein ausgedehnter Mandantenstamm mit weiteren guten Kontakten zu Versicherungen etc. Auf Wunsch können auch die Räume (100 qm), zwei Chefzimmer, zwei Sekretariate, Lager, Toilette, Warteraum in unmittelbarer Nähe zum Amtsgericht übernommen oder gemietet werden. Interessanter und großer Umsatz, bei entsprechendem Engagement weiter ausbaubar, auch für zwei Rechtsanwälte geeignet.

Angebote (selbstverständlich werden Sperrvermerke beachtet und die Angebote vertraulich behandelt) bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 21 / September 2003

## Ausbildungsplätze

**RAe Treuheit & Volpers**, Gabelsbergerstr. 51, 80333 München (Nähe Königsplatz/U2/U8)

suchen **Azubi** - bevorzugt im 2. Ausbildungsjahr- ab sofort.

Telefon: 089/2869590, Fax 089/28695950,  
e-mail treuvolp@rechtsanwaeltesteuerberatermuenchen.de

## Terminsvertretungen

### Terminsvertretungen Köln/Rheinland/NRW

Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch OLG, sowie Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn, Neuss, Mönchengladbach, Krefeld u.a.; 22 Jahre beim LG Köln zugelassen,

Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln, Telefon: 02237/7116, Fax: 02237/62648.

**Korrespondenzmandate** in arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten im Raum Köln/Bonn/Düsseldorf übernimmt:

**RA FAaBR Dr. Thorsten Pomberg** Tel.: 0221/27 28 65-0  
Konrad-Adenauer-Ufer 37, 50668 Köln Fax: 0221/27 28 65-1

### Korrespondenzmandate Finnland:

Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen gern Korrespondenzmandate in ganz Finnland. Wir sind national und international sowohl im Bereich des Wirtschaftsrechts als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig. Anfragen bitte an:

Dr. Hans Bergmann Email: hans.bergmann@bjl-legal.com  
BJL Bergmann Oy Telefon: 00358 9 6962070  
Eteläranta 4 B 9 Fax: 00358 9 69620710  
00130 Helsinki Internet: www.bjl-legal.com  
Finnland

### Korrespondenzanwälte Hamburg

Unsere Rechtsanwälte übernehmen gern Korrespondenzmandate in Hamburg. Wir sind national und international sowohl im Bereich des Wirtschaftsrechts als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig. Anfragen bitte an:

Matthias Jagenberg Email: matthias.jagenberg@bjl-legal.com  
Rechtsanwälte Telefon: 040 3696980  
BJL Bergmann Jagenberg Fax: 040 36969833  
Neuer Wall 72 Internet: www.bjl-legal.com  
20354 Hamburg

## Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachgestellte** (34 Jahre) mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht in Vollzeit ab 01.12.2003 oder später neuen Wirkungskreis in zentraler Lage Münchens. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 22 / September 2003

Freundliche und gewandte RA-Sekretärin, sehr arbeits- und insbesondere schreibfreudig, für die Ihr Beruf auch „Berufung“ ist, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entfalten kann, bevorzugt in kleiner(er) RA-Kanzlei, in Vollzeit.  
Angebote bitte unter Chiffre Nr.: 23 / September 2003

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Zuverlässige mit viel Spaß und Engagement arbeitende, teamorientierte **Rechtsanwältsekretärin**, 48 Jahre, 11-jährige Berufserfahrung in Münchner Anwaltskanzlei, mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Aufgaben, auch ZV, bestens vertraut, möchte gerne in neues Team aufgenommen werden. Kenntnisse RA-Micro und Windows 2000, Word sehr gut. Angebote unter Tel.: 089/31596559

## Werden Sie mein neuer Chef zum nächst möglichen Termin in München?

Als gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte war ich bis 15.08.03 in einer kleineren Münchener Anwaltskanzlei über 14 Jahre beschäftigt. Meine Aufgaben wie z. B Kostenrecht, Mahn- und Vollstreckungswesen, Postbearbeitung, Fristenkontrolle, das einwandfreie Schreiben der Korrespondenz nach Stickpunkten oder Diktat erledige ich schnell, zuverlässig und zur vollsten Zufriedenheit des Anwalts. Ich verfüge über sehr gute Anwenderkenntnisse mit RA-Micro und MS-Office sowie über gute Englischkenntnisse. Dank meiner schnellen Auffassungsgabe bin ich in kürzester Zeit für Sie voll einsatzfähig. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.: 24 / September 2003

**RA-Sekretärin** mit langjähriger Berufserfahrung macht Urlaubsvertretung in Ihrer Kanzlei oder Aushilfe, wenn Not am Mann ist. Zuschriften bitte unter Mail: bogabo@web.de

In welcher Anwaltskanzlei gibt's was zu tun? Ich wär grad frei.

Das Briefeschreiben liegt mir sehr, der Rest ist mir auch nicht zu schwer. 20 Stunden in der Woche hätt ich Zeit, bis München-West wärs nicht zu weit. Freiberuflich macht der Job mir Spaß, weil ich mich nicht anstellen laß. Nun ruft mich an und fragt mich aus, dann bin vielleicht ich bald in Eurem Haus.

RA-Fachangestellte (46)  
Mobil: 0171-6701827

**Berufserfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte** mit allen in einer Kanzlei anfallenden Tätigkeiten vertraut, sucht Nebentätigkeit in einer Anwaltskanzlei zwischen 8 und 15 Stunden wöchentlich. Es besteht auch Interesse an einer Tätigkeit auf 400,00 EUR Basis. Chiffre Nr.: 25 / September 2003

## Erfahrene Anwaltsschreibkraft (Sekretärin)

Zuverlässig, flexibel sucht Teilzeitbeschäftigung ab sofort in Festanstellung.  
Tel.: 089/ 8 41 23 05

**Gelernte Anwaltsgehilfin** sucht neuen Wirkungskreis für 3 x die Woche ca. 8,0 Std. Ich arbeite überwiegend mit den Anwaltssoftwareprogrammen „phantasy“, „Renoflex“, „RA-Micro“, „Syndicus“ i.V.M. Word, Excel und Power Point sowie Outlook-Express. Band schreiben, Schriftsätze fertig stellen, Fristenkontrolle, Posteingang, sowie Kanzleibuchhaltung selbständig bearbeiten ist kein Problem für mich. Auch in der Zwangsvollstreckung verfüge ich über hervorragende Kenntnisse. Zuschriften bitte an den MAV, Chiffre Nr.: 28 / September 2003

Erfahrene Praktikerin (**Rechtsfachwirtin**) verfügt über vertieftes branchenspezifisches Wissen (Schwerpunkte: **Zwangsvollstreckung, Kostenrecht** und **Büromanagement**) und entlastet Sie und Ihr Team gerne bei der Erfüllung qualifizierter, fachübergreifender Sachaufgaben. Kontaktaufnahme: Mobil: 0171/6 12 84 19, Tel.: 0 81 23 / 47 35, Fax: 0 81 23 / 99 13 55, Email: Barbara\_Schalk@web.de

## Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

**Zur Verstärkung des Sekretariats** meiner überwiegend zivilrechtlich orientierten Kanzlei suche ich

spätestens 1. Oktober 2003

als vormittägliche Halbtagskraft eine erfahrene

## RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE/ANWALTSSEKRETÄRIN

Bewerbungen werden freundlichst erbeten an

### RECHTSANWALT WOLFGANG RADMANN

Maximilianstr. 29, 80539 München  
Tel. 089-242956-0 Fax 089-242956-28  
E-Mail: info@radmann.de

## SCHLAWINEN.NAAB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Für unser Münchner Büro suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils eine/n

### Rechtsanwaltsfachgestellte/n

Für Sie sollte der Umgang mit der EDV (RA-Micro, MS-Office) selbstverständlich sein. Freude an der englischen Sprache, selbständiges Arbeiten und den Wunsch, sich weiterzubilden setzen wir voraus. Wir bieten Ihnen einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz, angenehmes Betriebsklima und eine leistungsgerechte Vergütung. Unsere Kanzlei liegt im Herzen von München, unmittelbar an einer U-Bahn-Haltestelle.

Über Ihre schriftliche Bewerbung mit Lichtbild freuen wir uns.

**SNP München, Herr RA Dr. Kraft,  
Brienner Str. 12 a, 80333 München,  
Tel.: 089/28 634-351,  
georg.krafft@schlawien-naab.de**

## Schreibbüros

### Mobiler Büroservice für Anwaltskanzleien

Kenntnisse in RA-Micro und Phantasie, versiert in Windows, Excel, Renoflex, Mahn- und Vollstreckungswesen  
- auch kurzfristig einsetzbar, vor Ort oder per Abholung -  
Arbeiten werden zuverlässig und schnell erledigt,  
Handy: 0171/3576319 Tel: 08133/1490 -- Fax 08133/8157  
email: unger.ru\_pe@t-online.de

### Rechtsanwaltservice

Übernimmt zuverlässig und schnell  
**Schreibarbeiten** Deutsch/Englisch  
Urlaubs- und Krankheitsvertretung  
Tel.: (089) 320 62 68 Fax: (089) 320 68 51

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

**Freiberufliche Mitarbeiterin** hat noch Kapazitäten frei:  
(Buchhaltung, Finanzbuchhaltung,-Datev,  
Allgemeine Sekretariatsarbeiten)

Fax: 08441-49 87 99  
Mobil: 0179/52 57 834  
E-Mail: moni.pfab@gmx.de

Suchen Sie eine Mitarbeiterin auf **freiberuflicher Basis** als Urlaubs-,  
Krankheitsvertretung zum Abbau von Arbeitsspitzen oder **länger-**  
**fristig**, dann freue ich mich auf Ihren Anruf unter Tel.: 0172/8 94 29 51.

**Zuverlässige ausgebildete RA-Gehilfin** mit 14-jähriger Berufser-  
fahrung, fit und fix in Windows 9x, 2000, NT, ME, Word + Excel,  
Anwaltssoftware: RA-Micro + WinRA, erledigt auf selbstständiger  
Basis in Ihrer Kanzlei Zwangsvollstreckung, Korrespondenz + Hono-  
rarabrechnungen Zeit / BRAGO.  
28,00 €/Stunde + MwSt. für Top-Leistung. Ca. 8-12 Stunden / Woche,  
evtl. auch am Abend. Tel.+Fax 089/6251728, Mobil: 0179/5032178,  
kabelhaching@web.de

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung über-  
nimmt - abends und am Wochenende - Schreivarbeiten (Winword  
2000/Excel 2000) und Buchhaltung.  
**Mein Service:** Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht  
geliefert. Telefon: 089 / 98 75 29 ab 18:00 Uhr oder Zuschriften bit-  
te an den MAV unter Chiffre Nr. 100 / September 2003.

## **EXAKT - Büro und Schreibservice**

übernimmt Schreivarbeiten jeder Art  
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig  
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90  
eMail: exakt\_muenchen@hotmail.com  
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

## **Juristisches Schreibbüro**

**Brigitte Gadanez**

Tel. 089 / 89 71 25 27

Fax 089 / 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

### **Schreivarbeiten**

**Professionelle Sachbearbeitung von  
Mahn- und Vollstreckungsverfahren  
mit eigener RA-MICRO-Lizenz**

**N E U : DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per e-mail -  
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!**

Büro- und Schreibservice Staimer Schreivarbeiten jeder Art nach  
Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

### **Eilservice**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete  
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung  
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-  
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und  
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen -  
Eilsachen auch abends und am Wochenende.  
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61**

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden  
Schreivarbeiten nach Vorlage, Diktat (Steno) oder Band

**Bei Ihnen in der Kanzlei -  
(gerne Nachtsekretariat bis 23:00 Uhr)**

oder von meinem modern ausgestatteten Büro aus.

Mobil: 0172 / 4 25 72 98

Tel.: 089 / 149 40 19; Email: karin.moeller@gmx.net

## Übersetzungsbüros

### **FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

### **Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft**

**ENGLISCH / SPANISCH**

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

**FRANZÖSISCH / ITALIENISCH**

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)  
sworn translators

# Stellenanzeigen und Verschiedenes

Italienisch - Deutsch - Italienisch

Beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

Öffentl. Best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstraße 37 \* 80801 München

Tel.: 089 / 39 53 06 Fax: 089 / 33 48 61

## FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen

Dolmetschen

### SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)

Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,

Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41

Mobil: 0177 / 3 66 04 00

## Sonstiges

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**

80336 München

**Tel.: / FAX 089 / 537 337**

**Ältere bis neueste jur. Literatur günstig abzugeben**, wegen in absehbarer Zeit beabsichtigter Kanzleiaufgabe u.a.: FamRZ u. Anwaltsblatt kpl./geb. ab Ersterscheinen NJW - Leitsatzkartei ab Ersterscheinen bis Einstellung, 12 Kästchen kpl. eingeordnet/vielfache Untergliederung.

Tel.: 089/221686 Mo-Fr 10:00 Uhr bis 14.00 Uhr, RA Mittner

## Probleme mit PC oder Netzwerk ? Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support, Beratung, Training, Troubleshooting für Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000 Organisation der EDV mit Active Directory Datensicherheit, Fehlertoleranz Gutachten in EDV-Streitigkeiten

### MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

e-mail Vertrieb@maltan-it.de

www.maltan-it.de

Achtung Adressenänderung :

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 - 4 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen zum Altpapier.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 9 - 17 Uhr, nach Absprache auch samstags und abends.

Telefax: 089 / 91 18 50 1

## Der Stil des Hauses

ist die Visitenkarte für Ihre Kunden

## Kompetenztag Kommunikation

Mandanten ansprechen, Mandanten dauerhaft gewinnen

Die spezielle Kundenbeziehung zwischen Kanzlei und Mandant in der täglichen Kommunikation ausdrücken: lesergerecht, kundenorientiert, wettbewerbsstark



Günther Frosch Text & Coaching

Informationen & Probetraining

Tel 089 - 71 03 40 44 Fax 089 - 71 03 40 45

kontakt@frosch.biz www.frosch.biz

## MH Partners

die Ehe- und Lebenspartnervermittlung für Manager, Freiberufler, Selbständige und leitende Angestellte

- individuell
- diskret
- zeitgemäß

Tel. 089/18 91 27 90

# Telekommunikation für Anwälte

In Kooperation mit:



Deutscher **Anwalt** Verein

ein Ansprechpartner  
für alles...!

**Festnetz**

**350 Freiminuten** für DAV-Mitglieder

**Internet**

**Homepage** inkl. Wunschdomain mit Beratung

**Mobilfunk**

D1, Vodafone, E-Plus zu **Sonderkonditionen**

**Telefonanlagen**

Kostenlose **TK-Anlageninformationen**

**Servicenummern**

**0180er, 0800er** Rufnummern-Bereitstellung

Wir erstellen Ihnen  
einen Tarifvergleich...  
es genügt ein  
Antragsformular...  
wir regeln alles  
für Sie!

**telego!-Kunden erhalten mehr Leistung zu geringeren Kosten** für die gesamte Telekommunikation. Als **netzunabhängiger Spezialist für Geschäftskunden** erledigt telego! für Sie die **gesamte Optimierung und Abwicklung** nach Zusendung des beiliegenden Antrages und berät Sie in allen **TK-Fragen**. Selbstverständlich behalten Sie bei Ihrem Wechsel zu telego! Ihre bisherigen Telefonnummern und es sind **keinerlei Änderungen an Ihrer Telefonanlage** notwendig.

telego! bietet Telekommunikation **exklusiv für Geschäftskunden**. Mit dem schnellen, persönlichen und kompetenten Service sind individuelle Lösungen möglich, z.B. **getrennte Rechnungen für verschiedene Nutzer einer Telefonanlage**, bundesweites **Telefonieren zwischen verschiedenen Standorten zu Minimalkosten** und eine an Ihre Wünsche angepasste **Kostenstellenrechnung** zur Vereinfachung der Buchhaltung. Als netzunabhängiger Anbieter stellt Ihnen telego! immer **die besten Leistungen** des Marktes **zu optimalen Konditionen** zur Verfügung.

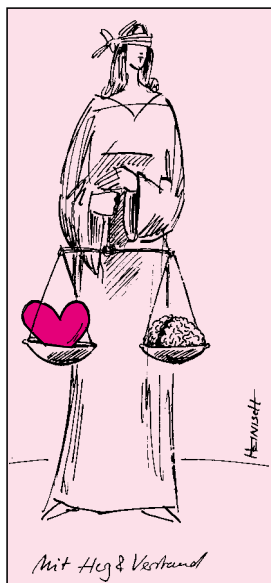


telego! GmbH · Mehlbeerenstraße 4 · 82024 Taufkirchen b. München  
Tel. 089 / 614 45-410 · Fax 089 / 614 45-511 · email: info@telego.de

## MAV - Fan-Artikel

### Lesezeichen

ohne Aufdruck  
Stück 0,20 €



### Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

### Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

### Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

Stück 15,00 €

### Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
Justizpalast

### Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr



..... GMBH

Dienstleistungspartner für  
Rechtsanwälte



- Vertrieb
  - Phantasy
  - Spracherkennung
  - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8  
85241 Ampermoching  
☎ 0 81 39 / 99 57 82  
☎ 0 81 39 / 60 86  
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45  
80331 München  
☎ 0 89 / 23 23 66 30  
☎ 0 89 / 23 23 66 33  
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

## KRATZER

### EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
  - Windows 2000 / NT
  - Novell Netware
- Installation
  - Phantasy
  - Spracherkennung
  - Digitales Diktat

Oberanger 45  
80331 München  
☎ 0 89 / 23 23 66 -0  
☎ 0 89 / 23 23 66 66  
<http://www.kratzer-edv.de>

# Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
12. 09. 2003 24. 04. 2004	<b>Fachanwaltskurs für Insolvenzrecht</b>		München	<b>MFI</b> Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht Tel. 343041 Fax 338317 EUR 5.220,00 auch einzelne Kurse buchbar
19. 09. 2003	<b>Bankrecht in der Anwaltspraxis</b>	RA Martin Arendts	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2003
19. 09. 2003	<b>Software-Vertrieb unter Zurückbehaltung von Nutzungsrechten: Vertragsrechtliche Aspekte und das neue Urheberrecht</b>	Prof. Dr. Michael Lehmann, Universität und Max-Planck-Institut München Prof. Dr. Jochen Schneider, Rechtsanwalt, München	München, Queens Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- ( EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 52851-03
20. 09. 2003	<b>Aktuelle Rechtsprechung im öffentlichen Baurecht</b>	RiVGH Ramón Grote	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2001/2003
27. 09. 2003	<b>Das Mandat im Pflichtteilsrecht</b>	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2003
10. 10. 2003	<b>Einführung in die Familienmediation</b>	Dr. Gisela Mähler, Rechtsanwältin, München Dr. Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München	München TRYP Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- ( EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.; zzgl. 16% USt. R 13204-03
10. 10. 2003	<b>Das nicht fertig gestellte Bauträgervorhaben</b>	Dr. Mathias Schmid, Rechtsanwalt, Wasserburg	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- ( EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.; zzgl. 16% USt. R 11156-03

# Veranstungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
11. 10. 2003	<b>Optimale Franchise-Verträge - Rechtsrahmen und Gestaltung</b>	Dr. Helmuth Liesegang, Rechtsanwalt, Wuppertal Dr. Karsten Metzloff, Rechtsanwalt, Berlin	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- ( EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft) zzgl. 16% USt. R 21651-03
11. 10. 2003	<b>Anwaltsgebühren in Ehe- und Familiensachen</b>	Dr. Ingrid Groß, Fachanwältin für Familienrecht, Augsburg	München TRYP Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 264,- ( EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.; zzgl. 16% USt. R 11263-03
11. 10. 2003	<b>Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß</b>	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2003
17. 10. 2003	<b>Unternehmensnachfolge optimal gestalten</b>	FA/RA Berthold von Braunbehrens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2003
17. 10. bis 18. 10. 2003	<b>Typische Straftaten mit Bezug zum Arbeitsplatz</b>	Dr. Markus Berndt, Rechtsanwalt, Düsseldorf Nils G. Hoffmann, Rechtsanwalt, Düsseldorf	München, Eden Hotel Wolff (17.10.2003, 16.00 Uhr bis 18.10.2003 17.00 Uhr)	DeutscheAnwaltAkademie Tel. (0 30) 72 61 53-0 EUR 330,- ( EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 180,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.; zzgl. 16% USt. R 12253-03

IN EIGENER SACHE

## Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

089-29 16 10 46 oder  
e-mail: [m.anwaltverein@t-online.de](mailto:m.anwaltverein@t-online.de)

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

# GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

# KRATZER



EDV GmbH

**EDV-Dienstleister für  
Juristen**

Oberanger 45

80331 München

Telefon: 089 / 232366 - 0

Fax: 089 / 232366 - 66

<http://www.kratzer-edv.de>

**Kostenlose  
Teststellung**



Intuitiv-logische Benutzerführung

Bewährter Profi-Schiebeschalter

Diktatversand mittels E-Mail

Kompatibel zu Spracherkennungslösungen

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# e-Business für Juristen

*einfach • sicher • günstig*

## Das Internet – vom Kostenfaktor zum Umsatzgenerator:

Die e.Consult AG entwickelt e.Business-Anwendungen speziell für Juristen.

Sie können damit Aufträge über das Internet annehmen und abwickeln.

Vom schlichten Versand von Schriftstücken an Mandanten oder Kollegen  
bis hin zur vollautomatischen Darstellung aktueller Forderungskonten.

- Online-Beratung
- Geschlossener Mandantenbereich im Internet
- Online-Akten
- Effiziente Bearbeitung von Massenmandaten

## Ihre Vorteile: Mehr Mandanten und weniger Kosten!

Jetzt kostenlos testen  
unter: [www.e-consult-ag.de](http://www.e-consult-ag.de)

**RA-MICRO**  
software+service  
85375 Neufahrn / Freising

Lohweg 27  
85375 Neufahrn

Tel.: 0 81 65 - 9 40 60  
Fax: 0 81 65 - 94 06 35

info@ra-micro-muenchen.de  
www.ra-micro-muenchen.de

e·(onsult  
AKTIENGESELLSCHAFT



jurXtra AGENTUR für KANZLEIMARKETING und KOMMUNIKATION

einfach abtrennen und faxen an:  
0 81 65 - 94 06 35

# Ja,

ich interessiere mich  
für eine kostenlose  
Erstberatung zum Thema:

- individuelle Homepage für Anwaltskanzleien
- Wie mache ich meine Homepage bekannt?
- e.Business speziell für Juristen

Kanzlei: ..... Ansprechpartner: .....

Telefon: ..... Mein Wunschtermin: .....